J gall. 3 dl
/ 5, 1/2

j. gall. 3.d - 5,112

<36633396640012

<36633396640012

Bayer. Staatsbibliothek

I. gall. 3 J

Annalen

der

Gesetzgebung Napoleons,

herausgegeben

von

F. von Lassaulx,

Doctor der Rechte und Offizier der Kaiserlichen Universität von Frankreich, Decan der Fakultät der Rechte in Coblenz und Professor des Code Napoleon an derselben.

J

Fünften Bandes erstes Heft.

Koblenz, 1811.

Gedruckt bei Pauli und Comp.

Inhalt.

I. Gesetzgebung. Jahr 1810. Zweites Semest

29) Gerichtsverfassung. Repertorien der Huissiers. (B 301. N. 5726.) Gutachten des Staatsraths vor 6. Julius 1810. . . . . .

30) VerwaltungsPolizei. Druck der Gesetze und Verord nungen. (B. 301. N. 5727.) Kais. Dekret vom 6. Juli 1810. . . . . .

31) SicherheitsPolizei. Pässe und Jagdscheine. (B. 301 N. 5729.) Dekret vom 11. Juli 1810. . . .

32) Verwaltung der Gemeinde-, Hospitien- und Fabrik Güter. (Gesetzb. 302. N. 5733.) Dekret vom 16 Julius 1810. . . . . .

33) JustizVerfassung. Postulation. (Gesetzb. 302. No 5738.) Kais. Dekret vom 19. Julius 1810. . .

34) ForstGesetze. (B. 302. No. 5742.) Kais. Dekre vom 19. Julius 1810. . . . . .

35) FabrikGüter. Verwaltung derselben und Verwendung der Einkünfte. (B. 303. N. 5777.) Dekret vom 30. Dezember 1809. . . . . .

II. Litteratur.

Ausführliches Handbuch über den Codex Napoleon, vom OberAppellationsrath Dr. Grolmann. Zweiter Bd. 1811. . . . . .

III. Skizzen merkwürdiger Civil- und CriminalProzesse.

Madame Levaillant, der Giftmischerei angeklagt, wird freigesprochen. . . . . .

IV. Entscheidungen strittiger Rechtsfragen aus der Napoleonischen Gesetzgebung.

54) Können die dissentirenden Glieder des Familienraths welcher einem Minderjährigen die Einwilligung zur Ehe durch Stimmenmehrheit versagt hat, diese Berathschlagung vor den Gerichten anfechten? muß deßfalls die Berathschlagung die Beweggründe der Verweigerung enthalten? und können die Tribunalien

Bayerische Staatsbibliothek München

I.

Gesetzgebung.

Jahr 1810. Zweites Semester.

29.

Gerichtsverfassung. Repertorien der Huissiers.

(B. 301. N. 5726.) Gutachten des Staatsraths vom 6 Julius 1810.

Der Staatsrath . . .

Ist der Meinung: daß der Artikel 55 des Gesetzes vom 22 Frimaire 7 Jahrs auch auf die bei den Tribunalien und Gerichtshöfen 1) angestellte Huissiers anwendbar ist;

daß folglich die Repertorien, welche die einen und anderen, nach Vorschrift der Gesetze und Verordnungen, und unter den darin verhängten Strafen, zu halten verbunden sind, durch die Präsidenten der Gerichtshöfe und Tribunalien, oder durch einen von denselben kommittirten Richter, mit der Seitenzahl und dem Handzug versehen werden müssen;

1) In dem Gesetze selbst geschieht nämlich nur von den Huissiers bei den FriedensGerichten ausdrückliche Erwähnung.

und daß gegenwärtiges Gutachten ins Gesetz Bulletin eingerückt werden soll.

30.

Verwaltungs Polizei. Druck der Gesetze und Verordnungen.

(B. 301. No. 5727.) Kais. Dekret vom 6 Juli 1810.

Habsüchtige Spekulanten eilen, die Gesetze zu drucken und auszugeben, ehe sie noch vom gesetzgebenden Körper angenommen sind; daraus entstehen mangelhafte Ausgaben, die leicht die Partheyen, ihre Rathgeber und sogar bisweilen die Richter irre führen können: aber indem wir diesen Misbrauch unterdrücken, wollen wir keineswegs unsere Unterthanen des Vortheils berauben, wie vorhin, durch die Zeitblätter den Gegenstand der Senatus-Consulte, Gesetze und Verordnungen, im Augenblicke wo sie angekündigt sind, zu erfahren;

Wir haben, dem gemäß, auf den Bericht unseres Grosrichters Justizministers, und nach Anhörung unseres Staatsrathes, beschlossen und beschliessen wie folgt:

Art. 1. Es ist verboten, die Senatus Consulte, Gesetzbücher, Gesetze und Verordnungen der öffentlichen Verwaltung, vor ihrem Einrücken in das Bulletin, und bevor sie auf diesem Wege im Hauptort des Departements verkündigt worden, zu drucken und zu verkaufen.

Art. 2. Die dem vorigen Artikel zuwider gemachte Ausgaben sollen, auf das Betreiben unserer General Pro-

kuratoren, in Beſchlag genommen und ihre Confiskation durch das Zucht-Polizei-Tribunal verordnet werden.

31.

Sicherheits-Polizei. Päſſe und Jagdſcheine.

(B. 301. No. 5729.) Dekret vom 11 Juli 1810.

§. 1.

Von der Lieferung der Päſſe und Jagdſcheine.

Art. 1. Die Verwaltung der Einregiſtrirungs-Gebühren iſt, vom erſten künftigen Oktober an, beauftragt, die Päſſe und Jagdſcheine, nach dem, gegenwärtigem Dekret beigefügten, Modelle, zu liefern.

2. Sie ſind fürs ganze Reich gleichförmig, und werden alle in Paris geſtempelt. Der ſchwarze Stempel führt die Legende: allgemeine Polizey.

3. Die Päſſe und Jagdſcheine werden in Regiſter eingetragen, aus welchen ſie mitten durch die, am äuſſerſten Rande befindliche, Schrift durch einen wellenförmigen Schnitt ausgeſchnitten werden. 1)

---

1) Nur durch dieſe Umſchreibung wiſſen wir das franzöſiſche à talon ou souche auszudrücken. Auſſerhalb der Einfaſſung iſt nämlich auf dem Rande die Inſchrift: passeport à l'étranger oder passeport à l'intérieur befindlich, welche mitten durchſchnitten wird, ſo daß die Aechtheit des Paſſes ſich dadurch verifiziren läßt, wenn man denſelben an das im Regiſter zurückgebliebene Stück des Randes anſetzt, wo ſodann die Buchſtaben dieſer Schrift aufeinander anpaſſen müſſen.

*

§. 2.

Von der Vertheilung der Pässe.

4. Die Verwaltung der EinregistrirungsGebühren hat, unter den Befehlen unseres PolizeiMinisters, dem Direktor jedes Departements die für den Dienst benöthigten Register von Pässen zu übersenden.

5. Der Direktor jedes Departements hat die Befehle des Präfekten über die Versendung der PaßRegister an die SteuerEmpfänger jeder Gemeinde einzunehmen.

6. Die Einnahme für den Preiß der Pässe wird monatlich in die Kasse des SteuerEmpfängers des Hauptortes des Bezirkes, mit Bemerkung der Anzahl der im Laufe des Jahrs ausgefertigten Pässe, abgetragen. Diese Einnahme bildet einen besondern EinnahmArtikel in den Rechnungen. Die BezirksEmpfänger haben monatlich dem Direktor der EinregistrirungsGebühren ein Bordereau über die Anzahl der ertheilten Pässe und den Betrag der Einnahme zu übersenden.

7. Die Regie der EinregistrirungsGebühren kann, so oft sie es für dienlich findet, den Zustand der Paßregister durch ihre Vorgesetzten verifiziren lassen.

8. Die Pässe sind nur für ein Jahr, von dem Tage der Ausfertigung an, gültig.

§. 3.

Von dem Preiß der Pässe.

9. Der Preiß der Pässe ist festgesetzt,

für die Pässe im Innern des Reichs, auf zwei Franken;

für die Pässe ins Ausland, auf zehn Franken.

In dieser Bestimmung sind die Kosten des Papiers, des Stempels und alle AusfertigungsKosten einbegriffen.

Die hier oben bestimmten Preiße müssen auf den Pässen im Druck bemerkt stehen.

§. 4.

Von der Ertheilung von Jagdscheinen.

10. Die Verwaltung der EinregistrirungsGebühren hat dem Direktor jedes Departements Register von Jagdscheinen zu übersenden.

11. Der Preiß derselben muß an den Einnehmer des Einregistrements im Hauptorte des Departements entrichtet werden, und bildet einen eigenen EinnahmeArtikel.

12. Die Jagdscheine sind nur auf ein Jahr, vom Tage ihrer Ausstellung an, gültig.

§. 5.

Von dem Preiß der Jagdscheine.

13. Der Preiß der Jagdscheine ist auf dreissig Franken, die Kosten des Papiers, des Stempels und der Ausfertigung mit einbegriffen, festgesetzt.

14. Unsere Minister sind, Jeder in so fern es ihn betrift, mit dem Vollzug des gegenwärtigen Dekrets beauftragt, welches ins GesetzBulletin eingerückt werden soll.

32.

Verwaltung der Gemeinde-, Hospitien- und Fabrik-Güter.

(Gesetzb. 302. N. 5733.) Dekret vom 16 Julius 1810.

Napoleon ꝛc. ꝛc.

Auf den Bericht unſeres Miniſters vom Innern,

Nach Einſicht des Gutachtens unſeres Staatsrathes vom 22 November 1808, genehmigt durch uns am 21ten Dezember deſſelben Jahrs, in Betreff der Rückzahlung ſolcher Kapitalien, welche an Hospitien, Gemeinden, oder Fabriken geſchuldet werden, ſo wie der WiederAnlage dieſer Kapitalien,

Nach Anhörung unſeres Staatsraths,

haben wir dekretirt und dekretiren was folgt:

1. Die Gemeinden, die Hospitien und die Fabriken ſind befugt, mit Autoriſation der Präfekten, die WiederAnlage der Kapitalien, welche ihnen abgelegt werden, in Renten auf den Staat oder PrivatPerſonen zu bewerkſtelligen, ſo oft dieſe Kapitalien fünfhundert Franken nicht überſteigen.

2. Die WiederAnlage des Ertrags ſolcher Rückzahlungen, auf dieſelbe Art und Weiſe, iſt der Genehmigung unſeres Miniſters vom Innern unterworfen, wenn derſelbe ſich über fünfhundert Franken und bis zu zwei tauſend Franken beläuft.

3. Die Wiederanlage der Summen über zweitauſend Franken, welche von derſelben Quelle herrühren, darf nur kraft unſerer beſondern, in unſerm Staatsrath zu erlaſſenden, Entſcheidung bewerkſtelligt werden.

4. Jede WiederAnlage in liegenden Gütern darf nur kraft einer von Uns in unſerm Staatsrath zu ertheilenden Autoriſation geſchehen, wie gering auch immer der Betrag der auf dieſe Weiſe anzulegenden Summe ſein mag.

Digitized by Google

33.

Justiz-Verfassung. Postulation.

(Gesetzb. 302. No. 5738.) Kais. Dekret vom 19 Julius 1810.

Napoleon ꝛc. ꝛc.

Auf den Bericht unseres Großrichters, Ministers der Gerechtigkeitspflege,

Eingesehen den Art. 94 des Gesetzes vom 27 Ventose Jahrs 7, welcher verfügt, daß die Avoués ausschließlich bei den Tribunalien, an welchen sie angestellt sind, das Recht zu postuliren und Conclusionen abzugeben, haben;

In Erwägung, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes illusorisch seyn würden, wenn die Postulation geduldet würde; daß dieser Misbrauch zu allen Zeiten mit schweren Strafen belegt worden ist, die zu erneuern gegenwärtig von Wichtigkeit ist;

Nach Anhörung unseres Staatsraths,

Haben wir dekretirt und dekretiren wie folgt:

Art. 1. Die Individuen, welche überwiesen werden, sich mit Postulation abzugeben, sollen verurtheilt werden:

das erstemal zu Bezahlung einer Geldbuße, die nicht unter zweihundert und nicht über fünfhundert Franken betragen darf;

Zum zweitenmale zu einer Strafe, die nicht unter fünfhundert und nicht über zweitausend Franken betragen darf; sie sollen ausserdem unfähig zu den Verrichtungen als Avoués erklärt werden.

In jedem Falle soll der Ertrag des diesen Vorschriften zuwider eingeleiteten Prozesses zum Vortheile der Kammer

der Avoués in Beschlag genommen, und für die wohlthätigen Handlungen dieser Kammer verwendet werden.

Art. 2. Die Avoués, die einer Mitschuld überwiesen sind, sollen zum erstenmale mit einer Strafe, nicht unter fünfhundert und nicht über tausend Franken, belegt werden, die nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels anwendbar ist; Fürs zweitemal mit einer Strafe von fünfzehnhundert Franken, und der Absetzung von ihren Verrichtungen.

3. Die oben gegen die Postulirenden und ihre Mitschuldigen ausgesprochenen Strafen treten ein, unbeschadet des vollkommenen Schadenersatzes und der andern Ansprüche der Partheien, die durch die Wirkung der Zuwiderhandlungen in Schaden gebracht worden sein mögen.

4. Wenn die Kammer der Avoués, unterrichtet von der Existenz einer Zuwiderhandlung, um sie zu bewähren, die Erlaubniß zu Nachsuchungen in bezeichneten Wohnungen verlangen zu müssen glaubt, so hat sie zu diesem Ende eine Bittschrift entweder den ersten Präsidenten unserer Gerichtshöfe oder den Präsidenten der Tribunalien, je nachdem die Postulation bei einem Hofe oder Tribunal statt gefunden hat, einzureichen. Die Erlaubniß darf nur auf den Antrag des öffentlichen Anwalds, und nach Untersuchung der Wichtigkeit der angeführten Thatsachen und Umstände, ertheilt werden.

5. Die besagten Zuwiderhandlungen können auch von unseren GeneralProkuratoren oder ihren Substituten verfolgt, und zu dem Ende von denselben auf Haussuchungen angetragen werden.

6. Die verordneten Haussuchungen können in keinem Falle anderst als in Gegenwart eines Friedensrichters

Digitized by Google

oder eines PolizeiCommiſſars gemacht werden, der die Aktenſtücke und andere Papiere in Beſchlag zu nehmen hat, die ihm als Beweißſtücke der Zuwiderhandlung bezeichnet werden. Die Papiere jedes Aktenſtoßes, ſo wie die abgeſonderten Aktenſtücke, werden vom Friedensrichter oder dem PolizeiCommiſſar, der über alles einen Verbalprozeß niederzuſchreiben hat, gezählt und mit der Seitenzahl und dem Handzug bezeichnet.

7. Nach dieſem Verbalprozeſſe, nach Anhörung oder gehöriger Vorberufung der Partheyen, und nach Anhörung des öffentlichen Anwalds, wird von dem Gerichtshofe oder dem Tribunale, welche die Nachſuchung verordnet haben, über die Anwendbarkeit der Strafen und die Schadloshaltung der Partheyen ſowohl, als auch über die wegen grundloſer Betreibungen und Beſchlagnehmungen verlangten Entſchädigungen, geſprochen.

Die Urtheilsſprüche der Tribunale erſter Inſtanz können auf dem Wege der Appellation angefochten werden.

34.

Forſt Geſetze.

(B. 302. Nro. 5742.) Kaiſ. Dekret vom 19 Julius 1810.

Napoleon ꝛc. ꝛc.

Nach Einſicht des Berichtes unſeres GrosRichters, Miniſters der Gerechtigkeits Pflege, in Betreff eines am 10 November 1809 vom Caſſationshof genommenen Be-

ſchluſſes, wodurch dieſer Gerichtshof erklärt, daß wegen der Verſchiedenheit der Meinungen zwiſchen den peinlichen Gerichtshöfen der Departemente von Rhein und Moſel und vom Donnersberg einerſeits, und des Caſſationshofes andrerſeits, in Betreff der Frage, ob das Scharren des todten Laubes in den Waldungen ein von dem Geſetz vorgeſehenes Vergehen ſei, die durch das Geſetz vom 16 September 1807 vorgeſchriebene authentiſche Auslegung eintreten müſſe;

Nach Einſicht folgender Urtheile, welche in Betreff dieſer Frage unter denſelben Partheyen und über daſſelbe Faktum erlaſſen worden ſind:

1) des Urtheils des peinlichen Gerichtshofes des DonnersbergsDepartement vom 20 Dezember 1806, welches den Heinrich Faul von der gegen ihn, wegen Laubſcharren in einer kaiſerlichen Waldung, erhobenen Klage entbindet, und dieſe Entſcheidung darauf gründet, daß dieſe Thatſache durch kein Geſetz als Delict qualifizirt ſei;

2) Des Urtheils des Kaſſationshofes vom 16 April 1807, welches das vorangeführte Urtheil aus dem Grunde kaſſirt, weil dieſes Delict durch die Art. 18 des Titels 3, 11 des Titels 17 und 12 des Titels 32 der Ordonnanz von 1769 vorgeſehen ſei, und die Sache vor den peinlichen Gerichtshof des Rhein- und MoſelDepartements verweißt;

3) des Urtheils dieſes letzten Gerichtshofes, welches auf dieſelbe Weiſe und aus denſelben Beweggründen wie das Urtheil des peinlichen Gerichtshofs des DonnersbergsDepartements entſcheidet;

Digitized by Google

Nach Einsicht des Referats des Cassationshofes, in Gemäßheit seines vorangeführten Beschlusses;

Nach Einsicht endlich der Artikel der Ordonnanz von 1669, welche dem Urtheil des Kassationshofes vom 16 April 1807 zum Grunde liegen;

In Erwägung, daß die Verfügungen der Ordonnanz von 1669, welche verbieten, gewisse Produkte aus den Waldungen wegzunehmen, durchaus keine Einschränkung enthalten;

Nach Anhörung unseres Staatsrathes,

Haben wir dekretirt und dekretiren, was folgt:

1) Der Art. 12 des Titels 32 der Ordonnanz von 1669 ist auf das Scharren von todtem Laube anwendbar.

2) Unser GrosRichter, Minister der Gerechtigkeits-Pflege, und unser FinanzMinister sind, Jeder in so fern es ihn betrift, mit dem Vollzug unseres gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

35.

FabrikGüter. Verwaltung derselben und Verwendung der Einkünfte.

(B. 303. Nr. 5777.) Dekret vom 30 Dezember 1809.

Erstes Kapitel.

Von der Verwaltung der Kirchenfabriken.

Art. 1. Die KirchenFabriken, deren Errichtung der Art. 76 des Gesetzes vom 18ten Germinal Jahrs 10 verordnet hat, sind beauftragt, über die Bewahrung und Unterhal-

tung der Kirchen zu wachen, die Allmosen und Güter, die durch die Gesetze und Verordnungen bevollmächtigten Renten und Gefälle, die von den Gemeinden als Beisteuer gelieferten Gelder, so wie überhaupt alle andere, die zur Ausübung des Gottesdienstes bestimmt sind, zu verwalten, endlich diesen Dienst und die Handhabung seiner Würde in den Kirchen, denen sie angehören, zu sichern, sowohl indem sie die dazu erfoderlichen Ausgaben anordnen, als auch die Mittel, diese zu decken, sicher stellen.

2. Jede KirchenFabrik soll aus einem Rathe und einer Kammer von Kirchenvorstehern bestehen.

Erster Abschnitt.

Vom Rathe.

§. 1.

Von der Zusammensetzung des Rathes.

3. In den Pfarreyen, deren Bevölkerung fünftausend Seelen und darüber beträgt, soll der Rath aus neun Fabrikräthen bestehen, in allen andern Pfarreyen aus fünfen; sie sollen aus den angesehensten Bürgern genommen werden, und müssen katholisch und in der Pfarrey ansässig seyn.

4. Ausserdem sind von Rechtswegen Glieder des Rathes:

1) Der Pfarrer oder sein Stellvertreter, welcher den ersten Platz hat, und sich durch einen seiner Kapläne ersetzen lassen kann;

2) Der Maire der Gemeinde vom Hauptorte der Pfarrey oder der Succursale, der sich dort durch einen seiner Adjuncte ersetzen lassen kann; ist der Maire nicht katholisch, so muß er sich einen Adjuncten substituiren, der es ist, oder in dessen Ermange-

lung ein katholisches Mitglied des MunizipalRathes. Der Maire hat seinen Platz zur Linken, der Pfarrer oder dessen Stellvertreter zur Rechten des Präsidenten.

5. In den Städten, wo sich mehrere Pfarreyen oder Succursalen befinden, ist der Maire von Rechtswegen Mitglied des Rathes von jeder KirchenFabrik; er kann sich dabei ersetzen lassen, wie im vorhergehenden Artikel gesagt ist.

6. In den Pfarreyen oder Succursalen, bei welchen der Rath der KirchenFabrik aus neun Gliedern besteht, die Glieder, welche es kraft des Gesetzes sind, nicht einbegriffen, werden fünf Räthe das erstemal vom Bischof und vier vom Präfekten ernannt; in jenen, wo er aus fünf Gliedern besteht, hat der Bischof drei und der Präfekt zwei zu ernennen. Sie werden ihre Verrichtungen den ersten Sonntag des nächsten Aprilmonaths antreten.

7. Der Rath der KirchenFabrik wird theilweise alle drei Jahre erneuert, nämlich nach Ablauf der drei ersten Jahre in den Pfarreyen, wo er, ohne die Glieder die es kraft des Gesetzes sind, aus neun Gliedern besteht, durch den Austritt von fünf Gliedern, die das erstemal durch das Loos bestimmt werden, und der vier ältesten nach Verlauf der sechs Jahre; für die Fabriken, deren Rath aus fünf Gliedern besteht, ohne die Glieder, die es von Rechtswegen sind, durch den Austritt von dreien durch das Loos bezeichneten Gliedern nach den drei ersten Jahren, und der zwei anderen nach Verlauf der sechs Jahre. In der Folge werden immer die Aeltesten austreten.

8. Die Räthe, welche die Austretenden ersetzen sollen, werden von den übrig gebliebenen Gliedern erwählt.

Wenn die Ersetzung nicht in der bestimmten Zeitfrist geschehen ist, so hat der Bischof zu verordnen, daß im Verlaufe eines Monates dazu geschritten werde; nach Verlauf dieser Frist hat er selbst für dasmal die Ernennungen zu machen.

Die austretenden Glieder können wieder gewählt werden.

9. Der Rath hat durch geheimes Umstimmen seinen Sekretair und Präsidenten zu ernennen: sie werden den ersten Sonntag im Monath April jeden Jahres erneuert, und können wieder gewählt werden. Der Präsident hat im Falle getheilter Meinungen überwiegende Stimme.

Der Rath kann nicht berathschlagen, wenn nicht mehr als die Hälfte der Glieder in der Versammlung zugegen ist, und alle anwesende Glieder haben die Berathschlagungen zu unterzeichnen, die nach der Mehrheit der Stimmen beschlossen worden.

§. 2.

Von den Sitzungen des Rathes.

10. Der Rath versammelt sich den ersten Sonntag des Aprils, July, Octobers und Jänners, nach Beendigung der Hochmesse oder der Vesper in der Kirche, in einem der Kirche anstossenden Gebäude, oder im Priesterhause.

Die Ankündigung jeder seiner Sitzungen geschieht den vorhergehenden Sonntag in der Predigt des Hochamtes.

Der Rath kann sich ausserdem, auf die Bevollmächtigung des Bischofs oder des Präfekten, ausserordentlich versammeln, wenn der Drang der Geschäfte oder unvorhergesehene Ausgaben es nöthig machen.

Digitized by Google

§. 3.

Von den Verrichtungen des Rathes.

11. Sobald der Rath gebildet ist, hat er durch geheimes Umstimmen aus seiner Mitte diejenigen zu wählen, die als Kirchenvorsteher in die Kammer eintreten sollen, und in Zukunft wird er in jener von seinen Sitzungen, die dem Verlaufe der durch die gegenwärtige Verordnung für die Dauer der Verrichtungen der Kirchenvorsteher festgesetzten Zeit entspricht, gleichfalls durch geheime Umstimmung dasjenige unter seinen Mitgliedern bezeichnen, das den austretenden Kirchenvorsteher ersetzen soll.

12 Sind Gegenstände der Berathschlagung des Rathes;

1) Das Budjet der Kirchenfabrik;

2) die jährliche Rechnungsablage ihres Schatzmeisters;

3) die Verwendung der von den Ausgaben übrig bleibenden Gelder, der Schankungen und Vermächtnisse, und die Wiederanlegung der rückbezahlten Kapitalien;

4) alle ausserordentliche Ausgaben über 50 Franken in den Pfarreyen unter tausend Seelen, und von 100 Franken in denen von grösserer Bevölkerung;

5) die anhängig zu machenden oder zu betreibenden Rathshändel, die lebenslänglichen oder auf lange Zieljahre hinaus zu ertheilende Pachtungen, die Veräusserungen oder Austauschungen, und im Allgemeinen alle Gegenstände, die über die Gränzen der gewöhnlichen Verwaltung der Güter der Unmündigen hinausgehen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kammer der Kirchenvorsteher.

§. 1.

Von der Zusammensetzung der Kammer der Kirchenvorsteher.

13. Die Kammer der Kirchenvorsteher besteht:

1) Aus dem Pfarrer der Pfarrei, oder dem Stellvertreter der Succursale, der immerwährend und von Rechtswegen Mitglied derselben ist;

2) Aus dreien Gliedern des Rathes der Kirchenfabrik;

Der Pfarrer oder der Stellvertreter hat den ersten Platz und kann sich durch einen seiner Kapläne ersetzen lassen.

14. Verwandte und Verschwägerte bis zum Grade von Oheim und Neffe, denselben mit einbegriffen, können nicht zu gleicher Zeit Glieder der Kammer sein.

15. Den ersten Sonntag im April jedes Jahres höre einer der Kirchenvorsteher auf, Mitglied der Kammer zu seyn, und wird von einem andern ersetzt.

16. Von den dreien Kirchenvorstehern, die für das erstemal vom Rathe ernannt sind, werden zwei nacheinander durch das Loos am Ende des ersten und zweiten Jahres austreten, und der dritte wird von Rechtswegen am Ende des dritten Jahres abgehen.

17. In der Folge treten immer die ältesten Kirchenvorsteher im Dienste aus.

18. Ist die Wahl zur bestimmten Zeit nicht geschehen, so wird darüber vom Bischoff verfügt.

19. Sie ernennen unter sich einen Präsidenten, einen Sekretair und einen Schatzmeister.

20. Die Glieder der Kammer können nicht berathschlagen, wenn ihrer nicht wenigstens drei zugegen sind.

Digitized by Google

Im Falle getheilter Stimmen iſt die des Präſidenten entſcheidend.

Alle Berathſchlagungen werden von den anweſenden Mitgliedern unterzeichnet.

21. In den Pfarreyen, wo es gewöhnlich Ehrenvorſteher giebt, können deren zwei vom Rathe unter den vorzüglichſten in der Pfarrey anſäſſigen Beamten gewählt werden. Dieſe Vorſteher und alle Glieder des Rathes, ſollen einen ausgezeichneten Platz in der Kirche haben; es wird der Kirchenſtuhl der Vorſteher und ſeine Stelle ſo nahe als möglich am Predigtſtuhle ſeyn. Der Pfarrer oder Stellvertreter hat in dieſem Stuhle den erſten Platz, ſo oft er während der Predigt zugegen iſt.

§. 2.

Von den Sitzungen der Kammer der Kirchenvorſteher.

22. Die Kammer verſammelt ſich alle Monate nach der Beendigung der Pfarrmeſſe, an dem für die Sitzungen des Rathes bezeichneten Orte.

23. In auſſerordentlichen Fällen wird die Kammer entweder von Amtswegen durch den Präſidenten, oder auf das Begehren des Pfarreys oder des Stellvertreters zuſammenberufen.

§. 3.

Verrichtungen der Kammer.

24. Die Kammer der Kirchenvorſteher hat das Budget der Fabrik zu entwerfen, und die Geſchäfte vorzubereiten, die vor den Rath gebracht werden ſollen; ſie iſt mit dem Vollzug der Berathſchlagungen des Rathes und mit der täglichen Verwaltung des Zeitlichen der Pfarrey beauftragt.

25. Der Schatzmeister ist beauftragt, das Eingehen aller der Fabrik geschuldeten Gelder, sie mögen einen Theil ihres jährlichen Einkommens ausmachen, oder unter jedem andern Titel vorkommen, zu besorgen.

26. Die Kirchenvorsteher sind beauftragt, darüber zu wachen, daß alle Stiftungen getreulich im Sinne der Stifter abgetragen und ausgeführt werden, ohne daß die Gelder zu andern Verwendungen verbraucht werden können.

Ein Auszug aus dem Schaffnerbuche, mit den Titeln der Stiftungen, die im Laufe eines Viertel-Jahres zu besorgen sind, wird in der Sakristei am Anfange des Viertel-Jahres angeschlagen, mit den Namen der Stifter und des Geistlichen, der jede Stiftung zu besorgen hat.

Es muß auch am Ende jedes Viertel-Jahres von dem Pfarrer oder dem Stellvertreter der Kammer der Kirchenvorsteher von den im Verlaufe desselben besorgten Stiftungen Rechenschaft abgelegt werden.

27. Die Kirchenvorsteher liefern das Oel, das Brod, den Wein, den Weihrauch, das Wachs, und überhaupt alle zur Ausübung des Gottesdienstes nöthigen Gegenstände des Verbrauchs; sie besorgen zugleich den Ankauf und die Ausbesserung der Verzierungen, Mobilien und Geräthe der Kirche und der Sakristei.

28. Alle Käufe werden von der Kammer der Kirchenvorsteher geschlossen und, so wie auch die Anweisungen, von dem Präsidenten, unterzeichnet.

29 Der Pfarrer oder Stellvertreter hat sich in Allem, was den Gottesdienst, die Gebethe, Lehren und die Besorgung der von den Wohlthätern angeordneten frommen Stiftungen betrift, nach den Verfügungen des Bischoffs zu

Digitized by Google

bemessen, mit Vorbehalt der Veränderungen, die der Bischoff den kanonischen Regeln gemäß treffen möchte, wenn das Mißverhältniß zwischen der Schenkung und den damit verbundenen Lasten es erfordert.

30. Der Pfarrer oder Stellvertreter hat die Pfarrgehülfen anzunehmen und ihnen ihre Verrichtungen anzuweisen.

In den Pfarreien, wo diese Einrichtung statt findet, hat er den geistlichen Küster, den geistlichen Sänger und die Chorknaben zu ernennen.

Die Anordnung der Bänke und Stühle in der Kirche kann nicht ohne die Einwilligung des Pfarrers oder Stellvertreters gemacht werden, mit Vorbehalt des Rekurses an den Bischoff.

31. Die JahresStiftungen, mit welchen die Stifter den Genuß von Vortheilen verbunden haben, und überhaupt alle, die irgend Gefälle eintragen, sollen den Kaplänen vorzugsweise zugetheilt werden, und können nur in ihrer Ermangelung von Pfarrgehülfen oder andern Geistlichen versehen werden, wenn es von den Stiftern nicht anders verordnet ist.

32. Die Prediger werden von den Kirchenvorstehern nach der Stimmenmehrheit, auf den Vorschlag des Pfarrers oder Stellvertreters, und unter der Bedingung, für besagte Prediger die Bevollmächtigung des Ordinarius zu erlangen, ernannt.

33. Die Ernennung und Absetzung des Organisten, der Läuter, der Kirchendiener, Schweitzer oder anderer Bedienten der Kirche, kommt den Kirchenvorstehern, auf den Vorschlag des Pfarrers oder Stellvertreters, zu.

Digitized by Google

34. Der Schatzmeister ist gehalten, alle drei Monate der Kammer der Kirchenvorsteher eine, von ihm unterschriebene, als wahrhaft bewährte, Uebersicht des Aktiv- und Passivbestandes der Fabrik während der verloffenen drei Monate vorzulegen; diese Uebersicht wird von denen, die bei der Versammlung zugegen waren, unterzeichnet, und in der Casse oder dem Schranke der Fabrik niedergelegt, um bei der jährlichen Rechnungsablage beigebracht zu werden.

Die Kammer hat in derselben Sitzung die für die Ausgaben des nächsten VierteljJahres nöthige Summe zu bestimmen.

35. Alle Ausgaben der Kirche und die Kosten der Sakristei werden von dem Schatzmeister gemacht; dem gemäß wird von keinem Handelsmann oder Arbeiter irgend etwas ohne eine Anweisung des Schatzmeisters geliefert, auf welcher unten der Küster, oder jede andere Person, welche die Lieferung anzunehmen berechtigt ist, bezeugt, daß der Inhalt der besagten Anweisung erfüllt ist.

Zweites Kapitel.

Von den Einkünften, den Lasten und dem Budget der KirchenFabrik.

Erster Abschnitt.

Von den Einkünften der Fabrik.

36. Die Einkünfte jeder Fabrik bestehen:

1) Aus dem Ertrage der Güter und Gefälle, in welche die Fabriken wieder eingesetzt worden sind, aus den Gütern der Brüderschaften, und überhaupt aus allen, die den Fabriken durch unsere verschiedene Dekrete zugesprochen worden sind;

Digitized by Google

2) Aus dem Ertrage der Güter, Gefälle und Stiftungen, zu deren Annahme sie von uns ermächtigt sind, oder werden;

3) Aus dem Ertrag der Güter und Gefälle, die den Domainen verheimlicht waren, und welche in Besitz zu nehmen wir sie ermächtigt haben oder noch ermächtigen werden;

4) Aus dem natürlichen Ertrage der Erdstriche, die zu Kirchhöfen dienen;

5) Aus dem Ertrage der Miethe der Kirchenstühle;

6) Aus der Ueberlassung der in die Kirchen gesetzten Bänke;

7) Aus den Einsammlungen für die Unkosten des Gottesdienstes;

8) Aus dem, was sich in den zu demselben Zwecke gesetzten Büchsen vorfindet;

9) Aus den der Fabrik dargebrachten Opfern;

10) Aus den Gebühren, die nach den von uns gebilligten bischöflichen Verordnungen, die Fabriken einzunehmen haben, und jenen, die ihnen vom Ertrag der Begräbnißunkosten zugehören;

11) Aus dem Beischusse, den die Gemeinde nöthigenfals giebt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Lasten der Kirchenfabrik.

§. 1.

Von den Lasten im Allgemeinen.

37. Die Lasten der Fabrik sind:

1) Die Bestreitung der Unkosten des Gottesdienstes, nämlich für die Verzierungen, die heiligen Gefäße, die Leinwand, die Beleuchtung, das Brod, den Wein, den Weihrauch, die Bezahlung der Kapläne, Küster,

Sänger, Organisten, Läuter, Thürsteher und anderer Diener im Dienste der Kirche, nach dem Herkommen und den Bedürfnissen der Oertlichkeit;

2) Die Bezahlung der Advent- und Fastenprediger, und solcher bei andern Feierlichkeiten;

3) Die Besorgung der Auszierung und sonstigen Verschönerungen im Innern der Kirche;

4) Die Aufsicht über die Unterhaltung der Kirche, Priesterhäuser und Kirchhöfe; und, im Falle die Einkünfte der Fabrik unzureichend sind, alle nöthige Sorgfalt anzuwenden, damit für die nöthigen Ausbesserungen und Ergänzungen, wie es im Paragraph 3 angeordnet ist, vorgesehen werde.

§. 2.

Von der Anstellung und Bezahlung der Kapläne.

38 Die Zahl der Kapläne und der geistlichen Gehülfen bei jeder Kirche wird vom Bischoffe bestimmt, nachdem die Kirchenvorsteher darüber berathschlagt, und der Munizipalrath der Gemeinde darüber sein Gutachten abgegeben hat.

39. Wenn im Falle der vom Bischoff eingesehenen Nothwendigkeit eines Kaplans die Fabrik nicht im Stande ist, seinen Gehalt zu bezahlen, so wird die bischöfliche Entscheidung dem Präfekten zugeschickt, und es wird, wie es im Art. 49 in Betreff der andern Ausgaben der Feier des Gottesdienstes erklärt ist, welche bei der Unzulänglichkeit der Einkünfte der Fabrik von den Gemeinden ergänzt werden müssen, verfahren.

40. Der Gehalt der Kapläne ist 500 Franken aufs höchste, und 300 aufs wenigste.

§. 3.

Von den Ausbesserungen.

41. Die Kirchenvorsteher, und insbesondere der Schatzmeister, sind gehalten, darüber zu wachen, daß alle Ausbesserungen schnell und gut gemacht werden. Sie werden Sorge tragen, die Gebäude mit Kunsterfahrnen im Anfange des Frühjahres und Herbstes zu besichtigen.

Sie haben auf der Stelle, und wirthschaftlich, für alle örtlichen oder andere Ausbesserungen, die nicht das im Art. 12. angegebene Verhältniß übersteigen, zu sorgen, den regulirten Ausgaben für den Gottesdienst jedoch unbeschadet.

42. Wenn die Ausbesserungen die oben angegebene Summe übersteigen, so ist die Kammer gehalten, darüber einen Bericht an den Rath zu erstatten, der alle Ausbesserungen, die nicht 100 Franken in den Gemeinden unter 1000 Seelen, und 200 Franken in denen von grösserer Bevölkerung, übersteigen, anordnen kann.

Nichtsdestoweniger kann der besagte Rath selbst auf die freien Einkünfte der Fabrik keine Ausbesserungen, die den oben angegebenen Ertrag übersteigen, anderst anordnen, als indem er der Kammer aufgiebt, einen ungefähren Anschlag machen zu lassen und auf dem Wege der Versteigerung an den Wenigstnehmenden, oder auf vorläufige Gebothe, nach dreien von acht zu acht Tagen wiederholten Anschlägen, voran zu schreiten.

43. Wenn die gewöhnlichen, im Budget festgesetzten, Ausgaben, keine oder nicht hinreichende freie Gelder für die Ausbesserungen übrig lassen, so hat die Kammer ihren Bericht an den Rath zu machen, und dieser eine Be-

Digitized by Google

rathschlagung einzuleiten, darauf abzweckend, daß in der, im Kapitel 4 der gegenwärtigen Verordnungen vorgeschriebenen Form dafür gesorgt werde: diese Berathschlagung wird durch den Präsidenten dem Präfekten zugesendet.

44. Nach der Besitzergreifung jedes Pfarrers oder Stellvertreters wird auf Kosten der Gemeinde, und auf Betreiben des Maires, eine Aufnahme des Zustandes des Priesterhauses und der davon abhängigen Gebäude gemacht. Der Pfarrer oder Stellvertreter ist nur zu einfachen, dem Miether zu Last fallenden, Ausbesserungen, so wie zu den der Beschädigungen, die durch seine Schuld entstanden sind, verbunden. Der austretende Pfarrer oder Stellvertreter, oder seine Erben oder Erbnehmer, sind zu denselben Ausbesserungen und Ergänzungen gehalten.

Dritter Abschnitt.

Vom Budget der Fabrik.

45. Jedes Jahr soll der Kammer von dem Pfarrer oder Stellvertreter eine Uebersicht der nöthigen Ausgaben für die Ausübung des Gottesdienstes, sowohl für die Gegenstände des Verbrauches, als auch für Ausbesserungen und Unterhaltung der Verzierungen und Geräthe der Kirche, vorgelegt werden.

Diese Uebersicht, nachdem sie von Artikel zu Artikel von der Kammer gutgeheissen ist, soll im Ganzen unter der Benennung: innere Ausgaben, in das Projekt zum allgemeinen Budget eingetragen werden; das Detail jener Ausgaben soll diesem Projekte beigefügt werden.

46. Dies Budget enthält die Einnahme und Ausgabe der Kirche. Die Artikel der Ausgabe werden in dieser Folge geordnet:

Digitized by Google

1) Die gewöhnlichen Unkosten der Feier des Gottesdienstes;
2) Die Kosten der Ausbesserung der Zierrathen, Mobilien und Geräthe der Kirche;
3) Die Gehalte der Beamten und Diener der Kirche;
4) Die Kosten der laufenden Ausbesserungen der Gebäulichkeiten.

Der Antheil von Einkünften, der nach der Bezahlung dieser Ausgaben übrig bleibt, wird auf den Gehalt der gesetzmäßig angestellten Kapläne verwendet, und der Ueberschuß, wenn ein solcher bleibt, ist für die wichtigern Ausbesserungen der zum Gottesdienste dienenden Gebäude bestimmt.

47. Das Budget wird dem Rathe der Fabrik in der Sitzung des Aprilmonaths jeden Jahres vorgelegt; es wird mit dem Verzeichniß der Ausgaben für die Feier des Gottesdienstes dem Bischoffe der Diocöse zugeschickt, damit er zu allem seine Zustimmung ertheile.

48. Im Falle, wo die Einkünfte der Fabrik die im Budget eingetragenen Ausgaben hinreichend decken, kann dasselbe ohne weitere Förmlichkeiten seine völlige und gänzliche Ausführung erhalten.

49. Wenn die Einkünfte nicht hinreichen für die Bezahlung entweder der durchaus unumgänglichen Kosten des Gottesdienstes, oder der Ausgaben für die Erhaltung seiner Würde, oder für die Gehalte der Beamten und Diener der Kirche, oder der Ausbesserungen der Gebäude, oder endlich für den Unterhalt derjenigen Geistlichen, die der Staat nicht besoldet, so muß das Budget den Anschlag des Betrags enthalten, der den Eingepfarrten zu ihrer Deckung abzuverlangen ist, wie es im Kapitel 4 entwickelt werden wird.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Erſter Abſchnitt.

Von der Verwaltung der Güter der KirchenFabriken.

50. Jede Fabrike hat eine Kaſſe oder einen Schrank, ſchließbar mit dreien Schlüſſeln, wovon einer in den Händen des Schatzmeiſters bleibt, einer in denen des Pfarrers oder des Stellvertreters, und der dritte in denen des Präſidenten der Kammer.

51. Sollen niedergelegt werden in dieſe Kaſſe alle Gelder, die der Fabrik angehören, ſo wie die Schlüſſel der Almoſenſtöcke in den Kirchen.

52. Keine Summe darf aus dieſer Kaſſe herausgenommen werden ohne Bevollmächtigung von Seiten der Kammer, und ohne eine Quittung, die darin niedergelegt wird.

53. Wenn der Schatzmeiſter die für die laufenden Ausgaben jedes ViertelJahres von der Kammer beſtimmte Summe nicht in Händen hat, ſo ſoll das Fehlende aus der Kaſſe genommen werden, ſo wie auch der allenfallſige Ueberſchuß in ſie eingelegt wird.

54. Werden gleichfalls in eine Caſſe oder Schrank niedergelegt die Papiere, Urkunden und Documente, betreffend die Einkünfte und Angelegenheiten der Fabrik, und namentlich die Rechnungen mit den Beweißſtücken, die BerathſchlagungsRegiſter auſſer dem laufenden, das Hauptbuch der Rechtstitel, und die Inventarien oder Aufnahmen, von denen in den beiden folgenden Artikeln die Rede iſt.

55. Es ſollen auf der Stelle und ohne Koſten zwey Verzeichniſſe gefertigt werden, eines über die Zierrathen, Leinwand, heiligen Gefäße, das Silberwerk, Geräthſchaf-

ten und überhaupt alle Mobilien der Kirche; das andere über die Urkunden, Papiere und Nachrichten, mit Angabe der in jeder Urkunde enthaltenen Güter, des Ertrags, den sie abwerfen, der Stiftung, kraft welcher sie der Fabrik übergeben worden sind. Ein doppeltes Verzeichniß der Mobilien soll dem Pfarrer oder Stellvertreter übergeben werden.

Es soll alle Jahre eine Vergleichung der besagten Verzeichnisse mit den vorhandenen Gegenständen gemacht werden, um die An- und Abschaffungen oder andere Aenderungen darin einzutragen; diese Verzeichnisse und Wiederaufnahmen müssen vom Pfarrer oder Stellvertreter, und vom Präsidenten der Kammer, unterzeichnet werden.

56. Der Sekretair der Kammer wird in der Folge der Nummern und nach der Ordnung des Datums in ein Hauptbuch eintragen:

1) Die Stiftungs-Urkunden, und alle andere, die ein Eigenthum begründen.
2) Die Pacht- und Miethverträge.

Diese Einschreibung muß in zwei Rubriken geschehen, wovon die eine die Einkünfte, die andere die Lasten enthält.

Jedes Aktenstück wird unterzeichnet und dem Original gleichförmig bescheinigt, vom Pfarrer oder dem Stellvertreter, und vom Präsidenten der Kammer.

57. Keine Urkunde und kein Aktenstück darf aus der Kasse herausgenommen werden ohne Empfangschein, der das herausgenommene Aktenstück, die Berathschlagung der Kammer, die zu der Herausnahme ermächtigt, den Stand dessen, der damit beauftragt ist und den Schein unterzeichnet, und den Grund, warum es aus dem besagten Schranke genommen wird, enthält, und wenn es

wegen eines Rechtshandels ist, muß auch der Gerichtshof und der Name des Sachwalters bezeichnet werden.

Dieser Empfangschein, so wie seine Auslösung bei der Rückgabe, werden in das Hauptbuch der Urkunden eingetragen.

58. Jeder Notar, vor dem ein Akt, enthaltend eine Schenkung unter Lebenden oder letzte Willens Verfügung zu Gunsten einer Fabrik, errichtet worden ist, ist gehalten, den Pfarrer oder Stellvertreter davon zu benachrichtigen

59. Jede Urkunde, welche Schankungen oder Vermächtnisse zu Gunsten einer Fabrik enthält, wird dem Schatzmeister übergegeben, der darüber seinen Bericht in der nächsten Sitzung der Kammer abstattet. Diese Urkunde wird sodann vom Schatzmeister, mit den Bemerkungen der Kammer, dem Erzbischoffe oder Bischoffe der Diozöse zugesendet, damit dieser seine Erklärung giebt, ob es rathsam sei, sie anzunehmen oder nicht.

Das Ganze wird dem Minister des Gottesdienstes eingesendet, auf dessen Bericht die Fabrik, wenn es Statt findet, zur Annahme ermächtigt wird; die Urkunde der Annahme, in der von der Bevollmächtigung Erwähnung geschieht, muß vom Schatzmeister im Namen der Fabrik unterzeichnet werden.

60. Die Häuser und Feldgüter welche den Fabriken gehören, werden von der Kammer der Kirchenvorsteher, in der für die Gemeindegüter festgesetzten Form, verpachtet, verwaltet und regiert.

61. Kein Glied der Kammer der Kirchenvorsteher kann als Ansteigerer oder sogar Gesellschafter eines Ansteigerers

bei Verkäufen, Ausbesserungs-Verträgen, Bauten, Wiederherstellungen oder Pachtungen der Fabrik-Güter auftreten.

62. Die unbeweglichen Güter der Kirche können nicht verkauft, veräussert, ausgetauscht, und selbst nicht auf längere Frist als neun Jahre vermiethet werden, ohne eine Berathschlagung des Rathes, das Gutachten des Bischoffs der Diozöse, und Unsere Ermächtigung.

63. Die Gelder, die von Schenkungen oder Vermächnissen herrühren, deren Anwendung von dem Stifter nicht bestimmt ist, der Betrag der Rückzahlung von Renten, der Ertrag von Verkäufen oder Tausch-Verträgen, die Einkünfte, die über die Bezahlung der gewöhnlichen Ausgaben überschießen, werden in der Weiße angelegt, die durch das Gutachten des Staatsrathes, von Uns am 21 Dezember 1808 genehmigt, bestimmt ist.

Im Falle, wo die Summe unzureichend ist, wird sie in der Casse bleiben, wenn man vorsieht, daß in den nächsten sechs Monaten Gelder genug eingehen werden, um die zu jener Art von Anlage nöthige Summe zu ergänzen; wo nicht, so hat der Rath über die zu machende Verwendung zu berathschlagen, und der Prefekt wird diejenige verordnen, die ihm die vortheilhafteste scheint.

64. Der Preiß der Stühle für die verschiedenen Kirchenchenfeiern wird durch eine Berathschlagung der Kammer festgesetzt, vom Rathe gutgeheissen und dann in der Kirche angeschlagen.

65. Es ist ausdrücklich verboten, für den Eintritt in die Kirche irgend etwas zu erheben, noch in der Kirche selbst irgend etwas anderes als den Preiß der Stühle, unter welchem Vorwand es sei, aufzunehmen.

Digitized by Google

Es soll sogar in allen Kirchen ein Platz aufbehalten werden, wo die Gläubigen, die weder Stühle noch Bänke miethen, mit Bequemlichkeit dem Gottesdienste beiwohnen, und den Unterricht empfangen können.

66. Die Kammer der Kirchenvorsteher kann vom Rathe bevollmächtigt werden, entweder Rechnung über die Bänke und Stühle zu führen, oder sie zu verpachten.

67. Wenn die Stühle verpachtet werden, so muß die Versteigerung nach drei öffentlichen Anschlägen von acht zu acht Tagen geschehen, die Angebote werden auf der Kammer der Fabrik angenommen, und der Zuschlag geschieht in Gegenwart der Kirchenvorsteher an den Meistbietenden, von welchem Allem im MiethVertrage, welchem die Berathschlagung, die den Preiß der Stühle bestimmt hat, beigefügt wird, Erwähnung geschehen muß.

68. Keine Ueberlassung von Bänken oder Plätzen in der Kirche, es sei durch Miethe mit jährlicher Abgabe oder um den Preiß einer Geldsumme oder für die Abtretung eines unbeweglichen Gutes, oder auf eine längere Dauer als die Lebenszeit derjenigen, die sie erhalten, kann anderst geschehen als unter folgendem Vorbehalt.

69. Das Gesuch um Ueberlassung wird der Kammer vorgelegt, die es vorläufig drei Sonntage hintereinander bekannt macht, und einen Monat hindurch an der Kirchthüre anschlägt, damit Jeder durch ein vortheilhafteres Anerbieten den Vorzug gewinnen kann.

Wenn die Rede von einer Ueberlassung gegen ein Immöbel ist, so wird die Kammer es seinem Capitalwerthe und Ertrag nach abschätzen lassen, damit diese Schätzung in die Anschläge und Bekanntmachungen aufgenommen werden könne.

70. Nachdem diese Förmlichkeiten erfüllt sind, wird die Kammer ihren Bericht an den Rath abstatten.

Wenn die Uebertragung durch Miethe gegen eine jährliche Leistung geschehen soll, und die Kammer der Meinung ist, sie zuzugestehen, so gilt ihre Berathschlagung als hinreichender Rechtstitel.

71. Wenn von einer Ueberlassung gegen unbewegliche Güter die Rede ist, so muß auf die Berathschlagung des Rathes unsere Bevollmächtigung in derselben Form, wie für Schankungen und Vermächtnisse, eingenommen werden. Im Falle es sich von einer MobiliarSumme oder einem beweglichen Gegenstande handelt, ist unsere Ermächtigung dann erforderlich, wenn der Betrag sich so hoch erhebt, daß auch Gemeinden und Hospitien sie nachsuchen müßten.

72. Derjenige, der eine Kirche völlig gebaut hat, kann das Eigenthum einer Bank oder einer Kapelle für sich und seine Familie vorbehalten, so lange sie bestehen wird.

Jeder Schenkgeber oder Wohlthäter einer Kirche kann dieselbe Bewilligung, auf das Gutachten der Kammer der Fabrik, gutgeheissen vom Bischoff und dem Minister des Gottesdienstes, erlangen.

74. Der Betrag der für Rechnung der Fabrik eingenommenen Summen, unter welchem Titel es sei, wird in dem Maaße, wie er eingeht, mit der Angabe des Tags und Monaths, in ein besonders beziffertes und mit dem Handzug versehenes Buch eingetragen, welches in den Händen des Schatzmeisters verbleibt.

75. Alles, was das Einsammeln in den Kirchen betrifft, wird vom Bischoff, auf den Bericht der Kirchenvorsteher angeordnet, der Sammlungen für die Armen unbeschadet,

die immer in den Kirchen ſtatt finden müſſen, ſo oft die Wohlthätigkeits-Kammern es zweckmäßig finden

76. Der Schatzmeiſter wird unter den Einnahmen in Natur die Kerzen, die für das geſegnete Brod oder für die Jahrmeſſen hingegeben werden, und jene, die bei den Beerdigungen und Leichenbegängniſſen der Fabrik zufallen, eintragen.

77. Die Kirchenvorſteher können keinen Rechtshandel anhängig machen oder dabei vertheidigen, ohne eine Ermächtigung von Seiten des Präfekturrathes, welchem die Berathſchlagung zugeſendet wird, die zu dieſem Ende von der Kammer gemeinſchaftlich mit dem Rathe erlaſſen werden muß.

78 Auf jeden Fall iſt der Schatzmeiſter verbunden, alle konſervatoriſche Handlungen für die Aufrechthaltung der Rechte der Fabrik vorzunehmen, und alle Betreibungen für den Eingang ihrer Einkünfte zu machen.

79. Die Rechtshändel werden im Namen der Kirchen-Fabrik geführt, und die Betreibungen geſchehen auf Anſtehen des Schatzmeiſters, der die Kammer von dieſen Vorſchritten zu unterrichten hat.

80. Alle Zwiſtigkeiten in Bezug auf das Eigenthum der Güter, und alle Betreibungen zum Behuf des Eingangs der Einkünfte, werden vor den gewöhnlichen Richter gebracht.

81. Die Bücher der Fabriken werden auf ungeſtempeltem Papier geführt. Die Schankungen und Vermächtniſſe, die ihnen gemacht werden, erliegen nur der unveränderlichen Gebühr von einem Franken.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechnungen.

82. Die von dem Schatzmeister jährlich abzulegende Rechnung wird in zwei Kapitel abgetheilt, eines für die Einnahme, das andere für die Ausgabe.

Das Kapitel für die Einnahme zerfällt in drei Abtheilungen; die erste für die gewöhnliche Einnahme, die zweite für die ausserordentliche Einnahme, die dritte für die ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen, die noch nicht eingegangen sind.

Der Rückstand einer Rechnung muß immer den ersten Artikel der folgenden ausmachen.

Das Kapitel der Ausgaben wird gleichfalls in gewöhnliche Ausgaben, in aussergewöhnliche Ausgaben, und gewöhnliche und ungewöhnliche, noch nicht bezahlte, Ausgaben getheilt.

83. In jedem Artikel der Einnahme, es sei von Gefällen oder Miethen oder anderen Einkünften, muß von dem Schuldner, Miether oder Pächter, dem Namen und der Lage des Hauses und Grundstückes, der Art des Grundzinses oder konstituirten Rente, dem Datum des letzten Titels oder der letzten Verpachtung, und den Notarien, vor denen sie errichtet worden, so wie auch von der Stiftung, der die Rente gewidmet ist, wenn man sie kennt, Meldung geschehen.

84. Wenn entweder durch den Sterbfall des Schuldners, oder durch die Theilung seines Hauses oder Grundstücks, das mit einer Rente belastet ist, diese sich unter mehrere Schuldner vertheilt, so soll nichtsdestoweniger nur ein Artikel der Einnahme eingetragen werden, in welchem alle

Schuldner erwähnt werden, der Ausübung der solidarischen Klage, wenn sie statt findet, unbeschadet.

85. Der Schatzmeister ist gehalten, seine jährliche Rechnung der Kammer der Kirchenvorsteher in der Sitzung des ersten Sonntags vom Märzmonat zu übergeben.

Die Rechnung mit den Belegen wird ihnen, gegen einen Empfangschein von Einem unter ihnen, eingehändigt. Sie haben dem Rathe in der Sitzung des ersten Sonntags vom Aprilmonat Bericht über die Rechnung abzustatten; sie wird in dieser Sitzung untersucht, geschlossen und abgethan, die nöthigenfalls zu diesem Zwecke bis zum nächsten Sonntag verschoben werden kann.

86. Wenn Debatten über einen oder mehrere Artikel dieser Rechnung statt finden, so wird diese nichtsdestoweniger abgeschlossen, aber mit Vorbehalt der strittigen Artikel.

87. Der Bischoff kann einen Bevollmächtigten ernennen, um in seinem Namen der jährlichen Rechnungsablage beizuwohnen; aber wenn dieser Bevollmächtigte ein anderer als ein GrosVikar ist, so kann er nichts über die Rechnung verordnen, sondern nur einen VerbalProzeß über den Zustand der Fabrik, und die für die Kirche zu machende Lieferungen und Ausbesserungen errichten.

In jedem Falle können die Erzbischöffe und Bischöffe, im Laufe der Besichtigung, oder ihre GeneralVikarien, sich alle Rechnungen, Bücher und Verzeichnisse vorlegen lassen, und den Zustand der Casse bewähren.

88. Wenn die Rechnung abgeschlossen ist, so wird der Rest dem wirklichen Schatzmeister gegeben, der ge-

halten iſt, ihn als Einnahme einzutragen. Es wird ihm zu gleicher Zeit ein Verzeichniß deſſen übergeben, was die Fabrik durch Miethverträge einzunehmen hat, eine Abſchrift des Tarifs der zufälligen Einnahmen, eine Ueberſicht der ungefähren Ausgaben, eine der in Einnahme gebrachten aber nicht eingegangenen Summen, und eine andere von den nicht abgetragenen Schulden und Lieferungen.

Dieſe Uebergabe muß in derſelben Sitzung in das Regiſter der Berathſchlagungen eingetragen werden, und eine Abſchrift in gehöriger Form wird dem abgehenden Schatzmeiſter übergeben, um ihm als Quittung zu dienen.

89. Die jährliche Rechnung ſoll in doppelter Abſchrift gefertigt werden, wovon eine in die Caſſe oder den Schrank von drei Schlüſſeln niedergelegt wird, die andere auf dem Gemeindehaus.

90. Wenn der Schatzmeiſter ſeine Rechnung zur beſtimmten Zeit nicht ablegt, und den Reſt zurückzahlt, ſo hat ſein Nachfolger, ſpäteſtens in einem Monate, die nöthigen Vorſchritte zu machen, um ihn dazu anzuhalten, und in ſeiner Ermangelung iſt der kaiſerliche Prokurator, entweder von Amtswegen, oder auf die Anzeige, die ihm von einem der Mitglieder der Kammer oder des Rathes gemacht wird, oder auf eine vom Biſchoff im Laufe ſeiner Beſichtigung getroffene Anordnung, verbunden, den Rechnungspflichtigen vor dem Tribunal erſter Inſtanz zu verfolgen, und er hat ihn verurtheilen zu laſſen, den Reſt zurückzuzahlen, die angefochtenen Poſten reguliren zu laſſen, oder ſeine Rechnung abzulegen, wenn ſie es noch nicht iſt, alles in einer beſtimmten Friſt, widrigenfalls

und nach Ablauf dieser Frist einstweilen zum Vortheile der Fabrik, eine Summe gleich der Hälfte der vorigjährigen ordentlichen Einnahme zu erlegen, unbeschadet der weiteren Betreibungen.

91. Es soll dafür gesorgt werden, daß in jeder Pfarrei die noch nicht abgelegten Rechnungen in der von der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Form spätestens in sechs Monaten nach der Bekanntmachung derselben abgelegt werden.

Viertes Kapitel.

Von den Lasten der Gemeinden in Bezug auf den Gottesdienst.

92. Die Lasten der Gemeinden in Bezug auf den Gottesdienst sind:

1) Im Falle der Unzulänglichkeit der Einkünfte der Fabrik für die im Art 37 angegebenen Lasten, sie zu ergänzen;
2) dem Pfarrer oder Stellvertreter ein Priesterhaus zu verschaffen, oder in dessen Ermangelung eine Wohnung, oder in Ermangelung von beiden eine Entschädigung in Gelde;
3) die grösseren Ausbesserungen der dem Gottesdienste geweihten Gebäude machen zu lassen.

93. Im Falle, wo die Gemeinden gehalten sind, wegen der Unzulänglichkeit der Einkünfte der Fabriken für die ersten beiden Artikel Zuschüsse zu machen, soll das Budget der Fabrik dem zu diesem Zwecke gehörig zusammenberufenen Munizipalrath vorgelegt werden, damit derselbe über die zu treffenden Verfügungen berathschlage. Die Berathschlagung des Munizipalraths wird dem Präfekten zugeschickt, der sie dem Bischoff der Diozöse mittheilt, um darüber sein Gutachten zu ertheilen. Im

Falle, wo der Bischoff und der Präfekt verschiedener Meinungen sind, kann vom Einen oder vom Andern an unsern Minister der geistlichen Angelegenheiten Bericht erstattet werden.

94. Wenn von Ausbesserungen von Gebäuden, von welcher Art sie sein mögen, die Rede ist, und wenn die im Budjet festgesetzte ordentliche Ausgabe keine freien Gelder oder nicht hinreichend für diese Ausbesserungen übrig läßt, so hat die Kammer ihren Bericht darüber dem Rathe abzustatten, und dieser hat eine Berathschlagung daüber abzufassen, dahin abzweckend, daß von der Gemeinde dafür gesorgt werde; diese Berathschlagung wird durch den Schatzmeister dem Präfekten zugesendet.

95. Der Präfekt hat die Werkverständigen zu ernennen, durch welche, in Beisein eines der Glieder des Munizipalraths und eines Kirchenvorstehers, sobald als möglich, ein ungefährer Ueberschlag der Ausbesserungen gemacht wird. Der Präfekt hat diesen Ueberschlag dem Munizipalrath vorzulegen und auf dessen Gutachten zu verordnen, daß diese Ausbesserungen auf Kosten der Gemeinde gemacht werden, und daß demzufolge durch den Munizipalrath in gewöhnlicher Form zur Versteigerung an den Wenigstnehmenden vorgeschritten werde, wenn es statt findet.

96. Wenn der Munipalrath der Meinung ist, eine Herabsetzung in Bezug auf gewisse Artikel in der Feier des Gottesdienstes zu verlangen, und im Falle, wo er die Nothwendigkeit eines Kaplans nicht einsieht, muß seine Berathschlagung die Gründe enthalten.

Digitized by Google

Alle Papiere werden dem Bischoff zugesendet, der darüber entscheidet.

97. Im Falle, wo der Bischoff gegen das Gutachten des Munizipalraths entscheidet, kann dieser Rath sich an den Präfekten wenden, und dieser hat, nach Beschaffenheit der Umstände, alle Papiere dem Minister der geistlichen Angelegenheiten einzusenden, damit von Uns auf seinen Bericht, in unserem Staatsrathe, was Rechtens ist, ausgesprochen werde.

98. Wenn von Ausgaben für Ausbesserungen oder Wiederaufbauten die Rede ist, deren Nothwendigkeit dem Art. 95 gemäß dargethan ist, so wird der Präfekt verordnen, daß diese Ausbesserungen aus den Gemeinde-Einkünften bezahlt werden, und daß demzufolge vom Munizipalrathe, in der gewöhnlichen Form, zur Versteigerung an den Wenigstnehmenden vorgeschritten werde.

99. Wenn die Gemeinde-Einkünfte unzureichend sind, so wird der Rath über die Mittel berathschlagen, diese Ausgaben, nach Vorschrift der Gesetze, zu decken.

100. Jedoch hat man sich in dem Falle, wo es erwiesen wäre, daß die Einwohner einer Pfarrei sich in der Unmöglichkeit befinden, die Ausbesserungen selbst durch eine ausserordentliche Erhebung zu bewerkstelligen, an unsere Minister des Innern und des Gottesdienstes zu wenden, auf deren Bericht dieser Pfarrei eine von ihnen bestimmte Unterstützung angedeihen wird, welche aus dem durch das Gesetz vom 15ten September 1807 über das Staats-Budget errichteten Gesammt-Fond zu nehmen ist.

101. In allen Fällen, wo eine Fabrik ihren Rückgriff an

eine Gemeinde nehmen muß, hat der Präfekt eine neue Untersuchung des Budgets der Gemeinde vorzunehmen, und zu entscheiden, ob die gefoderte Ausgabe für den Gottesdienst von den Einkünften der Gemeinde genommen werden kann, oder bis auf welche Summe, mit Vorbehalt unserer Genehmigung für die Gemeinden, deren Einkünfte 20000 Franken übersteigen.

102. In den Fällen, wo der Munizipalrath zusammenberufen werden muß, soll, wenn der Umkreis der Pfarrei mehrere Gemeinden begreift, der Rath jeder Gemeinde insbesondere zusammenberufen werden, und besonders berathschlagen.

103. Keine ausserordentliche Auflage auf die Gemeinden für die Kosten des Gottesdienstes kann anderst erhoben werden, als nach Erfüllung der von den Gesetzen vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

Fünftes Kapitel.

Von den Domkirchen, den bischöflichen Häusern und den Seminarien.

104. Die Fabriken der erzbischöflichen und Domkirchen werden fortdauernd, nach den von uns bestimmten bischöflichen Verordnungen, zusammengesetzt und verwaltet.

105. Alle Anordnungen in Bezug auf die Pfarrfabriken sind, insofern sie die innere Verwaltung betreffen, auch auf die Fabriken der Domkirchen anwendbar.

106. Die in einer Diozöse begriffenen Departemense sind gegen die Fabrik der Domkirche zu denselben Verbindlichkeiten gehalten, wie die Gemeinden gegen die Pfarrey-Fabrik.

107. Wenn große Ausbesserungen oder Wiederer-bauungen bei den Domkirchen, den bischöflichen Wohnsitzen und den Seminarien der Diozöse nöthig werden, so hat der Bischoff von Amtswegen den Präfekten des Departementes, in welchem der Hauptort des Bisthums ist, davon zu benachrichtigen; er wird zu gleicher Zeit eine allgemeine Uebersicht der Einkünfte und Ausgaben seiner Fabrik beilegen, indem er die freien noch übrigen Einkünfte, nachdem die Kosten der Feier des Gottesdienstes bestritten sind, angiebt.

108. Der Präfekt wird verordnen, daß nach den für die öffentlichen Arbeiten eingeführten Formen, in Gegenwart einer dazu vom Bischoff abgeordneten Person, ein ungefährer Anschlag der auszuführenden Arbeiten gemacht werde.

109. Dieser Bericht wird dem Bischoff mitgetheilt, der ihn sodann dem Präfekten mit seinen Bemerkungen zurückschickt.

Alle diese Papiere werden hierauf vom Präfekten mit seinem Gutachten unserem Minister des Innern überantwortet; er hat zugleich unseren Minister der geistlichen Angelegenheiten davon zu benachrichtigen.

110. Wenn die Ausbesserungen zugleich nothwendig und dringend sind, so wird unser Minister des Innern verordnen, daß sie einstweilen aus den ersten Geldern, über welche die Präfekten verfügen können, bestritten werden, mit Vorbehalt der Zurückzahlung aus den Geldern, die zu diesem Zwecke von dem allgemeinen Departemental-Rath ausgeworfen werden, welchem das Budget der Fabrik der Domkirche mitgetheilt wird, und der von dem den Ge-

meinderäthen im Art. 96 zugestandenen Rechte Gebrauch machen kann.

111. Wenn in demselben Bisthum mehrere Departemente begriffen sind, so geschieht die Vertheilung unter sie in dem gewöhnlichen Verhältniß, ausgenommen, daß das Departement, in welchem sich der Hauptort der Diozöse befindet, ein Zehntheil mehr bezahlt.

112. In den Departementen, wo die Domkirchen Fabriken haben, die Einkünfte besitzen, von welchen ein Theil für die Ausbesserungen bestimmt ist, soll diese Bestimmung fortdauernd statt haben, und sollen im Uebrigen die Ausbesserungen in der Art und Weise gemacht werden, wie beschrieben ist.

113. Die Stiftungen, Schenkungen oder Vermächtnisse, die den Domkirchen gemacht werden, sollen, so wie die den Seminarien gemachten, vom Bischoffe der Diozöse angenommen werden, mit Vorbehalt unserer Bevollmächtigung, welche im Staatsrath auf den Bericht unseres Ministers der geistlichen Angelegenheiten ertheilt wird.

114. Unsere Minister vom Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind, Jeder in so fern es ihn betrift, mit dem Vollzug des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Digitized by Google

II.

Litteratur.

5.

Ausführliches Handbuch über den Code Napoleon, von OberAppellationsrathen D. Geolman. Zweiter Band, 1811.

(Beschluß der im 4ten Bande, S. 261 abgebrochenen Rezension.)

Gleich zu Anfang des vierten Kapitels: von den Klagen auf Vernichtung der Ehen, S. 263, entwickelt der Hr. Verfasser sehr richtig den Unterschied zwischen einer nichtigen und nicht existirenden Ehe; und S. 272 den Sinn, in welchem die Worte: sans avoir decouvert la fraude, im Art. 199 zu verstehen sind, nämlich als bloß enunciativ, keinesweges aber als ein Theil der in diesem Artikel enthaltenen gesetzlichen Bestimmung.

S. 277 macht mir der Hr. Verfasser, nachdem derselbe vorerst den wahren Sinn des Art. 197 richtig entwickelt hat, den Vorwurf, diesen Sinn in meinem Commentar (I. 292) nicht richtig ergriffen zu haben, „indem ich glau-

Digitized by Google

„de, der Art. 320 gehe noch weiter als der Art. 197, „obgleich der erste einzig von dem FiliationsBeweise, „se, nicht von dem Beweiß der Ehe der Aeltern, rede, „und der letztere, welcher sich bloß auf diesen Be„weiß der Ehe beziehe, durch seine Endworte, von: tou„tes les fois etc. etc. an, ausdrücklich erkläre, daß zwar „das, was er sage, nur von dem Falle gelten solle, „wo der FiliationsBeweiß durch die GeburtsUrkunde, „oder durch einen durch die GeburtsUrkunde nicht zu „widerlegenden Besitzstand — also nach den Regeln des „Art. 319 und 320 — ausser Zweifel sei.

Die Stelle des Commentars, welche der Hr. Verfasser berührt, lautet wörtlich also:

„In dreien Fällen kann die Stelle des HeirathsAktes „durch einen andern Beweiß ersetzt werden:

„Zu Gunsten der Kinder, durch den blossen Besitzstand, „vorausgesetzt, daß beide Aeltern verstorben sind. Man „sehe darüber, was in der Folge dieses Titels in dieser „Hinsicht bemerkt wird; vorläufig machen wir nur darauf „aufmerksam, daß der Art 320 noch weiter geht als der „Art. 197, indem er die Kinder auch sogar „von der Vorlage ihres GeburtsAktes „freispricht."

Analysiren wir die Bestimmung des Art. 197 und es wird uns nicht schwer fallen, diese Behauptung zu rechtfertigen.

Derselbe setzt den Tod beider Aeltern voraus; es kann daher, in Hinsicht auf sie, von dem Beweiß der Ehe die Rede nicht mehr sein, sondern lediglich nur in Hinsicht auf die Filiation ihrer Kinder; der Beweiß

einer ehelichen Abstammung besteht nämlich aus dem doppelten Beweiße:

A. Der Abstammung von A und B.

B. Der Ehe von A und B.

Nun sagt der Art. 197: nach dem Tode beider Aeltern erlassen wir dem Kinde den zweiten dieser Beweiße durch einen Auszug aus dem Register des Civilstandes, und begnügen uns mit dem Beweiße durch den blossen Besitzstand, in so fern jedoch der diesem Artikel zufolge nothwendig beizubringende GeburtsAkt diesem Besitzstand nicht widerspricht.

Die durchaus überflüssig Verfügung des Art. 319 enthält nur eine Wiederhohlung des Art. 197. Es läßt sich daher nicht sagen, der Art. 197 sei nur von dem Falle zu verstehen, wo der Filiations-Beweiß nach der Regel des Art. 319 ausser Zweifel sei, indem der Art. 197 grade zum Gegenstand hat, zu reguliren, auf welche Weise dieser Filiations-Beweiß, (von welchem der Beweiß der Ehe nach den allgemeinen Prinzipien einen Theil ausmachen würden,) in dem darin vorgesehenen Falle, demselben, welchen auch der Art. 319 im Auge hat, geführt werden solle.

Wenn nun aber der Art. 320 hinzusetzt: in Ermangelung einer Geburts-Akte ist der Besitzstand als eheliches Kind hinreichend, so heißt dies mit andern Worten:

nach dem Absterben beider Aeltern erlassen wir dem Kinde, um den Beweiß seiner ehelichen Filiation zu erbringen, sowohl den gesetzlichen Beweiß seiner Abstammung, (A. durch den Geburts-Akt) als auch den gesetzlichen Beweiß der Ehe seiner Aeltern (B. durch den Heirathe-Akt,) und begnügen uns in Hinsicht auf die eine und die andere mit dem Beweiße, der aus

dem bloſſen Beſitzſtande verſtieße, während der Art. 197 ſich nur in Hinſicht auf den zweiten dieſer Beweiße (B) mit dem Beſitzſtand begnügt.

Es ſcheint uns daher unläugbar, daß der Art. 320 eine Ausdehnung der Verfügung des Art. 197 enthält.

Wenn der Verfaſſer S. 285 die Behauptung aufſtellt, als ob gegen die Ehe, welche der bürgerliche Todte erſt nachher in den geſetzlichen Formen abſchließen könne, eine Nichtigkeits-Klage ſtatt finde, ſo iſt dies eine wahre juriſtiſche Häreſie, indem es einestheils in den durch die Kriminal-Geſetzgebung beſtimmten Fällen des bürgerlichen Todes durchaus unmöglich iſt, daß der bürgerlich Todte in der geſetzlichen Form eine ſolche Ehe abſchließe, und anderntheils, ſelbſt wenn ein Beamter des Civilſtandes pflichtvergeſſen und ignorant genug ſein ſollte, ſein Amt zu einem ſolchen Akt herzuleihen, dieſe Ehe dennoch ipso jure, und ohne Urtheil, nichtig ſein, oder vielmehr nie zu einer juriſtiſchen Exiſtenz gelangt ſein würde, und es daher zur Auflöſung des daraus entſpringenden Verhältniſſes, welches von dem Geſetz nie anerkannt werden kann, auch keines Urtheils bedürfte.

Mit Recht rügt der Hr. Verfaſſer eine in Th. I. S. 282 meines Commentars entſchlüpfte Unrichtigkeit, wo nämlich Vormundſchaft anſtatt Curatel ſteht. Dies war jedoch in ſo fern überflüſſig, als ſie bereits unter den weſentl. Druckfehlern, welche dem zweiten Bande des Werkes vorgeſetzt ſind, und die ich jeden Beſitzer deſſelben auf ſeinem Exemplar zu verbeſſern bitte, bemerkt ſteht.

S. 335 greift der Hr. Verfaſſer die von mir aufgeſtellte Behauptung an, als ob Jedermann das Recht habe, den

aus einem, im Ausland abgefaßten, in Frankreich aber auf die Regiſter des Civilſtandes nicht eingetragenen HeirathsAkt abgeleiteten Beweiß der Ehe als unzuläßig zu beſtreiten. Ich habe dieſe Meinung in meinem Commentar nicht ohne Zweifel vorgetragen, und ſowohl auf der einen Seite beſtimmt bemerkt, daß die NichtTranscription zu einer Klage auf Nullität der Ehe nicht ſtatt geben könne, und auf der andern die Gründe herausgehoben, welche man ſelbſt dem aus der NichtTranscription abgeleiteten Grund der Unzuläßigkeit des aus einem ſolchen HeirathsAkt ſich ergebenden Beweißes entgegenſetzen kann. Bei allem dem bleibt die imperative Abfaſſung des Art. 171, und wenn Hr. D. Grolman behauptet, der Grund der Verfügung deſſelben läge keineswegs darin, daß die Transcription als nothwendiges Erforderniß zu Begründung der Publizität der Ehe in Frankreich erſcheine, für welche Begründung durch das Erforderniß der Aufgebote hinlänglich geſorgt ſei, ſo iſt dieſe letzte Behauptung offenbar falſch, indem die Aufgebote bloß zum Zweck haben, die Abweſenheit aller geſetzlichen Ehehinderniſſe ſicher zu ſtellen, nicht aber der Ehe ſelbſt Publizität zu ertheilen, indem es ſehr wohl möglich iſt, daß die Ehe, der Aufgebote ohngeachtet, gar nicht ſtatt finde. Auch ſteht dieſe, obwohl harte, Anſicht der Verfügung des Art. 171 mit der Beſtimmung des vorhergehenden Artikels nicht im Widerſpruch, indem eine im Ausland abgeſchloſſene Handlung ſehr wohl an und für ſich gültig ſein, dennoch aber in Frankreich erſt nach Erfüllung beſonderer Bedingungen einige Wirkungen hervorbringen kann. In dieſer Ungewißheit, und ſo lange die Jurisprudenz die Folgen des Art. 171

nicht genau bestimmt hat, halte ich es immer noch, wie zur Zeit der Abfassung des ersten Theils meines Commentars, für das räthlichste, den Ablauf der durch diesen Artikel festgesetzten Frist, durch den Abschluß eines neuen Ehrathsaktes zu heilen.

Ich komme nun zu der bei weitem wichtigsten Controverse, welche mir mit dem Hrn. Verfasser auszufechten bleibt, und trage dieselbe daher mit seinen eignen Worten vor:

„Dagegen ist es zweifelhaft, welche Wirkung den folgenden Verboten zugeschrieben werden müsse: 1) dem „Verbote der Ehe in der bloß bürgerlichen Verwandschaft, 2) dem Verbote der Ehe einer Frau vor Ablauf „des zehnten Monats nach der aufgelößten früheren Ehe, „3) dem Verbote einer neuen Ehe der mit beiderseitiger „Einwilligung geschiedenen Personen vor dem Ablaufe „des dritten Jahrs nach der erfolgten Scheidung, 4) „dem Verbote einer neuen Ehe zwischen den geschiedenen „Gatten selbst und endlich 5) dem Verbote der Ehe mit „dem Ehebrecher bei einer wegen Ehebruchs erfolgten „Scheidung. Entwickelt sich aus diesen Verboten nur „ein hinderndes, oder entwickelt sich daraus ein vernichtendes Hinderniß der Ehe?

„Delvincourt glaubt das letztere, weil die bestimmten Verbote der Gesetze in diesen Fällen die „rechtliche Möglichkeit solcher Ehen aufhöben und daher „nach allgemeiner Regel, dem rechtlich Unmöglichen „keine rechtlichen Wirkungen zugeschrieben werden könnten, zumal da die gesetzlichen Verbote in diesen, zum „Theile für die öffentlichen Sitten so bedeutenden Fällen

„sonst ohne alle Sanction sein würden, indem auch kei„ne Strafen auf den Uebertretungsfall in den Gesetzen „geordnet seien.

„Lassaulx glaubt dagegen, im Allgemeinen die „entgegengesetzte Ansicht als die richtige aufstellen zu „müssen, weil es ein bekannter Grundsatz des französi„schen Rechts sei, daß die Tribunale keine Nullität aus„zusprechen befugt seien, wo das Gesetz keine ausspre„che und weil der Grundsatz, von welchem Delvin„court ausgehe, daß das Verbot des Gesetzes allein „genüge, um die Person, welcher etwas verboten sei, „mit einer Unfähigkeit für das Verbotene und das gegen „das Verbot Gehandelte mit Nichtigkeit zu behaften, „irrig sei, indem z. B. die Gesetze auch den Soldaten die „Eben, ohne Erlaubniß ihrer Obern, verböten und es „dennoch niemand einfallen werde, eine gegen dieses „Verbot eingegangene Ehe als nichtig zu betrachten.

„Lassaulx bleibt indessen seiner eigenen Ansicht in „der Theorie, welche er über die angeführten fünf Ehe„hindernisse aufstellt, keineswegs getreu. Er behandelt „nämlich selbst das erste, vierte und fünfte dieser „Ehehindernisse als vernichtend und nur das zwei„te und dritte als bloß hindernd und geht daher „eigentlich davon aus, daß, bei der Beurtheilung der „Wirkungen bloßer Eheverbote, bald seine im Allge„meinen für richtig erklärte Ansicht, bald Delvin„courts Ansicht entscheiden müsse, je nachdem der „Geist, worin das Verbot erlassen worden sei und die „Absicht, welche der Gesetzgeber dabei gehabt habe, der „einen, oder der andern Ansicht den Vorzug versichere.

„Mit dieser Mittelmeinung dürften sich aber wohl Rechts„gelehrte, welche für juristische Consequenz Sinn haben, „schwerlich aussöhnen. In allen fünf Fällen ist das gesetz„liche Verbot sogar mit denselben Worten ausgedruckt, „in allen muß ihm daher die Wirkung zugeschrieben wer„den, welche, nach allgemeiner rechtlicher Regel, gesetzli„chen Verboten zugeschrieben werden muß, und es kann „nie dem Juristen erlaubt werden, aus Hypothesen über „Absichten des Gesetzgebers, die aus den klaren Worten „des Gesetzes unerkennbar sind, der richtigen allgemeinen „Regel hier Anwendung zu geben und dort ihr die„selbe zu versagen. Es kann daher, um hier über die „richtige Ansicht zu entscheiden, einzig nur darauf ankom„men, ob Delvincourts oder Lassaulx generel„ler Grundsatz im Allgemeinen der richtige sei?

„Hier neigt sich nun allerdings das entscheidende Ge„wicht auf Delvincourts Seite. Nie hat die fran„zösische Jurisprudenz bei der Bestimmung der Wirkun„gen verbietender Gesetze einem andern gehuldigt, „als dem von Delvincourt ausgedruckten Grundsatze „der L. 5 Cod. de LL. Nur bei Formen gebieten„den Gesetzen und zwar nur bei solchen, welche acci„dentelle Formen geboten, erkannte sie Lassaulx „allgemeinen Grundsatz als den richtigen an. Hier, wo „von Verboten die Rede ist, kann daher nur jener, nicht „dieser Grundsatz entscheiden. Daß die gegen das Verbot „geschlossene Ehe der Soldaten nicht als nichtig be„trachtet werden könne, ist dabei zwar allerdings wahr, „weil, wie ich oben gezeigt habe, die Gesetze hier, um

„die Folge der Nichtigkeit zu vermeiden, in Strafbestim-
„mungen ihre Garantie gesucht haben, daß aber daraus
„die Irrigkeit des Delvincourtschen Grundsatzes ge-
„folgert werden könne, welcher sich bescheidet, nur bei
„bloßen Verboten Anwendung zu finden, dürfte wohl
„schwerlich Anderen einleuchten.

„Wirklich scheint auch die Gesetzgebung die Nothwen-
„digkeit dieser juristischen Ansicht erkannt zu haben, und
„von ihr in einem andern ihrer Monumente ausgegangen
„zu sein. Indem nämlich der neue Strafcodex im Art.
„194 demjenigen Civilstands-Beamten eine Geldstrafe von
„16—300 Franks androht, welcher zur Schliessung der
„Ehe eines Weibes, vor dem Ablauf des zehnten Mo-
„nats nach der Auflösung der frühern Ehe desselben,
„schreiten würde, knüpft er in dem Art. 195 die weitere
„Verfügung an: daß die in dem Art. 194, so wie die in
„den Art. 192 und 193 dem Civilstands-Beamten angedroh-
„ten Strafen selbst alsdann anwendbar seien, wenn
„auch die Nichtigkeit der von ihm errichteten
„Acte entweder nicht begehrt, oder geheilt
„worden sei. In dieser Verfügung liegt nun, meines
„Erachtens, die Voraussetzung, daß in den sämmtlichen
„Fällen der drei vorhergehenden Artikel Nichtigkeit der
„gesetzwidrigen Eheschliessung als die rechtliche Folge der
„begangenen Gesetzwidrigkeit erscheine, vollständig ausge-
„druckt, und ich glaube daher hierin ein gesetzliches An-
„erkenntniß der Richtigkeit meiner Ansicht um so mehr fin-
„den zu können, als es wirklich kaum möglich sein würde,
„selbst bei stärkeren Gründen für die Behauptung, daß in
„dem Falle des Art. 194 keine Nichtigkeit eintreten könne,

„die Nichtigkeit, welche der Art 195 von allen Acten „gegen die vorausgehenden Artikel als mögliche Folge „darstellt, doch nicht auf den Fall des unmittelbar vor„hergehenden Artikels zu beziehen.“

Wir glauben jedoch unsere sogenannte Mittelmeinung mit sehr triftigen Gründen vertheidigen zu können.

Die Behauptung, daß jedes RechtsGeschäft, welches einem gesetzlichen Verbote zuwider vorgenommen worden, unbedingt nichtig sei, scheint uns deshalb unhaltbar, weil sie das Schicksal der wichtigsten Handlungen von der oft ganz zufälligen Redaction des Gesetzes abhängen läßt. Jede bestimmte gesetzliche Vorschrift schließt das Verbot in sich, dieser Vorschrift zuwider zu handeln: also müßte die Uebertretung jeder solchen Vorschrift die Nichtigkeit nach sich ziehen. Wenn das Gesetz z. B. ein Ehehinderniß begründet, so verbietet es, eine Ehe dieses Hindernisses ohngeachtet abzuschließen, und dennoch sind nicht alle Ehehindernisse dirimirend; wenn es die Form des HeirathsAktes genau bestimmt, so verbietet es, diesen Akt in einer andern Form aufzunehmen, und dennoch ist noch Niemand eingefallen, zu behaupten, daß jede Verletzung der vorgeschriebenen Form die Nichtigkeit des Aktes unbedingt nach sich ziehe.

Wir stellen daher als Regel den Grundsatz auf, daß der Richter die Nichtigkeit eines RechtsGeschäftes nur dann zu erkennen befugt sei, wenn diese Pönalität durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung verhängt ist, (welche in allen fünf oben berührten Fällen fehlt). Ausser diesem Falle erlauben wir ihm, Ausnahmsweise von der Regel, die Nichtigkeit auch dann zu erkennen, wenn

nicht allein der Abschluß, sondern auch die Fortdauer des Geschäftes eine Verletzung des gesetzlichen Verbotes konstituirt, weil das Verbot selbst seine Wirksamkeit nie verlieren kann.

Dies ist nun bei dem ersten, vierten und fünften jener Ehehinderniſſe der Fall,

weil die aus der Adoption entspringende bürgerliche Verwandschaft,

die Eigenschaft als geschiedener Ehegatte,

die Eigenschaft als Ehebrecher,

dem Ehegatten anklebt, ihm bis zu seinem Tode verbleibt, und daher jeder Augenblick seiner Ehe eine fortgesetzte Verletzung des gesetzlichen Verbotes in sich schließen, und das Aergerniß einer fortwährenden Uebertretung des Gesetzes darbieten würde.

Deshalb sehen wir die aus diesen Verboten entspringende Ehehinderniſſe als vernichtend an.

Anderst ist es mit dem zweiten und dritten.

Nach Ablauf von zehn Monaten, oder dreien Jahren fällt die Uebertretung des Gesetzes weg, indem die Ehe nun erlaubt ist. Es wird in der Regel mehr Aergerniß durch eine Klage auf Nichtigkeit einer Ehe gegeben, als durch eine vorübergehende, nun vergessene, Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift. Wir haben aber noch einen zweiten, nicht weniger triftigen Grund, für unsere Meinung.

So oft der Gesetzgeber die Nichtigkeit eines Geschäftes nicht ausdrücklich verhängt hat, kann die Nichtigkeits-Erklärung nur durch die Absicht und den Geist des Gesetzes gerechtfertigt werden. Diese Absicht können wir aber wieder in den drei obenangeführten Fällen unterstellen, weil in denselben die gesetzliche Verfügung gegen

die Ehe selbst gerichtet ist, die dem Gesetzgeber gehässig war, im ersten zu Verhütung der Corruption, im zweiten wegen dem Leichtsinn der Ehegatten, im dritten, damit nicht das Verbrechen selbst eine Reizung zur Ehescheidung werden möge.

Es verhält sich wieder ganz anderst im zweiten als ein Mittel der oben vorgesehenen Fälle. Nicht die zweite Ehe war dem Gesetzgeber gehässig, nicht sie wollte er erschweren oder verhindern, sondern nur die turbationem sanguinis; wird aber, wenn die zweite Ehe in den 10 Monaten seit Trennung der ersten abgeschlossen worden, dieser Zweck durch die Nichtigkeits Erklärung derselben erreicht? Sicher nicht: die Ungewißheit über den Vater des Kindes, welches in kurzer Zeit nach Abschluß der zweiten Ehe geboren würde, bliebe dieselbe, nur würde das Verbot, welches das Gesetz einzig zu Gunsten des Kindes traf, ein Mittel werden, um dasselbe, falls es dem zweiten Ehegatten zuerkannt würde, seines ehelichen Standes zu berauben, und es zum Bestand erklären zu lassen. Wahrlich! diese Folge kann nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben.

In dem Falle des Art. 297 wollte der Gesetzgeber verhindern, daß nicht die Aussicht auf nahe Befriedigung einer aufkeimenden Leidenschaft des Ehegatten die Scheidung bestimmen möge. Er wollte während dreien Jahren die Ehe mit dem Gegenstande einer während der ersten Ehe entstandenen Neigung verhindern. Allein zwischen diesem Falle und dem des Art. 298 besteht der grosse Unterschied, daß der Gegenstand dieser Neigung dem Gesetz unbekannt ist, während der Art. 298 das Verhältniß des Ehebrechers zu

der Ehebrecherin als durch das Urtheil bewährt vorausſetzt. Es bleibt daher im erſten Falle die Ungewißheit, ob die Perſon, mit welcher die Ehe geſchloſſen worden, dieſelbe ſei, mit welcher der Geſetzgeber ſie verhindern wollte, und in dieſer Ungewißheit muß die Gunſt der einmal abgeſchloſſenen Ehe die Oberhand erhalten. Wenigſtens würden wir nach Ablauf der drei Jahre jede Klage auf Nichtigkeits-Erklärung der Ehe wegen ihrem Abſchluß während denſelben unbedingt unzuläſſig erklären. Dieſes führt uns zu dem

Dritten Grunde, der unſere Meinung unterſtützt. Es giebt kein gröſſeres Aergerniß für die Gemeinde, als derſelben die Ohnmacht eines geſetzlichen Verbotes recht augenſcheinlich darzuſtellen. Ein ſolches Aergerniß würde jedoch aus dem Syſtem der Herrn Delvincourt und Grolman ſich nothwendig ergeben. In den dreien Fällen, in welchen wir die Nichtigkeits-Klage zulaſſen, bleibt die einmal vernichtete Ehe auch für immer vernichtet, und den Partheyen iſt die Möglichkeit entzogen, zu der Verletzung des Geſetzes den Hohn hinzuzufügen, während in den beiden andern Fällen dieſelbe ſich geradezu aus dem Audienzſaal, wo die Nichtigkeit ihrer Ehe erkannt worden, auf die Mairie begeben könnten, um das aufgelößte Band von neuem zu knüpfen.

S. 492 widerlegt der Hr. Verfaſſer die Th. I. S. 322 des Commentars geäußerte Meinung, als ob die der Frau im Falle des Art. 225 zuſtehende freie Adminiſtrations-Befugniß, ohne ausdrückliche Bedingung, ihr nicht das Recht der freien Verfügung über ihr bewegliches Vermögen ertheile. Wir erkennen gern die Unhaltbarkeit dieſer Mei-

Digitized by Google

nung an, (wozu uns jedoch weniger die Verfügung des Art. 1338, als die des Art. 1449 bestimmt), so wie wir dieselbe auch bereits im dritten Theil des Commentars S. 400 berichtigt hatten.

S. 516 finden wir folgende Anmerkung:

„Lassaulx Commentar, I. S. 224 bemerkt jedoch, „daß die Gerichte in dringenden Fällen auch die Autorisationen nur nicht gegenwärtiger Ehemänner zu ertheilen pflegten. Dazu steht ihnen indessen keine Befugniß zu. Der Art. 863 des Code de procedure civile beweißt nämlich, indem er das in Fällen der Abwesenheit der Ehemänner zur Erlangung der gerichtlichen Autorisation einzuschlagende Verfahren vorzeichnet, daß nur von der absence présumée und declarée die Rede sein könne. Und wirklich verdient auch das bloße Entferntsein der Ehemänner, wenn man ihren Aufenthaltsort kennt, keine Berücksichtigung. Es ist alsdann möglich, spezielle Auctorisationen von ihnen zu erlangen, und es ist nur ihre eigene Schuld, wenn sie nicht durch Ertheilung genereller Auctorisationen, so weit dieselben möglich sind, sich die Mühe, speciell zu den Handlungen ihrer Weiber zu concurriren, erleichtert haben. Nur der Fall, wo der Ehemann im Gefängnisse sitzt, und dadurch physisch verhindert ist, zu handeln, steht dem Falle einer wahren Abwesenheit gleich. Nur in diesem Falle können daher die Gerichte in dringenden Fällen die Frau ermächtigen, wie die Verfügung des Art. 1427 voraussetzt."

Der Hr. Verfaſſer erlaube uns jedoch darauf zu bemerken, daß gerade, wenn der Mann im Gefängniſſe ſitzt, von keiner phyſiſchen Verhinderung, eine Autoriſation zu ertheilen, die Rede ſein kann, (ſo lange er nicht durch eine Verurtheilung die bürgerliche Fähigkeit verlohren hat) indem einestheils alsdann der Aufenthalt deſſelben bekannt iſt, und dem Geſetzbuch über das Verfahren im peinlichen Prozeß zufolge den Verwandten der Zutritt zu dem Angeſchuldigten und Angeklagten nicht verweigert werden darf, es ſei denn kraft eines ausdrücklichen Befehles, und auf beſtimmte Zeit. In dieſem Falle iſt daher nur ſelten Unmöglichkeit vorhanden, die Autoriſation beizubringen. Oefter aber kann der Fall eintreten, daß der Mann ſich an einem Orte aufhält, mit welchem die Communikation unterbrochen iſt, daß er auf einer Seereiſe begriffen, und ohne den größten Schaden der Frau ein Rechtsgeſchäft nicht aufzuſchieben iſt, z. B. ein Zahlungsbefehl, um eine Verjährung zu unterbrechen. Freilich hätte der Mann alsdann eine allgemeine Autoriſation zurücklaſſen ſollen, wenn er es aber nicht gethan hat, ſoll alsdann die Frau darunter leiden? oder iſt es nicht dem Geiſte der Geſetzgebung entſprechender, daß die Gerichte die Autoriſation ertheilen?

Wir bitten ſchließlich, den gelehrten Verfaſſer überzeugt zu ſein, daß es nicht Starrſinn, ſondern wirkliche Ueberzeugung iſt, welche uns verhindert, in obigen Punkten ſeine Anſichten zu theilen, und daß wir jede Widerlegung der zur Unterſtützung der unſrigen angeführten Gründe vorurtheilsfrei prüfen werden. Zugleich bitten wir

denselben, uns recht bald mit der Fortsetzung eines Werkes zu beschenken, welches unter den zahlreichen Produkten, welche die neue Gesetzgebung hervorgerufen hat, einen so ehrenvollen Rang einnimmt.

Digitized by Google

III.

Skizzen merkwürdiger Civil- und Criminal-Prozesse.

10.

Madame Levaillant, der Giftmischerei angeklagt, wird freigesprochen.

Seit langer Zeit hat, sowohl in der Hauptstadt als in der Provinz, kein Criminal-Prozeß größere Aufmerksamkeit erregt, als derjenige, dessen Umstände wir unsern Lesern in einer gedrängten Uebersicht mittheilen werden. Wenn eines Theils der Stand, die Jugend und Bildung der Haupt-Angeklagten, so wie die Familien-Bande, welche sie mit dem Gegenstand ihrer schauderhaften Anschläge verbanden, jedes fühlende Herz gegen sie empören mußten, so gewann ihr auf der andern Seite das unnatürliche Betragen ihrer Verfolger das Mitleiden des Publikums. Manche haben das Gesetz allzunachsichtig gefunden, welches nicht erlaubte, die erste mit einer andern Strafe zu belegen, als die, welche Reue und Schmach ihr bereiten; aber die öffentliche Meinung hat ihr Recht be-

hauptet, indem sie in dieser Strafe auch die letztere begriffen hat.

Die Anklage-Akte stellt die Thatsachen, welche diesen merkwürdigen Prozeß veranlaßten, folgendermaßen dar; wir müssen jedoch unsere Leser ersuchen, ihr Urtheil nicht auf diese einseitige Darstellung zu fassen, sondern die Entwickelung abzuwarten, welche die darin vorgetragene Thatumstände in den Debatten erhielten:

„Als der Kaiser das Lager von Boulogne bildete, war der junge Levaillant bei dem grossen Generalstaab der Armee als Kapitain-Adjoint angestellt. In dieser Eigenschaft ward er zu St. Omer bei dem Herrn Broutinet, einem ehemaligen Handelsmann, der sich aber vom Handel zurückgezogen hatte, einquartirt. Er verliebte sich in die Tochter des Herrn Broutinet, und ersuchte bald darauf seinen Vater und seine Mutter, die von ihrem Manne geschieden war, und in einer zweiten Ehe mit dem Hrn. Chenié, Kontributions-Empfänger der Stadt Paris lebt, um ihre Einwilligung zu seiner Ehe mit derselben. Der Vater Levaillant ertheilte seine Einwilligung, die Mutter versagte aber die ihrige, und bestand, aller wiederholten Bitten ohngeachtet, auf dieser Weigerung. Da Levaillant 26 Jahre alt war, so ließ er derselben, nach Vorschrift des Code Napoleon, drei ehrfurchtsvolle Anfragen zustellen, und am 20. Thermidor 12 ward die Ehe abgeschlossen.

„Wie es scheint, kam es bald zu Mißhelligkeiten zwischen Levaillant und seinem Schwiegervater; wenigstens findet sich in einem Schreiben der Dame Chenié an ihren Sohn, vom 13. Thermidor 13, folgende Stelle:

Digitized by Google

„man bezahlt es immer theuer, wenn man sich gegen „den Willen seiner Familie verheirathet. Du bist ein „Wahnsinniger, der nur seinen Leidenschaften Gehör „giebt: du hast die allerdümmste Ehe geschlossen, und „deine Mutter sehr beleidigt, um dieses schöne Werk zu „Stande zu bringen; dafür wirst du nun strenge „durch deinen Schwiegervater bestraft, der meine Sache „über sich genommen hat. Er konnte nichts besseres thun, „um die Meinung zu rechtfertigen, die man mir von „ihm beigebracht hatte."

„Auf der andern Seite sah sich die junge Frau in ihren Aussichten auf ein baldiges und glänzendes Avancement ihres Mannes betrogen; vielmehr erhielt derselbe mit einem sehr mässigen ReformGehalt seinen Abschied, worüber sie ihm in einem Schreiben vom 11. Januar 1808 folgende Vorwürfe machte:

„Du theilst mir eine Uebersicht deiner Lage mit, „die nichts weniger als glänzend ist. Reelles sehe ich „nichts darin, als die 1700 Franken: du unterstellst „ferner 1500 Franken als Ertrag einer Anstellung. „Dies ist der Gehalt eines Schreibers, wozu ich „nie einwilligen werde. Ich will durchaus „nicht die Frau eines so subalternen Wesens sein, lieber wollte ich auf meine Existenz Verzicht leisten. Du zählst ferner auf 1200 Franken „von meinem Vater, welche wir nie erhalten werden, so lange du dich nicht in einem ehrenvollen „Stande auszuzeichnen bestreben wirst; er hat seine „Meinung in dieser Hinsicht deutlich erklärt. Meine „Liebe zu dir, Levaillant, muß sehr stark sein,

„um dir das Unglück verzeihen zu können, worein „du mich gebracht hast. Ich werde noch närrisch „darüber werden, wenn die Hofnung nicht wieder „in meinem Herzen aufkeimt, denn ich habe eine „groſſe Seele, und kann keinen ver„worfenen Zuſtand ertragen. Wie sehr biſt „du davon entfernt, mir zu gleichen! Um die kleinſte „Gunſt zu erhalten, die mich vor einem gemeinen „Weſen auszeichnen könnte, würde ich mich, wenn „es sein müßte, zehnmal zu Füſſen werfen. Die „Hofnung allein, daß ich einſt noch einen Rang „auf der Erde einnehmen werde, erhält mein Le„ben. Warum haſt du, mit deinen gemeinen „Ideen, mich geheirathet, indem du mich mit einer „Hofnung einwiegteſt, die du dich zu realiſiren nicht „im Stande fühlſt. Du haſt mich unglücklich „gemacht, und ich mache dich, wie ich es leider „fühle, nicht glücklich.“

In einem andern Briefe ſchrieb ſie ihm:

„Ich geſtehe dir offenherzig, daß ich die Gefühle „von Liebe und Freundſchaft, welche mich an dich „feſſelten, aufgeopfert haben würde, wenn ich nicht „gewiß geweſen wäre, meinen Ehrgeiz „befriedigt zu ſehen. Ich ſah dich im Gei„ſte, noch ehe zwei Jahre herum waren, als Obriſter. „Alle dieſe Ideen ſind mit dem Glücke verſchwun„den, und es bleibt mir nichts als eine niedrige und „verfluchte Exiſtenz. O! wenn der Himmel meine „Wünſche erfüllen wollte, ich wäre ſeit lange nicht „mehr. Ich lebte nicht mehr, weil ich im Grabe

„sein würde. Oft habe ich in meiner Verzweiflung „meiner Mutter Vorwürfe darüber gemacht, daß sie „mir das Leben geschenkt hat, und in der That ist „dies das schlimmste Geschenk, was sie mir machen „konnte. Urtheile demnach, mein angebeteter „Levaillant, ob nicht die Dämonen und die „Harpyen mir das Eingeweide zerfleischen. Zürne „nur darüber, ich weiß, daß ich es verdiene, aber „ich kann mich selbst nicht ändern; ich fühle, daß „ich mein Unglück, und vielleicht das deinige in „meinem Herzen trage. Dies ist noch mein größ„ter Verdruß. Da hast du mein Bekenntniß, mein „Freund.“

„Mehrere andere Briefe der jungen Frau aus derselben Zeit enthalten ähnliche Aeusserungen der Reue, des Ehrgeitzes und des Bedürfnisses, ihre Lage und ihren Rang zu verbessern.

„Nach dem Feldzug von 1809 kehrte Levaillant endlich nach Paris zurück. Seine Frau reiste zu derselben Zeit von St. Omer ab, um sich mit ihm zu vereinigen. Bald nach ihrer Ankunft in Paris ward sie der Familie ihres Mannes vorgestellt, und von derselben mit Höflichkeit empfangen.

„Die Mutter desselben, Madame Chenié, befand sich nicht allein im Besitz eines eigenen grossen Vermögens, sondern die sehr einträgliche Stelle ihres zweiten Mannes machen ihre pekuniären Verhältnisse sogar glänzend. Wie es scheint, fühlte die Dame Levaillant sehr tief den Abstand von denselben zu ihrer eigenen beschränkten Lage.

„Dieses Gefühl scheint den Haß der Dame Levaillant gegen ihre Schwiegermutter gereizt, und auf den Grad gebracht zu haben, daß sie am 15. Dezember 1810 ihrem Kammermädchen, Romens Magnien, zu entdecken wagte, daß sie gesonnen sei, ihrer Schwiegermutter etwas einzugeben.

„Will man den Aussagen dieses Mädchens Glauben beimessen, so hat sie nichts unterlassen, um ihre Herrschaft von diesem Vorsatz abzubringen, aber diese beharrte darauf, und machte ihr die fernere Eröfnung: Adolph allein könne sie bei diesem Vorhaben unterstützen, sie möge daher mit demselben sprechen, aber in der Art, als wenn der Anschlag von ihr herrühre.

„Adolph war ein Bedienter, der Liebhaber der Magnien, welchen Levaillant kurze Zeit vorher bei seiner Mutter in Dienst gebracht hatte.

„In der That sprach dieses Mädchen mit Adolph von dem von ihrer Herrschaft geäusserten Vorsatz. Dieser war, wie sie sagt, bestürzt darüber, und wollte anfangs nicht daran glauben; da aber die Magnien am folgenden Tage wieder davon anfieng, glaubte er die Dame Ebenie davon benachrichtigen zu müssen, welche anfangs dieselbe Zweifel äusserte, die er selbst gehabt haben will.

„Unterdessen begab sich die Dame Levaillant, am nämlichen Tage, 15. Dezember, mit ihrem Kammermädchen zu vier verschiedenen Apothekern, um Arsenik zu kaufen. Alle weigerten sich, ihr desselben zu verabfolgen, ein einziger verkaufte ihr etwas Rattenpulver. Sie fragte,

ob daſſelbe wohl Jemand den Tod zuziehen könne, worauf man ihr mit Nein antwortete, mit dem Zuſatz, die Bitterkeit und der üble Geſchmack dieſes Pulvers würden die Perſon, welche aus Irrthum davon zu nehmen verſucht ſein könnte, hinlänglich warnen.

„Hierauf verſuchte ſie ſelbſt, Gift zu verfertigen, indem ſie kupferne Münzen in Eſſig und Salz einweichte, bei welcher Gelegenheit ſie der Magnien, welcher ſie dieſen Verſuch mittheilte, eröfnete, daß es ihr bereits gelungen ſei, den Grünſpan, den ſie dadurch erhalte, ſo weiß wie Arſenik zu bleichen. Zugleich äuſſerte ſie jedoch die Beſorgniß, daß das Gift nicht wirkſam genug ſein mögte, und ſetzte hinzu: „wenn ich mir was „ätzendes Queckſilberſublimat zu verſchaf„fen wüßte, ſo würde ich mich deſſen bedie„nen. Dies iſt das Gift, welches die Brin„villiers zu ihren Expeditionen gebraucht „hat.“

„Einige Tage darauf that ſie von dem Gift, welches ſie ſelbſt fabrizirt hatte, um deſſen Stärke zu verſuchen, in eine Schüſſel Bohnen, welche der Speiſewirth geſchickt hatte. Sie und ihr Mann aſſen nicht davon; allein der Magnien, welche davon aß, ward es ſehr übel darauf. Sie hatte während dem Eſſen bemerkt, daß die Bohnen ſehr ſtark gewürzt waren, im Schlund ſo wie im Magen brannten; kurz nach dem Mittagseſſen ſtieg ihr ein Nebel vor den Augen auf, ſie verſpürte eine groſſe Schwäche, und bekam Convulſionen in die Arme und die Finger; der Bauch ſchwoll ihr am Nabel auf, ſie fiel, dreimal in Ohnmacht, und

erst bei der letzten fiel es ihr ein, daß ihre Herrschaft Gift fabrizirt habe, und gar wohl an ihr einen Versuch mit demselben gemacht haben könne.

„Im Anfang ihres Uebelbefindens hatte sie Wein, Brantwein und köllnisches Wasser genommen; da aber diese Hülfsmittel die Schmerzen eher vermehrten als verminderten, so trank sie viele Milch, welche ihr auch bald Linderung verschafte. Sie legte sich hierauf zu Bette, und übergab sich fünf Minuten später sehr heftig. Sie fühlte, daß das, was sie von sich gab, ausserordentlich bitter war, und ihr im Munde eine unangenehme Empfindung verursachte. Sie sprach jedoch mit Herrn und Madame Levaillant an diesem Tage nicht über diesen Vorfall, sondern fuhr fort, sich gegen dieselbe zu verstellen; ja sie brach sogar dieses Stillschweigen auch dann nicht, als sie einige Tage darauf sich beide darüber streiten hörte, weil Madame Levaillant jenen Versuch mittelst Vergiftung eines gebackenen Karpfens wiederholen wollte, während Levaillant sich diesem Vorhaben widersetzte. Als jedoch einige Tage darauf die Dame Levaillant nochmal von ihren Giftmischungen sprach, sagte ihr die Magnien: Sie müssen mich nicht für so einfältig halten, daß ich nicht gemerkt hätte, daß Sie mir etwas in die Bohnen gethan haben. Sie haben mich sehr krank gemacht.

„Auf diese Bemerkung ward die Dame Levaillant feuerroth, so daß sie sich in ihren Schwal verbarg, und versetzte: „wahrscheinlich rührt es von der Unsauberkeit „des Speisewirthes her.“ Nein, erwiederte die Mag-

„nien, ich habe mich erkundigt, ob es den Andern auch „übel geworden sei, allein es ist mir nur allein wiederfah„ren" Damit ward das Gespräch abgebrochen; allein, als einige Zeit nachher die Magnien nochmal dieses Grünspans erwähnte, sagte Madame Levaillant: „Siehe, wenn eine so kleine Quantität dir übel gemacht „hat, was eine starke Dosis für Wirkungen haben muß."

„Es scheint übrigens, immer den Erklärungen der Magnien zufolge, daß Madame Levaillant bereits zu St. Omer diesen Vergiftungs-Anschlag entworfen hatte, denn als ein gewisser Marescot daselbst sie eines Tags um den Zweck ihrer Reise befragte, gab sie ihm zur Antwort: das ist mein Geheimniß.

„Wie dem auch sein mag, Adolph, dem Madame Levaillant hatte schreiben lassen, am ersten zu ihr zu kommen, kam in der That."

„Hier theilte sie ihm nun, in Gegenwart der Magnien, ihre Absicht mit, und eröfnete ihm, daß sie für die Ausführung auf ihn zähle. Adolph stützte sein Haupt auf die Hände, als ob er der Sache nachsinne. Madame Levaillant sagte hierauf zu ihrem Kammermädchen: „Adolph überlegt. Er hat Recht, denn, wenn er nicht „Muth genug hat, um das auszuführen, was ich ihm „vorschlage, so werde ich die Zeit abwarten, bis es Erdbee„ren giebt, und Madame Chenic damit vergiften."

„Als Adolph sah, daß er sie nicht anderst von der Ausführung ihres Anschlags abhalten könne, als indem er sich stellen würde, als wolle er ihr dazu behülflich sein, sagte endlich: „ja, ich habe es überlegt. Ich „werde den Muth haben, ihren Vorschlag auszuführen."

Hierauf, immer in der Absicht sie davon abzubringen, bemerkte er ihr, daß sie nur einen sehr geringen Vortheil davon ziehen würde, indem Madame Chenié eine Schenkung ihres gesammten Vermögens zu Gunsten ihres Mannes gemacht habe; worauf Madame Levaillant erwiederte: wenn die Sache sich so verhält, so muß man den Herrn Chenié gleichfalls vergiften, und Adolph fragte, ob er auch dazu wohl den Muth habe? worauf derselbe versetzte: wenn er den Muth für die eine habe, so würde er ihm auch für den andern nicht gebrechen.

„Madame Levaillant, durch diese Antwort beruhigt, sprach hierauf von der Art der Vollführung und den Folgen derselben. Adolph, sagte sie, müsse am Abend des 1. Januar das Gift, was sie ihm geben würde, in klares Wasser werfen, damit dasselbe Zeit habe, sich aufzulößen, bis dahin man mit demselben Wasser den Kaffee für das Frühstück des folgenden Tages zubereiten würde. Sie setzte hinzu, sie habe diesen Tag ausersehen, weil die Demoiselles Lucotte, Enkelinnen der Dame Chenié, an demselben ihre Großmutter besuchen würden, und der Verdacht zuerst auf dieselben fallen müsse, weil zwischen Madame Chenié und Madame Lucotte eine große Erbitterung bestehe.

„Sie bemerkte hierauf Adolph, daß er leicht gefänglich eingezogen werden könne, aber daß er nur fest zu läugnen brauche, so könne man ihm nichts anhaben. Sie setzte hinzu, wenn die Köchin abgespült habe, so möge er Essig in die Kasserolle gießen, damit man, wenn man nachher den Grünspan bemerken sollte, die Vergiftung dem

Ungefähr zuschreiben könne: wenn die Wirkungen des Giftes fühlbar würden, so würde man ihn ohne Zweifel nach dem Arzte schicken, er müsse aber, anstatt hinzugehen, einen großen Umweg machen, damit das Gift um so mehr Zeit habe zu würken. Sie schloß mit den Worten: ich bin so zufrieden mit meinem Vorhaben, und so aufgebracht über Madame Chenié, daß ich sie bis ans Ende von Paris mit einem Messer in der Hand verfolgen könnte, um sie umzubringen, so sehr wünsche ich, daß sie selbst wissen möge, daß sie durch meine Hand stirbt.

„Schließlich bemerkte sie ihm, daß sie ihm das Gift erst am 27sten einhändigen könne. In der That glaubte sie damals, es bis dahin zu erhalten; denn sie hatte, den Aussagen der Magnien zufolge, zweimal an ihren Vater, den Herrn Brutinet zu St. Omer geschrieben, und denselben ersucht, ihr acht bis zehn Gran Arsenic zu überschicken, um sich zweier Personen zu entledigen, welche ihr Unglück machten, mit dem Zusatz, daß dies der Augenblick sei, ihr seine Anhänglichkeit zu beweißen; sie würde am 27sten diese Sendung abnehmen, welche er ihr poste restante nach Paris, unter der Adresse einer Dame Levialant, in einem Umschlag von weissem Papier und ohne alle Schrift, machen möge. In dem zweiten Brief hatte sie ihn gebeten, nicht zu vergessen, daß die Dosis für zwei bestimmt sei.

„Die That bestätigte diese Erörterung. Am 27sten verfügte sich Madame Levaillant in Begleitung ihres Kammermädchens, auf die Briefpost, um den Brief, den sie von St. Omer erwartete, abzunehmen. Sie fand

denselben wirklich, und sagte beim Erbrechen des Siegels: Aha! von meinem Bruder. Auf die Bemerkung der Magnien, daß der Brief zwei kleine Päckchen enthalte, erwiederte sie: ich war dessen gewiß, und übergab diese beiden kleinen Päckchen, von welchen das eine Arsenic und das andere Opium enthielt, ihrem Kammermädchen, um sie bis zum 28sten aufzubewahren, an welchem Tage sie Adolph zu sich bestellt hatte.

„Die Erklärungen dieses Mädchens enthalten noch ferner, daß Madame Levaillant sich gegen sie geäussert habe, gleich nach dem Tode von Herrn und Madame Chenié würde sie das Cabriolet des Herrn von Argenvillers nehmen, und diesen bitten, sie bei den Besuchen zu begleiten, welche sie zu machen gesinnt sei, um die Stelle des Herrn Chenié für ihren Mann nachzusuchen. Ein andersmal sagt sie zu diesem Mädchen: wenn ihr Mann sie nicht glücklich mache, so würde sie bald ein Mittel finden, sich seiner zu entledigen, und alsdann würde sie zu ihrem Vater ziehen.

„Bis hierhin beruht die Anklage nur noch bloß auf den Aussagen der beiden Denunzianten; allein nun tritt ein Zeuge auf, welcher größeres Zutrauen verdient, nämlich D'Aubigny, der Freund Adolphs, welchem dieser den ganzen Anschlag entdeckt, und sogar die Päckchen mit dem Gift gezeigt hatte, und welcher sich, auf Adolphs Ersuchen, am 28sten zu Madame Levaillant begeben, und in einem anstoßenden Zimmer verborgen hatte, woraus er alles anhören konnte.

„Hier nun öfnete Madame Levaillant die beiden Päckchen. Auf die Bemerkung Adolphs, daß der Ar-

senic in kleiner Quantität sei, erwiederte sie: es sei dessen genug, um zehn Personen zu vergeben. Sie schlug hierauf die Päckchen wieder zusammen, leate sie in ein silbernes Büchschen, welches zu ihrer Toilette gehörte, und händigte dasselbe Adolphen ein. Dieses Büchschen war dazu bestimmt, das Gift darein zu füllen, nachdem man es aus dem Umschlag genommen hätte, um es so sicher und ohne Verlust in den Kaffee schütten zu können. Sie ermahnte Adolph, Muth zu haben und bat ihn, gleich nachdem die That vollbracht sei, an alles Vorhergegangene nicht mehr zu denken, aus Furcht, er möge sich im Schlafe verrathen, wenn er verhaftet werden sollte.

„Adolph fragte sie, wo sie sich das Gift verschaft habe, ob zu Paris? Sie erwiederte, nein, es komme sechzig bis siebenzig Stunden weit her. Ohne Zweifel, bemerkte er darauf, kommt es von St. Omer, und ihr Herr Vater hat es Ihnen zugeschickt. — Das ist mein Geheimniß, versetzte sie, fragt mich nicht darum Wenn es nur nicht, fuhr Adolph fort, erst vor kurzem gekauft worden ist? Nein, erwiederte die Levaillant, der es uns geschickt hat, besitzt es seit lange, und hat dessen noch mehr.

„Auf die Bemerkung Adolphs, daß er, wenn er verhaftet werden sollte, nichts für seinen Unterhalt haben würde, und daß man im Gefängniß nur Wasser und Brod reiche, gab sie ihm sieben Stücke von fünf Franken, mit dem Versprechen, daß, falls er länger als einen Monat im Gefängniß bleiben sollte, sie ihm Geld über-

machen würde. Außerdem verhieß sie ihm zweihundert Louisd'or und hundert der Magnien.

„Auf die Frage Adolphs, ob ihr Mann von dem Anschlag wisse, erwiederte sie, nein: er brauche aber deshalb keine Furcht zu haben, denn derselbe würde gern dem hundert Louisd'or geben, der ihn vollbracht hätte.

„Alle diesellmstände sind aus den Erklärungen Adolphs gezogen; aber D'Aubigny, der in seiner Lage nicht alles vernehmen konnte, bestatigt sie zum Theil, namentlich das, was auf den Herrn Levaillant Bezug hat, das Versprechen der zweihundert Louisd'or, das einstweilige Geschenk der 35 Franken, und die Einhändigung des silbernen Büchschens. Doch stehe seine Aussage mit der von Adolph in Betreff der Art, auf welche Madame Levaillant sich das Gift verschaft hatte, in Widerspruch, denn er behauptet sie sagen gehört zu haben, daß sie es zu Paris gekauft habe. Er setzte übrigens hinzu, Adolph und die Magnien seien, nachdem sie die Dame Levaillant verlassen, gleich zu ihm gekommen, der erste habe ihm die in der Büchse enthaltenen Packchen gezeigt, er habe sie geöfnet und sie für Arsenic, welches er vollkommen kenne, erkannt.

„Kaum war Adolph nach Hause zurückgekehrt, als er der Madame Chenis das Vorgefallene erzählte, und ihr die fünf Frankenstücke, so wie die Büchse mit dem Gift einhändigte. Am folgenden Tage gab diese Dame über den ganzen Vorfall ihre Erklärung auf der Polizey Präfectur ab, und am 31sten schickte sie Adolph dahin, um auch die seinige zu machen!!!

Am 1. Januar ſtattete Madame Levaillant ihrer Schwiegermutter Neujahrsbeſuch ab. Nach ihrer Rückkehr ſagt ſie zu der Magnien: die kleinen Frazzen (die Demoiſelles Lucotte) ſind nicht gekommen, und ich finde mich dadurch wegen der Ausführung meines Vorhabens in Verlegenheit: aber da ein aufgeſchobenes Unternehmen oft fehlſchlägt, ſo muß es doch ausgeführt ſein. Uebrigens habe ich ein Mittel gefunden, welches ich ſelbſt einſchlagen kann, wenn dieſes fehlſchlagen ſollte.

An dem nämlichen Tage hatte Madame Chenié, einer mit der Polizey getroffenen Verabredung zufolge, ihren Sohn und ſeine Frau zum Eſſen gebeten. Die letzte hatte Adolphen angekündigt, daß ſie ihn noch vorher zu ſprechen habe; und es war daher zwiſchen ihnen verabredet worden, daß, wenn er unter irgend einem Vorwand in den gemeinſchaftlichen Geſellſchafts-Saal kommen, und auf den Lehnſeſſel der Madame Levaillant mit der Hand ſchlagen würde, dies zu bedeuten habe, daß ſie jetzt herauskommen, und ihn insgeheim ſprechen könne.

Nach dem Mittagseſſen erfolgte in der That das verabredete Zeichen. Madame Levaillant verließ auf daſſelbe den Saal, und Adolph führte ſie in ein Zimmer, in welchem Madame Chenié zwei Zeugen (die Herren Bouvard, Aſtronom bei dem kaiſerlichen Obſervatorium, und den Obriſten Beaupoil St. Aulaire) verſteckt hatte.

Adolph begann das Geſpräch: ſie haben geſehen, daß die Demoiſelles Lucotte nicht gekommen ſind, und nicht

kommen werden, worauf sie erwiederte: man muß den Vollzug auf einen andern Tag verschieben. Adolph fuhr hierauf fort: Madame, ihr Geld und ihre Versprechungen können mich für das nicht entschädigen, was sie an meinem Mädchen gethan haben, sie haben sie vergiftet; worauf Madame Levaillant versetzte: warum hat sie davon gegessen. Uebrigens hatte sie nichts für ihr Leben zu fürchten, denn die Dosis war zu schwach. Es war ein bloßer Versuch, um mich der Wirkung des Giftes zu versichern.

„In diesem Augenblick machte eine der Personen, welche im Nebenzimmer versteckt waren, ein Geräusch. Madame Levaillant, dadurch erschreckt, wollte sich entfernen; da sie aber die Thüre verschlossen fand, warf sie sich vor Adolph auf die Kniee, mit den Worten: Sie machen mich unglücklich. Geben Sie mir die Büchse zurück, ich leiste Verzicht auf Alles (je renonce à tout).

Adolph hustete. Auf dieses Zeichen traten die beiden Zeugen in das Zimmer. Madame Levaillant erholte sich auf der Stelle von ihrer Bestürzung, und fragte den Hrn. St. Aulaire, ob er mit ihr zu sprechen habe. Auf dessen verneinende Antwort, kehrte sie in den Saal zurück, verließ denselben aber gleich darauf, suchte Adolph im Speisezimmer auf, führte ihn auf den Abtritt, und machte ihm daselbst Vorwürfe, sie ins Unglück gestürzt zu haben. In diesem Augenblick bemächtigten sich die PolizeyAgenten ihrer Person.

Die Herren Bouvard und Beaupoil St. Aul-

aire, über dieſe Umſtände abgehört, erklärten beide: ſie hätten Madame Levaillant verſichern hören, daß ihr Mann nichts von dem Anſchlag wiſſe, allein nur der erſte ſtimmte mit Adolph in Hinſicht auf das Geſtändniß überein, welches ſie dieſem von dem Verſuch des Giftes an der Magnien gemacht haben ſollte, der andere hatte nichts davon gehört. Doch bemerkten beide, Madame Levaillant habe ſehr leiſe geſprochen, ohngeachtet Adolph ihr geſagt habe: Madame, fürchten Sie nichts, hier kann uns Niemand hören.

„Die Magnien übergab zu Unterſtützung ihrer Aufſage einen Brief des Herrn Brutinet an ſeine Tochter, den Tag vor Weinachten datirt. Man bemerkt auf demſelben einige Worte, welche abſichtlich überſchrieben ſind, um ſie ganz unleſerlich zu machen. Dieſes Mädchen wollte ſich erinnern, daß Brutinet ſeiner Tochter darin eine große Vorſicht in ihren Unternehmungen anempfohlen habe. An die Stelle der Worte, welche dieſe Empfehlung angeblich enthalten hatten, waren folgende geſetzt worden: ſei immer liebenswürdig, und behalte ſtets deinen Vater lieb.“ So weit die Anklage. Im nächſten Hefte werden wir die Vertheidigungs-Mittel der Angeklagten und die Debatten vor der Urtheils-Jury mittheilen.

(Die Fortſetzung folgt.)

IV.

Entscheidungen strittiger Rechtsfragen aus der Napoleonischen Gesetzgebung.

54) Können die dissentirenden Glieder des Familienraths, welcher einem Minderjährigen die Einwilligung zur Ehe durch Stimmenmehrheit versagt hat, diese Berathschlagung vor den Gerichten anfechten? muß desfalls die Berathschlagung die Beweggründe der Verweigerung enthalten? und können die Tribunalien die versagte Einwilligung ertheilen, wenn sie diese Beweggründe ungegründet finden?

Diese Fragen sind nicht ohne Schwierigkeit, wenn man die verschiedenen Bestimmungen des Codex Napoleon, in Betreff der zur Ehe der Minderjährigen erforderlichen Einwilligung des Familienraths, mit den Verfügungen des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß, im Betreff der gegen die durch Stimmenmehrheit genommenen Berathschlagungen der Familienräthe von den dissentirenden Gliedern einzuschlagenden Rechtsmittel vergleicht.

Dem Art. 160 des Codex Napoleon zufolge können die Minderjährigen unter 21 Jahren, deren Aeltern und Grosaeltern verstorben sind, oder sich in der Unmöglichkeit

befinden, ihren Willen zu äussern, sich nicht ohne die Einwilligung des Familienraths verheirathen.

Der Art. 447 des Codex Napoleon ist der einzige, welcher, in einem besondern Falle, erfordert, daß die Berathschlagung des Familienraths die Beweggründe des Ausschlusses oder der Absetzung eines Vormundes enthalte. Allein selbst dieser Artikel schreibt nicht vor, daß jedes Mitglied insbesondere gehalten sein solle, die Beweggründe seiner Meinung anzugeben; die Berathschlagung soll bloß die Beweggründe angeben, welche die Gesammtheit oder die Mehrheit der Mitglieder zu dem Ausschluß oder der Absetzung bestimmt haben.

Allein der Art. 883 des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß will, daß, so oft die Berathschlagungen eines Familienrathes nicht einstimmig sind, die Meinung eines jeden Mitgliedes auf dem Verbal-Prozeß bemerkt werde. Der Vormund, der Gegenvormund, selbst jedes dissentirende Mitglied des Raths ist befugt, die Berathschlagung vor den Gerichten anzufechten Der Art. 888 desselben Gesetzbuchs bestimmt die Art, in welcher die dissentirenden Glieder in dem Falle gegen die Berathschlagung einzukommen haben, wenn sie der Bestätigung der Gerichte unterliegt. Dies ist aber, dem Art. 160 des C. N. zufolge, mit derjenigen nicht der Fall, wodurch die Einwilligung zur Ehe eines Minderjährigen ertheilt wird. Die Frage ist daher die, ob die Verfügungen der Art. 883 und 888 des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß auch auf diese Berathschlagung anwendbar sind?

Folgende Gründe wurden vor dem Appellhof von Lüt-

sich in nachstehendem Falle für die verneinende Behauptung angeführt.

Gertrud Lancilon, eine neunzehnjährige Waise, suchte die Einwilligung des Familienraths zu ihrer vorhabenden ehelichen Verbindung nach. Die Mehrheit der Glieder verweigerte dieselbe, aus dem in dem Verbalprozeß bemeldeten Grunde, weil dieselbe noch zu jung sei, um einer Haushaltung vorstehen zu können.

Die beiden dissentirenden Glieder griffen die Berathschlagung vor dem Tribunal erster Instanz zu Lüttich an, welches auch den Grund der Mehrheit als unzureichend verwarf und verordnete, daß zum Abschluß der Ehe vorangeschritten werde.

In der Appellations-Instanz behauptete die Mehrheit der Mitglieder: der Minderjährige dürfe sich nicht ohne Einwilligung des Familienraths verehlichen; sobald man aber annehme, daß das Tribunal befugt sei, auf den Antrag eines oder zweier Glieder des Rathes die von demselben verweigerte Einwilligung zu suppliren, so würde in der That die Ehe doch ohne diese Einwilligung abgeschlossen. Nun sei aber die dem Familienrath delegirte Gewalt durchaus der der Aszendenten gleichzusetzen, wie es aus der Vergleichung der Ausdrücke des Art. 148 mit denen des Art. 160 erhelle; der Aszendent könne aber nicht gezwungen werden, die Beweggründe seiner Weigerung anzugeben; eben so wenig könne es der Familienrath: das Gesetz verlasse sich in dieser Hinsicht auf die Weisheit der Mehrheit seiner Glieder, und es würde sogar mit Nachtheilen verknüpft sein, sie zu zwingen, diese Beweggründe schriftlich zu erklären, welche die Klugheit nur allzu oft zu

verschweigen gebiete. Die Verweigerung der Einwilligung könne übrigens nie grossen Nachtheil haben, da der Minderjährige mit 21 Jahren die Freiheit erhalte, sich nach Belieben zu verehelichen; mit einem Worte, der Codex Napoleon ertheile den Tribunalien das Recht nicht, ihren Willen an die Stelle des Willens der Familie zu setzen.

Die Widerlegung dieser Ansicht findet man in nachstehendem

Urtheil des Appellhofs von Lüttich vom 30. April 1811.

Der Gerichtshof,

Nach Einsicht des Art. 883 des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß;

Angesehen, daß die Bestimmung dieses Artikels allgemein ist, und in allen Fällen den dissentirenden Mitgliedern des Familienraths erlaubt, die Berathschlagung vor den Gerichten anzufechten;

Daß im besondern Falle die Glieder des Familienrathes nicht einstimmig waren, und demzufolge die Tribunalien zu entscheiden haben, ob der von der Mehrheit angeführte Beweggrund zulässig ist;

Angesehen, daß der von der Mehrheit der Mitglieder des Familienraths angeführte Beweggrund, um die Einwilligung zu der Ehe der minderjährigen Lancilon zu verweigern, sich mit dem Art. 144 des Codex Napoleon in Widerspruch befindet, welcher das Mädchen mit funfzehn vollen Jahren zur Ehe fähig erklärt,

Verwirft die Appellation ꝛc.

55 Um die Erbfähigkeit eines Kindes zu bestimmen, hat man nicht auf den Zeitpunkt seiner Geburt, sondern auf den seiner Empfängniß zu sehen.

Demzufolge kann das legitimirte Kind auf eine Erbschaft, welche in der Zwischenzeit seiner Empfängniß und der Ehe, wodurch es legitimirt worden, eröfnet worden ist, keine Ansprüche machen.

Am 29. Julius 1807 verstirbt Gatian Ludwig Aubert, Sohn von Maria Vaugondy, Wittwe von Gatian Aubert. Am 12. August schreitet diese Wittwe zur zweiten Ehe mit dem Herrn Guilbert. Am 1. Juni 1808, 142 Tage nach dem Abschluß dieser Ehe, und 157 nach dem Absterben ihres Sohnes, bringt sie eine Tochter zur Welt, als deren Vater Guilbert sich im GeburtsAkt darstellt.

Zu der Erbschaft von Gatian Ludwig Aubert meldete sich einerseits seine Mutter Maria Vaugondy, und seine Grosmutter von väterlicher Seite, Maria Hesnaut, anderer Seits Maria Anna Guilbert, jenes in der zweiten Ehe geborne, aber vor derselben empfangene, Kind. Ward dasselbe von der Erbschaft ausgeschlossen, so erhielt die Grosmutter die Hälfte und die Mutter die andre Hälfte, (Art. 746) ward dasselbe aber für erbfähig anerkannt, so erhielt dasselbe drei Viertheile und die Mutter das letzte Viertheil, mit Ausschluß der väterlichen Großmutter. (Art. 750 und 751) Die Gründe, welche man zu Gunsten des Kindes geltend machte, sind in folgendem Urtheil des Tribunals von Tours, welches die Erbfähigkeit desselben anerkannte, enthalte:

In Erwägung, daß, dem vorigen Rechte zufolge, welches der Art. 725 des Coder Napoleon adoptirt hat, jedes empfangene Kind erbfähig ist; daß das Kind, im Schooße seiner Mutter, noch keinen Stand hat; daß dasselbe in Hinsicht auf alles, was ihm Vortheil bringen kann, für bereits gebohren angesehen wird, und daß seine Rechte ihm, unter der einzigen Bedingung, daß es mit der Fähigkeit, sie auszuüben, gebohren werde, offen gehalten werden, wie es der Art. 725 anzeigt, welcher erheischt, daß das zur Zeit der Eröfnung einer Erbschaft empfangene Kind lebensfähig gebohren werde, um sie beziehen zu können; daß diese Verfügung nicht auf den Fall des Lebens zu beschränken ist, sondern im Allgemeinen die Bedingung der Erbfähigkeit zur Zeit der Geburt ausspricht, und daß, diesem Artikel zufolge, Maria Anna Guilbert in dem Schooße ihrer Mutter in den Erbantheil und die Erbschaft von Gatian Ludwig Aubert, ihrem Halbbruder, unter der stillschweigenden Bedingung eingesetzt war, daß sie lebensfähig und als eheliches Kind zur Welt kommen würde; daß, da dieses doppelte Ereigniß statt gehabt hat, sie die Wittwe Aubert ausschließen muß, weil sich erst im Augenblick der Geburt die Rechte zu Gunsten des Kindes realisiren, welche seit seiner Empfängniß eröfnet worden sind.

Der Appellhof von Orleans bestätigte am 16ten Februar 1809 dieses Urtheil aus dem darin angeführten Grunde. Allein glücklicher war die Grosmutter vor dem Cassationshofe, welcher das Urtheil des Appellhofes von Orleans, auf den Antrag des Herrn Staatsraths und GeneralProkurators, Grafen Merlin, vernichtete.

Urtheil des Cassationshofs (CivilSenat) vom 11ten März 1811.

Der Gerichtshof,

Nach einer Berathschlagung im BerathschlagungsZimmer;

Nach Einsicht der Art. 731 und 756 des C. N.

Angesehen, daß, um fähig zu sein, die Eigenschaft als Erbe anzunehmen und eine Erbschaft zu beziehen, man diese Fähigkeit im Augenblicke des Sterbfalls desjenigen, welchen man beerben will, besitzen muß; daß sich dies aus den bestimmten Verfügungen der Art. 718 und 724 des Code Napoleon ergiebt;

Angesehen, daß in dem fraglichen Falle zur Zeit des Sterbfalls von Gatian Ludwig Aubert, am 8. Julius 1807, dessen Aszendenten durch den Art. 746 des C. N. allein zu seiner Erbschaft berufen waren, weil er weder Deszendenten noch eheliche Geschwister hinterließ; daß die Empfängniß von Maria Anna Guilbert kein Hinderniß dieser Erbfolge werden konnte, weil ihre Mutter zur Zeit des Absterbens von Gatian Ludwig Aubert noch Wittwe war, und die natürlichen Kinder, dem Art. 756 zufolge, auf die Erbschaft der Verwandten ihrer Aeltern keine Ansprüche haben; daß zwar in der That zur Zeit des Absterbens von Gatian Ludwig Aubert die Aufgebote der Ehe der Aeltern der Maria Anna Guilbert erlassen waren, daß aber die Präliminarien der Ehe zur Legitimation der natürlichen Kinder nicht hinreichen, welche Wirkung nur die Ehe selbst hervorbringen kann; daß es ebenfalls wahr ist, daß Maria Anna Guilbert in der Ehe gebohren worden ist, welche ihre Aeltern seit dem Absterben von Gatian Ludwig Aubert abgeschlossen haben; aber daß dieser Umstand ihr nicht

eine Fähigkeit ertheilen kann, woran es ihr im Augenblick der Eröfnung der Erbschaft gebrach; daß es in der That nicht hinreichend ist, daß ein außer der Ehe empfangenes Kind während der Ehe gebohren worden ist, um ihm alle Rechte eines ehelichen Kindes zu ertheilen, indem dasselbe durch den Vater verläugnet werden, oder eine Frucht des Ehebruchs sein kann; daß demzufolge, in Hinsicht auf die Erbfähigkeit, zwischen einem außer der Ehe empfangenen und in der Ehe gebohrenen Kinde, und demjenigen, welches erst durch die nachfolgende Ehe legitimirt worden ist, kein Unterschied angenommen werden kann; daß es immer auf die Entscheidung der Frage ankommt, ob das auſſer der Ehe empfangene Kind, dessen Legitimation erst seit Eröfnung der Erbschaft bewerkstelligt worden ist, die Fähigkeit habe, eine Erbschaft zu beziehen, und die zur Zeit des Sterbfalls zu derselben berufenen rechtmäſsigen Erben derselben zu berauben: daß diese Frage durch die Vergleichung der Art. 718 und 724 des C. N. entschieden ist, welche diejenigen zu der Erbschaft berufen, welche im Augenblick des Sterbfalls fähig sind, die Eigenschaft als Erben anzunehmen; daß das auſſer der Ehe empfangene Kind durch seine spätere Legitimation Dritten kein erworbenes Recht benehmen kann, weil man sonst derselben eine rückgreifende Wirkung beilegen würde; daß man die Bestimmung des Art. 725, welche das empfangene Kind für erbfähig erklärt, in so fern es lebensfähig zur Welt kommt, nicht auf diesen besondern Fall anwenden kann, weil in dem von diesem Artikel vorgesehenen Falle das Eigenthum noch nicht auf dem Haupte eines andern Erben geruht hat; daß die Bedingung, lebensfähig zur Welt zu kommen, nicht von dem menschlichen Willen abhängt, was sie von der Legitimation durch die

Digitized by Google

nachfolgende Ehe, welcher man sie gleichsetzen will, wesentlich unterscheidet; daß der Art. 725 sich übrigens nur auf eine eheliche Abstammung, auf das Kind, welches im Augenblick der Empfängniß erbfähig sein würde, beziehen kann; daß das ausser der Ehe empfangene und erst nach dem Sterbfalle desjenigen, dessen Erbschaft es in Anspruch nimmt, durch die Ehe seiner Aeltern legitimirte Kind, durchaus kein Recht auf diese Erbschaft haben kann, man mag nun seine Geburt auf die Zeit seiner Empfängniß zurückversetzen, oder seine Empfängniß auf den Zeitpunkt seiner Geburt vorschieben, weil es im ersten Falle in dem Stande als natürliches Kind gebohren sein würde, und im zweiten kein Recht auf eine vor seiner Empfängniß eröfnete Erbschaft in Anspruch nehmen könnte; daß daher Maria Anna Guilbert weder im Augenblick ihrer Empfängniß noch im Augenblick ihrer Geburt fähig war, die Erbschaft von Gatian Ludwig Aubert zu beziehen; daß demohngeachtet das angefochtene Urtheil sie fähig erklärt hat, dieselbe zu erhalten, und daß der Appellhof von Orleans nicht auf diese Weise entscheiden konnte, ohne die Art. 734 und 756 des C. N. offenbar zu verletzen,

Cassirt ꝛc.

---

56) Wenn die Theilung einer Erbschaft unter die Verwandten der väterlichen und mütterlichen Linie des Erblassers geschehen ist, so findet unter den Verwandten einer dieser Linien keine weitere Unterabtheilung der derselben zugefallenen Hälfte, unter dem Vorwande des Vorrechtes des doppelten Bandes, mehr statt.

Die Entscheidung dieser Frage knüpft sich an die so

lange Zeit bestrittene Auslegung der Art. 733 und 734 des C. N. an, welche durch ein im dritten Bande dieser Zeitschrift, (S. 271) mitgetheiltes Urtheil des Cassationshofes vom 27. Dezember 1809 endlich festgesetzt worden, und seitdem ohne Widerspruch von den Gerichtshöfen gehandhabt worden ist. Die Theilung jeder, Collateralen oder Aszendenten zugefallenen, Erbschaft in zwei gleiche Hälften, ohne Rücksicht auf die Gattung und den Ursprung der Güter, bestimmt, derselben zufolge, die gegenseitigen Rechte der halbbürtigen und vollbürtigen Verwandten, indem die letzten wegen des doppelten Bandes, welches sie mit dem Erblasser verband, in beiden Linien Antheil nehmen, ohne deshalb die halbbürtigen zu verhindern, in der ihrer Linie zugewiesenen Hälfte den ihnen zukommenden Antheil zu beziehen. Diese Neuerung der Napoleonischen Gesetzgebung entspricht durchaus der natürlichen Billigkeit, indem sie der Vollbürtigkeit ihr Recht in beiden Linien vorbehält, ohne jedoch den halbbürtigen Verwandten die Rechte zu entziehen, welche die Natur ihnen auf die ihrer Seite zugefallenen Güter zuerkennt. Der doppelte Antheil, welcher den vollbürtigen Verwandten zugewiesen ist, ist eigentlich kein Vorzug, keine Prärogative; er folgt aus der Natur der gegenseitigen Verhältnisse, welche auf der einen Seite doppelt, auf der andern einfach sind.

Aber nachdem diese erste Theilung bewerkstelligt worden, findet keine weitere mehr unter den verschiedenen Zweigen statt. Die jeder Linie zugewiesene Hälfte fällt, dem Art. 734 zufolge, dem oder den nächsten Erben jeder Linie zu, und diese erben auf die Köpfe, dem Art. 753

zufolge, weil die Theilung nach Stämmen bloß dann ſtatt findet, wenn die Repräſentation Platz greift, nämlich, wenn Deszendenten von Geſchwiſtern des Erblaſſers in Concurrenz mit Oheimen oder Tanten zur Erbſchaft berufen ſind. (Art. 742 und 743.)

So oft aber die Theilung auf die Köpfe geſchieht, und man demnach nur die Grade der Verwandtſchaft zu zählen hat, ſchließt in jeder Linie der nähere Verwandte den entfernteren aus; und es findet keine Devolution mehr von einer Linie auf die andere ſtatt, als wenn in der einen weder Aszendenten noch Collateral-Verwandte mehr vorhanden ſind (Art. 733 §. 3.)

Dies vorausgeſetzt, iſt es leicht zu entſcheiden, daß der Antrag der Verwandten einer Linie auf eine Unterabtheilung der dieſer Linie zugefallenen Hälfte in zwei Theile, unter dem Vorwande des Privilegiums des Doppelbandes, ungegründet ſein würde, indem derſelbe darauf abzweckt, dieſem Privilegium eine Ausdehnung zu ertheilen, welche die neue Geſetzgebung ihm benehmen wollte, die Unterabtheilungen unter den Linien und Zweigen einer Linie ins Unendliche zu vervielfältigen, das gehäſſige Syſtem der ſente et reſente zu reproduziren und die Theilung auf die Stämme zu bewerkſtelligen, in Fällen, wo keine Repräſentation Platz greift, und ſie nach der Nähe der Grade auf die Köpfe geſchehen muß.

Maria Franziska Manfroid heirathete in erſter Ehe den Herrn Hubert Flament, in der zweiten den Herrn Georg Dubois. Keine dieſer Ehen war unfruchtbar.

Maria Anna Flament, Tochter der erſten Ehe,

zeugte in der Ehe mit Peter Ernſt Corbiſier einen einzigen Sohn, Ernſt, welcher im Jahre 1806 ohne Nachkommenſchaft und Aszendenten zu hinterlaſſen verſtarb.

Die Verwandten väterlicher Seite bezogen die ihrer Linie zugefallene Hälfte der Erbſchaft, und theilten dieſelbe ohne Anſtand.

Von mütterlicher Seite waren Enkel von Maria Franziska Manfroid vorhanden, welche zwar alle dem Erblaſſer in gleichem Grade verwandt waren, aber von welchen die einen ihm von beiden Seiten und die andern nur von einer Seite angehörten.

Die Erben von dem Zweige der Flament trugen daher auf die Unterabtheilung der ihrer Linie zugefallenen Hälfte in zwei gleiche Theile an, von welchen ſie den einen unter dem Vorwande des Vorrechtes des Doppelbands ausſchließlich in Anſpruch nahmen, und den andern mit den Erben des Zweiges Dubois ſich zu theilen erboten.

Dieſe letzten aber beſtanden, wegen dem gleich nahen Grade ihrer Verwandtſchaft, auf der Theilung nach Köpfen:

„Sie bemerkten voreſt, daß es ſich nicht von der Erbſchaft eines Oheims oder einer Tante handle, weil der Erblaſſer weder Geſchwiſter noch Deszendenten hinterlaſſen habe; alle Prätendenten waren bloß Vettern von ihm; alſo finde keine Repräſentazion nach Vorſchrift des Art. 742 ſtatt:

„Eben ſo wenig könne von der Anwendung des Art. 752 die Rede ſein, welcher die Unterabtheilung der drei Viertheile zwiſchen die väterliche und mütterliche Linie in dem Falle verordne, wenn einer der Aszendenten des Erblaſſers

ihn überlebt, und demzufolge einen Antheil der Erbschaft bezogen habe, und Geschwister aus derselben oder mehreren Ehen vorhanden seien:

„Es sei von einer bloßen CollateralErbschaft die Rede, welche unter Verwandte im vierten Grade zu vertheilen sei; die Frage sei daher nach den Art. 733 und 734 zu entscheiden;

„Demzufolge habe die Erbschaft nach Vorschrift des Art. 733 einer ersten Abtheilung in zwei Hälften, eine für die Linie der Cordisier, und eine für die mütterliche Linie der Flament, unterlegen;

„Zu dieser Hälfte aber seien alle CollateralVerwandten in gleichem Grade berufen, ohne Unterschied, ob sie dem Erblasser von einer oder von zweien Seiten verwandt seien;

„Der Art. 733 sage dies bestimmt: er lasse nur eine Ausnahme, für den von dem Art. 752 vorbergesehenen Fall, zu; in jedem andern verböte der Art. 734 ausdrücklich jede Unterabtheilung. Der Ruf des Gesetzes sei, den Fall der Repräsentation ausgenommen, allen Verwandten in gleichen Graden gemeinschaftlich, welcher Fall, wie erwießen, hier nicht eintreten könne."

Ein Urtheil des Tribunals von Mons vom 12. Juni 1808 verwarf in der That die auf das Vorrecht des Doppelbandes begründeten Ansprüche des einen Zweiges, und berief die Verwandten beider Zweige zu gleicher Theilung der ihrer Linie angefallenen Hälfte.

Allein in der AppellationsInstanz behaupteten die Flament: „der Art. 733 unterstütze offenbar ihre Ansprüche, durch die Bestimmung, daß die halbbürtigen Verwand-

ten durch die vollbürtigen nicht ausgeschlossen seien, aber nur in ihrer Linie Theil nehmen sollten. Dieser Grundsatz bestimme ihre Rechte unabänderlich; auch bediene sich dieser Artikel nicht, wie der Art. 752, des Ausdrucks halbbürtige Geschwister, sondern des allgemeinen Ausdrucks: Verwandte. Die Bestimmung desselben sei daher nicht auf einen besondern Fall zu beschränken, sondern auf alle Fälle auszudehnen, wo Verwandte von zweien Seiten mit Verwandten von einer Seite konkurriren würden. Man rufe gegen diese nicht das Vorrecht des doppelten Bands an, welches der neuen Gesetzgebung fremd sei, sondern man schließe sie nur von demjenigen Theil der Erbschaft aus, welcher einer Linie oder einem Zweige zugefallen sei, dem sie nicht angehörten."

Urtheil des Appellhofs von Brüssel vom 20sten April 1809.

Der Gerichtshof,

In Ansehen, daß, dem Art. 734 des Codex Napoleon zufolge, sobald einmal eine Theilung unter die Linien geschehen ist, keine Unterabtheilung unter die Zweige derselben Linie mehr statt findet;

Daß, da die Theilung in jeder Linie auf die Köpfe geschieht, jedes Individuum nur einen Antheil in seiner Linie bezieht, woraus sich die Folge ergiebt, daß es durchaus gleichgültig ist, ob die Appellanten von einer oder von zweien Seiten der Linie angehören,

Vernichtet die Appellation ꝛc.

57) Die Reziprozität, von welcher in den Artikeln 11, 726 und 912 des Coder Napoleon die Rede ist, ist nicht allein von Staat zu Staat, sondern auch von Individuum zu Individuum zu verstehen, das heißt, ein Ausländer kann in Frankreich eine Erbschaft oder Schenkung nur dann beziehen, wenn unter denselben Verhältnissen ein Franzose dieselbe von dem Auoländer hätte beziehen können.

Die Erbschaft des Herrn Vonbyssen, welche zu Rüremonde, im Departement der untern Maaß, eröfnet ward, gab zur Erörterung dieser wichtigen Frage Anlaß. Die Töchter desselben, welche vor der Vereinigung von Belgien in einem nachher Preussen zugefallenen Kloster Gelübde gethan hatten, nahmen die Erbschaft ihres Vaters sowohl als Intestat-Erbinnen als auch aus dessen Testamente in Anspruch, welche ein Herr Husemann, der nächste in Frankreich wohnhafte Erbe desselben, ihnen aus dem Grunde strittig machte, weil nach den preussischen Gesetzen die Nonnen unfähig seien, Erbschaften zu beziehen, und daher die durch den Art. 726 des C. N. erforderliche Bedingung der Reziprozität, unter welcher Ausländer in Frankreich eröfnete Erbschaften beziehen könnten, fehle.

Ein Urtheil des Tribunals von Rüremonde vom 6ten Prairial 12, erklärte auch wirklich die Töchter in ihrer Klage auf Einsetzung in die Erbschaft unzulässig, weil sie durch ihre Gelübde auf die Erbfähigkeit Verzicht geleistet, und diese dadurch verloren hätten, und daher die nach dem Coder Napoleon erforderliche Bedingung der Reziprozität der Erbfähigkeit fehle.

Glücklicher waren sie in der Appellations-Instanz, indem

der Appellhof von Lüttich durch sein Urtheil vom 3ten Fructidor 13, das Urtheil erster Instanz reformirte, und die Schwestern Bonthyssen in die Erbschaft ihres Vaters einwieß:

„Angesehen, daß es aus dem Art. 902 des C. N. erhellt, daß nur die unfähig zu erhalten sind, welchen das Gesetz diese Fähigkeit ausdrücklich abspricht.

„Daß kein in Frankreich gültiges Gesetz besteht, welchem zufolge die Nonnen unfähig wären, eine Erbschaft zu beziehen; daß die Behauptung, als ob die Nonnen bürgerlich todt seien, falsch ist, daß es im Gegentheil ein von den geschätztesten Autoren anerkannter Grundsatz ist, daß die geistlichen Gelübde bloß die Beraubung gewisser Rechte nach sich ziehen, ohne den, welcher sie abgelegt hat, ganz der Gesellschaft zu entziehen:"

„Daß man die Schwestern Bonthyssen auch nicht unter dem Vorwande von der fraglichen Erbschaft ausschließen kann, daß sie Ausländerinnen sind: indem, dem Art. 726 des Codex Napoleon zufolge die Ausländer fähig sind, Erbschaften in Frankreich zu beziehen; daß die Reziprozität, von welcher in diesem Artikel die Rede ist, nur von einer allgemeinen und unbestimmten Reziprozität, von Staat zu Staat, und nicht von Individuum zu Individuum, zu verstehen ist, indem die politischen Verträge den Vortheil und das Glück der Bürger insgesammt, und nicht das Interesse des Einzelnen, zum Gegenstande haben."

Allein auf das CassationGesuch von Husemann und dem Antrag des Staatsraths, GeneralProkurators, Grafen

Merlin gemäß, ward dieses Urtheil von dem Cassationshofe vernichtet.

Urtheil des Cassationshofs, (CivilSektion) vom 24. August 1808.

Der Gerichtshof,

Nach einer Berathschlagung im BerathschlagungsZimmer,

Nach Einsicht der Art. 726 und 912 des C. N.;

In Erwägung, daß, es aus diesen Artikeln erhellt, daß eine vollkommene Reziprozität die unerläßliche Bedingung der Rechte ist, welche ein Ausländer in Frankreich ausüben kann, um daselbst eine Erbschaft zu beziehen; oder zu übertragen; daß diese Reziprozität nicht allein von Staat zu Staat, sondern selbst von Individuum zu Individuum erforderlich ist;

In Erwägung, daß es bewährt ist, daß, der vorigen Gesetzgebung zufolge, die Mönche und Nonnen, sowohl in Frankreich und in Preussen, als in dem Churfürstenthum Cölln, unfähig waren, eine Erbschaft zu beziehen oder zu übertragen; daß die alten Gesetze in dieser Hinsicht zu der Zeit der Eröfnung der Erbschaft des Herrn Vonthyssen nicht abberufen waren, ja, daß noch heutzutage ein preussischer Mönch keine Erbschaft hat, worüber er verfügen könnte; daß er folglich nicht zu Gunsten eines Franzosen verfügen könnte; daß, durch eine weitere Folge, die auf den Text des Art. 912 des C. N. selbst gegründet ist, ein Franzose nicht zu Gunsten eines preussischen Mönches verfügen kann;

Digitized by Google

In Erwägung, daß es aus dem vorhergehenden erhellt, daß der Appellhof von Lüttich, indem er den auf Cassation Beklagten die Erbschaft ihres Vaters zuerkannt hat, die vorangeführten Artikel verletzt hat,

Cassirt ꝛc.

B.

Handlungsrecht.

6) Findet unter der Herrschaft des neuen HandlungsGesetzbuchs die Verhaftung in Handlungssachen noch gegen siebenzigjährige Schuldner statt?

Wir haben bereits im dritten Jahrgang des Journals für Gesetzkunde und Rechtsgelehrsamkeit S. 330, diese wichtige Frage berührt, und zwei entgegengesetzte Entscheidungen derselben durch zwei verschiedene Senate des Appellhofes von Paris geliefert. Inzwischen schien damals die bejahende Entscheidung die Oberhand zu erhalten, indem das CassationsGesuch gegen das Urtheil, welches den PersonalArrest wegen einer Handlungsschuld gegen den siebenzigjährigen Schuldner erkannt hatte, durch ein Urtheil des Cassationshofs vom 12. Junius 1807 aus dem Grunde verworfen worden war, „weil das Gesetz vom 15. Germinal 6ten Jahrs, welches den PersonalArrest wieder eingeführt hat, nur „in Civilsachen, nicht aber in Handlungssachen, eine „Ausnahme zu Gunsten des siebenzigjährigen Schuldners enthalte, daß der Art. 2070 des Coder Napoleon dieses Gesetz aufrecht erhalten habe, und daß

„der Art. 800 des Gesetzbuches über das Verfahren „im bürgerlichen Prozeß dem Art. 2070 des Code„ Napoleon nicht derogire, und daher in seiner Ver„bindung mit den frühern und noch bestehenden Ge„setzen verstanden werden müsse.“

Seitdem hat jedoch der kaiserliche Gerichtshof von Brüssel (erster Senat) neuerdings eine, der Meinung des Cassationshofs zuwiderlaufende, Entscheidung erlassen, welche wir wegen dem praktischen Interesse dieser Frage, und der Gründlichkeit, womit sie in dem fraglichen Urtheil erörtert wird, hier mittheilen.

Urtheil des Appellhofes von Brüssel vom 12ten Julius 1811.

Der Gerichtshof,

Angesehen, daß das Gesetzbuch über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß, in dem ersten Buche, von den Aussprüchen der Friedensrichter, und sofort im zweiten Buche bis zum Titel XXIV, diesen mit einbegriffen, von der Instruction vor den CivilGerichten erster Instanz und den Urtheilen dieser Gerichte handelt; daß das Gesetzbuch sodann, im 25sten Titel desselben Buchs, auf das Verfahren vor den Handlungs-Gerichten und die von denselben zu erlassenden Urtheile übergeht;

Angesehen, daß dasselbe Gesetzbuch im dritten Buch von den Appellationen handelt, von den Urtheilen, welche sowohl in den oben bemeldeten Civilsachen, als auch in Handlungssachen erlassen sind, von welchen letztern in dem diesem Buch unmittelbar vorhergehenden Titel die Rede war;

Angesehen, daß im 4ten Buch dasselbe Gesetzbuch von den außerordentlichen Rechtsmitteln, um die Urtheile anzufechten,

handelt, ohne auch hier zwischen den in Civil- oder Handlungssachen erlassenen Urtheilen einen Unterschied zu machen;

Angesehen, daß dasselbe im fünften Buch auf den Vollzug der Urtheile überhaupt, und daß es scheint, als ob dasselbe auch in diesem Buch diese Materie mit derselben Allgemeinheit, wie in den vorhergehenden Büchern, und ohne zwischen den in Civilsachen und den in Handlungssachen erlassenen Urtheilen einen Unterschied zu machen, abhandele, so wie in den vorhergehenden Büchern von den Urtheilen aller Art gehandelt wird;

Angesehen, daß der Titel 15: von der **Einsperrung**, einen Theil dieses fünften Buchs ausmacht, und daher nichts die Vermuthung rechtfertigt, als ob in diesem Titel nur von der Einsperrung wegen bürgerlichen Schulden die Rede sei, während es im Gegentheil augenfällig ist, daß der Personal-Arrest in Handlungssachen gleichfalls eines der Vollstreckungsmittel der Urtheile ist, und der Gesetzgeber daher, bei Abfassung des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß, diese letzte Cathegorie von Vollziehungsmitteln der Urtheile im Auge haben mußte, was auch übrigens aus der Allgemeinheit der Ausdrücke erhellt, mit welchen derselbe, im Art. 780, diesen Titel beginnt;

Angesehen, daß es um so gewisser ist, daß der Vollzug der in Handlungssachen erlassenen Urtheile mittelst Personal-Arrest der Gegenstand der Berathschlagungen des Gesetzgebers war, als er den 15ten Titel des 5ten Buchs des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß erließ, nachdem er gerade vorher im Art. 442 verfügt hatte, daß die Handlungs-Gerichte nicht über den Vollzug ihrer Urtheile zu erkennen haben; woraus sich die nothwendige Folge ergiebt, daß alles,

Digitized by Google

was auf den Vollzug ihrer Urtheile Bezug hat, im Gesetzbuch über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß regulirt werden mußte, welches bestimmt ist, den Tribunalen erster Instanz, welche über diesen Vollzug zu erkennen berufen sind, als Leitfaden, Richtschnur und Unterricht zu dienen;

Angesehen, daß man in der That die völlige Ueberzeugung erwirbt, daß der Gesetzgeber bei der Abfassung des Art. 800 des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß wirklich den Personal-Arrest in Handlungssachen vor Augen gehabt hat, wenn man auf den Vorschlag dieses Artikels zurückgeht, so wie er seiner Zeit den Gerichtshöfen des Reichs zur Untersuchung vorgelegt worden ist, und welchem zufolge er also lautete: „Der gesetzlich verhaftete Schuldner muß seine „Freilassung erhalten . . . . . wenn er sein siebenzigstes Jahr „zurückgelegt hat, und wenn er, in diesem Falle, weder „ein Ausländer, noch ein Stellionatar, noch ein betrügerischer „Bankerottirer, noch ein Kauf- oder Handelsmann „ist."

Angesehen, daß die Appellhöfe von Bourges, Poitiers, Caen, Brüssel und der General-Prokurator bei dem von Douai Bemerkungen gemacht haben, welche einstimmig darauf abzweckten, daß dem rechtschaffenen Handelsmanne dasselbe Recht auf eine menschliche Behandlung wie den andern Schuldnern eingeräumt werde; und angesehen, daß in der That die im Art. 800 enthaltene Ausnahme in der endlichen Abfassung auf die Stellionatarien allein beschränkt worden ist;

Angesehen, daß aus dem allen folgt, daß, als der Gesetzgeber diesen Artikel also abfaßte: der Schuldner . . . . soll

seine Freilassung erhalten, wenn er das 70ste Jahr angefangen hat, und, in diesem letzten Falle, nicht wegen Stellionat verhaftet ist; sein Wille, den oben entwickelten Erwägungen zufolge, war, daß alle Schuldner, welche dieses Jahr zur Zeit der Einsperrung erreicht hätten, oder es in der Folge erreichen würden, ihre Freilassung selbst dann erhalten sollten, wenn sie Handelsleute wären, vorausgesetzt jedoch, daß sie sich keines Stellionats schuldig gemacht hätten, und daß hier die Regel ihre Anwendung findet, daß man keine willkührliche Unterscheidungen in das Gesetz legen darf, wo der Text des Gesetzes selbst nicht unterscheidet;

Angesehen, daß, um diesen Willen des Gesetzgebers zu entkräften, der Einwurf nicht hinreicht, als habe das Gesetzbuch über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß nur zum Zweck gehabt, die benöthigten Vorschriften zu sammlen, um die Prinzipien des Coder Napoleon in Wirksamkeit zu setzen, und als müsse man daher das erste dieser Gesetzbücher in seiner Verbindung mit dem zweiten verstehen, und nicht leicht glauben, als ob man in demselben eine Neuerung oder Abänderung getroffen habe; denn es läßt sich auf diese Bemerkung antworten, daß dies nicht in allen Materien der einzige Gegenstand des Gesetzbuches über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß war, weil dasselbe oft Rechtssätze aufstellt, welche nicht im Coder Napoleon enthalten sind, und zuweilen die darin enthaltenen verändert, (man vergleiche die Art. 126 und 834 des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß) woraus folgt, daß die Vermuthung, welche man aus dem Zweck dieses Gesetzbuchs ableiten will, der gegentheiligen

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Thatsache in allen Fällen weichen muß, wo die Deutlichkeit des Textes, wie im Falle des Art. 800 §. 5, es außer Zweifel setzt, daß dieses Gesetzbuch einen Schritt weiter in der Gesetzgebung thun wollte, als der Codex Napoleon;

Angesehen, daß es auch nicht hinreichend ist zu behaupten, als habe der Art. 800 §. 5 des Ges. über das Verfahr. im bürgerl. Prozeß nur zum Zweck gehabt, wenn man ihn mit dem durch den Art. 2070 modifizirten Artikel 2066 des Codex Napoleon in Verbindung setze, den Zweifel über die bis dahin allein unerledigt gebliebene Frage zu beseitigen, ob ein bereits verhafteter Civilschuldner in Freiheit gesetzt werden müsse, sobald er sein siebenzigstes Jahr erreicht hätte, weil sich auf diese Bemerkung erwiedern läßt, daß nichts beweißt, daß der Art. 800 §. 5 des Ges. über das Verf. im bürgerl. Prozeß sich auf die Entscheidung dieser besondern Frage beschränkt, und daß im Gegentheil die große Allgemeinheit der in den Art. 780 und 800 gebrauchten Ausdrücke beweißt, daß in dem ganzen funfzehnten Titel des 5ten Buchs eben sowohl von dem PersonalArrest wegen Handlungsschulden als von dem wegen Civilschulden die Rede ist, und hauptsächlich im Art. 800, von den Schuldnern aller Art, Handelsleuten oder nicht, die Frage ist;

Angesehen endlich, daß man nach allen vorstehenden Erwägungen annehmen muß, daß wenn auch der Codex Napoleon durch den Art. 2070 in dieser Hinsicht dem Art. 1 des Titels 2 des Gesetzes vom 15. Germinal 6 nicht dirogiren wollte, das späterhin erlassene Gesetzbuch über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß demselben dennoch im Art. 800 §. 5 in Hinsicht auf diesen Punkt derogirt hat, und daß das HandlungsGesetzbuch, da es keinen besondern Titel in Betreff des PersonalArrestes enthält, sich in allem, was auf den Vollzug dieses Arrestes Bezug hat, auf das Gesetzb. über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß bezieht, in welche Materie auch die Freilassung der Schuldner einschlägt, so wie es aus dem Titel III, und namentlich aus dem Art. 18 des Gesetzes vom 15. Germinal 6 erhellt, welcher Titel nunmehr ganz durch den Titel 15 des V. Buchs des Gesetzb. über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß ersetzt ist,

Nach Anhörung des ersten GeneralAdvokaten für den GeneralProkurator, und seinem Antrag entsprechend.

Verordnet, daß der Appellant in Freiheit gesetzt werde ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Seite

die versagte Einwilligung ertheilen, wenn sie diese Beweggründe ungegründet finden? 75

55) Um die Erbfähigkeit eines Kindes zu bestimmen, hat man nicht auf den Zeitpunkt seiner Geburt, sondern auf den seiner Empfängniß zu sehen. . . 79

Demzufolge kann das legitimirte Kind auf eine Erbschaft, welche in der Zwischenzeit seiner Empfängniß und der Ehe, wodurch es legitimirt worden, eröfnet worden ist, keine Ansprüche machen. . . . . idem.

56) Wenn die Theilung einer Erbschaft unter die Verwandten der väterlichen und mütterlichen Linie des Erblassers geschehen ist, so findet unter den Verwandten einer dieser Linien keine weitere Unterabtheilung der derselben zugefallenen Hälfte, unter dem Vorwande des Vorrechtes des doppelten Bandes, mehr statt. 83

59) Die Reziprozität, von welcher in den Artikeln 11, 276 und 912 des Coder Napoleon die Rede ist, ist nicht allein von Staat zu Staat, sondern auch von Individuum zu Individuum zu verstehen, das heißt, ein Ausländer kann in Frankreich eine Erbschaft oder Schenkung nur dann beziehen, wenn unter denselben Verhältnissen ein Franzose dieselbe von dem Ausländer hätte beziehen können. 89

B. Handlungsrecht.

6) Findet unter der Herrschaft des neuen Handlungs-Gesetzbuchs die Verhaftung in Handlungssachen noch gegen siebenzigjährige Schuldner statt? . . 93

Die Annalen der G. N. haben den doppelten Zweck:

I. ein vollständiges Repertorium der Napoleonischen Gesetzgebung zu bilden, zu welchem Ende sie den Text aller gesetzlichen Bestimmungen enthalten, welche die fünf Gesetzbücher (den Codex Napoleon, das Gesetzbuch über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß, das Handlungs-Gesetzbuch, das Gesetzbuch über das Verfahren im peinlichen Prozeß und das Gesetzbuch der Verbrechen und Strafen) ergänzen, modifiziren, Ausnahmen von den darin enthaltenen generellen Bestimmungen oder organische Verfügungen zu Anwendung derselben enthalten, und überhaupt in naher oder entfernter Verbindung mit denselben stehen. In Erwartung des Verwaltungs-Codex sind wichtige Gesetze und Verordnungen über allgemeine Verwaltung, streitige Verwaltungs-Angelegenheiten, Verwaltung der Gemeinden, Hospitien, öffentliche Anstalten, den Gottesdienst, den öffentlichen Unterricht, die Finanzen, die Minen und Bergwerke, von diesem Plane nicht ausgeschlossen;

II. eine fortschreitende Uebersicht der Jurisprudenz der höchsten Gerichtshöfe über die schwierigsten Fragen zu liefern, welche sich über die Anwendung der neuen Gesetzgebung erheben können. In dieser Hinsicht steht sie in dem innigsten Zusammenhang mit dem Commentar über den Codex Napoleon; die Entscheidungen, welche der Plan dieses letzten Werkes nur kurz zu berühren erlaubt, findet man in den Annalen mit ihren Beweggründen ausführlich vorgetragen, so wie überhaupt der Herausgeber in den Annalen die Erörterung der wichtigsten Controversen niederzulegen gesonnen ist, die in dem Commentar mit derselben Weitläuftigkeit nicht ausgeführt werden können.

Endlich wird der Artikel Litteratur eine grössere Ausdehnung enthalten, und wenigstens die wichtigsten Werke im Fache der neuen Gesetzgebung nicht unbemerkt lassen.

Einzelne Abhandlungen und Skizzen merkwürdiger Civil- und Criminalprozesse werden durch Mannichfaltigkeit und Auswahl der Gegenstände das Interesse erhöhen.

Mehrere Umstände haben den Druck der ersten Bände verzögert. Der fünfte und sechste werden jedoch schnell aufeinander folgen, und man hofft von dem Jahr 1812 an die Mittheilung der gesetzlichen Verfügungen den Lesern der Annalen unmittelbar, nachdem sie durchs Gesetz-Bulletin bekannt gemacht werden, versprechen zu können.

J. gall. 3d

Annalen
der
Gesetzgebung Napoleons
herausgegeben
F. von Lassaula

Fünften Bandes, 2tes Heft

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Gesetzgebung.

Jahrgang 1810. Zweiter Semester.

36.

Räthe von Werkverständigen.

Kaiserl. Dekret vom 3. August. (B. 307. Nro. 5843.)

Erster Titel.

Von der Gerichtsbarkeit der Werkverständigen in bürgerlichen Strittigkeiten.

Art. 1. Die Räthe der Werkverständigen sind ermächtiget, in allen Zwistigkeiten zu entscheiden, die zwischen den handelnden Fabrikanten, den Vorgesetzten der Werkstätten, den Aufsehern der Arbeiter, Arbeitern, Gesellen und Lehrlingen entstehen, welches auch der Betrag ihres Gegenstandes sein mag, dem Art. 23 unseres Gesetzes vom 11. Juni 1809 gemäß.

Art. 2. Ihre Urtheile sind definitiv und unterliegen keiner Appellation, wenn die Verurtheilung nicht hundert Franken an Capital und Zubehör übersteigt.

Ueber hundert Franken sind sie der Appellation an das Handelsgericht des Bezirkes, und in Ermangelung eines solchen an das CivilTribunal erster Instanz unterworfen.

Art. 3. Die Urtheile der Räthe der Werkverständigen bis zum Betrag von 300 Franken, sind vorläufig executorisch, unbeschadet der Appellation, dem Art. 39 des Beschlusses vom 11. Juni 1809 gemäß, und ohne daß die obsiegende Parthei Bürgschaft zu leisten hat. Ueber dreihundert Franken sind sie vorläufig executorisch nach geleisteter Bürgschaft.

Zweiter Titel.

Befugnisse der Werkverständigen in PolizeiAngelegenheiten.

Art. 4. Jedes Vergehen, das die Ordnung und Disziplin der Werkstätten stört, jedes schwere Versehen der Lehrlinge gegen die Meister, kann von den Kunstverständigen bestraft werden, mit einer Einkerkerung, die nicht drei Tage übersteigt, ohne Eintrag der Vollziehung des Art. 19 Tit. V des Gesetzes vom 22. Germinal Jahrs 11, und der Mitwirkung der PolizeiOffiziere und des Tribunals.

Die Ausfertigung des Ausspruches der Werkverständigen, von ihrem Sekretär beglaubigt, wird vom ersten PolizeiAgenten, oder nach geschehener Aufforderung von der bewaffneten Macht in Vollzug gesetzt.

37.

Medizinische Polizei. Geheime Mittel.

Dekret vom 18. August 1810. (B. 308. N.ro 5874)

Napoleon ꝛc.

Mehrere Erfinder von spezifischen Heilsmitteln gegen

verschiedene Krankheiten oder von in der Heilkunst nützlichen Substanzen, haben die Erlaubniß erhalten, sie verkaufen, das Geheimniß der Zusammensetzung derselben aber verschweigen zu dürfen;

Andere suchen noch in ähnlichen Fällen ähnliche Bewilligungen nach;

Aus der Rechenschaft, welche wir uns darüber haben abstatten lassen, haben wir erkannt, daß wenn diese Hülfsmittel zu Heilung der Krankheiten nützlich sind, unsere immerwährende Sorgfalt für das Wohl unserer Unterthanen uns bestimmen muß, die Kenntniß und den Gebrauch derselben zu verbreiten, indem wir den Erfindern das Rezept ihrer Compositionen abkaufen; daß es für die Besitzer solcher Mittel eine Pflicht ist, in ihre Bekanntmachung einzuwilligen, und daß ihr Eifer in dieser Hinsicht sogar um so größer sein muß, je grösser das Zutrauen ist, welches sie in ihre Entdeckungen setzen;

Demzufolge, und in der Absicht, einerseits Aufklärung zu verbreiten, und die der Heilkunst wahrhaft ersprießlichen Hülfsmittel zu vermehren, und auf der andern den Charlatanism zu verhindern, der Leichtgläubigkeit einen Tribut aufzulegen, oder durch den Verkauf von Arzneimitteln ohne Kraft, oder von unbekannten Substanzen traurige Zufälle zu veranlassen, die man aus dieser Ursache auf eine für die Gesundheit nachtheilige, sogar für das Leben unserer Unterthanen gefährliche Weise, anwenden könnte,

Haben wir dekretirt, und dekretiren was folgt:

Digitized by Google

Erster Titel.

Von den Hülfsmitteln, deren Gebrauch bereits autorisirt worden ist.

Art. 1. Alle Erlaubnißscheine, welche Erfindern oder Eigenthümern von Arzneimitteln oder Compositionen, von welchen sie allein das Rezept besitzen, ertheilt worden sind, um diese Arzneimittel zu verkaufen und zu debitiren, sollen vom 1. Januar nächsthin aufhören, einige Kraft zu haben.

Art. 2. Die besagten Erfinder oder Eigenthümer haben von heute an bis zu dieser Zeitfrist, wenn sie es anderst für dienlich erachten, unserem Minister des Innern, welcher dasselbe nur den Commissionen mittheilen wird, von welchen hiernach die Rede ist, das Rezept ihrer Arzneimittel oder Compositionen zu übergeben, und eine Notiz über die Krankheiten, worin man sie gebrauchen kann, und die Erfahrungen, die bereits damit gemacht worden sind, beizulegen.

Art. 3. Unser Minister hat eine Commission, bestehend aus fünf Personen, zu ernennen, von welchen drei unter den Professoren unserer Arzneischulen genommen werden müssen, um 1) die Zusammensetzung der Arzneimittel zu untersuchen und zu erkennen, ob der Gebrauch derselben in gewissen Fällen nützlich oder schädlich sein kann; 2) ob das Mittel an und für sich gut ist, ob es der Menschlichkeit nützliche Wirkungen hervorgebracht hat, und noch hervorbringt; 3) welchen Preiß man dem Erfinder für sein Geheimniß eines für nützlich anerkannten Arzneimittels wohl zu zahlen habe; sie hat diesen Preiß

Digitized by Google

im Verhältniß 1) des Verdienstes der Entdeckung, 2) der Vortheile, welche man zu Erleichterung der Menschheiten dadurch erhalten hat, oder davon hoffen kann, 3) der persönlichen Vortheile, welche der Erfinder davon bezogen hat oder noch erwarten könnte, zu bestimmen.

Art. 4. Führen die Erfinder gegen diese Bestimmungen Beschwerden, so hat unser Minister vom Innern eine Revisions-Commission niederzusetzen, um die Arbeit der ersten zu untersuchen, die Partheien zu vernehmen und ein neues Gutachten abzugeben.

Art. 5. Unser Minister vom Innern hat uns, der Rechenschaft zufolge, welche ihm durch jede Commission abgestattet wird, nachdem derselbe die Erfinder vernommen hat, einen Bericht über jedes geheime Mittel abzustatten, und unsere Befehle über die jedem Erfinder oder Eigenthümer zu bewilligende Summe einzunehmen.

Art. 6. Unser Minister vom Innern hat nachher mit den Erfindern einen Vertrag abzuschließen. Dieser Vertrag muß in unserm Staatsrath bestätigt, und das Mittel sodann ohne Zeitverlust bekannt gemacht werden.

Zweiter Titel.

Von den Arzneimitteln, deren Verkauf noch nicht autorisirt worden.

Art. 7. Jedermann, der ein Arzneimittel entdeckt haben wird, oder wünscht, daß davon Gebrauch gemacht werde, hat das Rezept desselben nach Vorschrift des Art. 2 unserm Minister des Innern einzureichen.

Es wird sodann nach Vorschrift der Art. 3, 4 und 5 in seiner Hinsicht verfahren.

Digitized by Google

Dritter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 8. Hinführo darf den Erfindern von einfachen und zusammengesetzten Arzneimitteln, deren Bestandtheile sie geheim halten wollten, keine Erlaubniß zum Verkauf mehr ertheilt werden, vorbehaltlich nach Vorschrift der beiden vorhergehenden Titel zu verfahren.

Art. 9 Unsere Prokuratoren und PolizeiBeamten sind beauftragt, die Zuwiderhandelnden vor unsern Tribunalien und Gerichtshöfen zu verfolgen, und die durch die Gesetze und Verordnungen verhängte Strafen gegen sie aussprechen zu lassen.

38.

Expropriationen zum öffentlichen Besten.

Dekret vom 18. August 1810. (B. 308. No. 5875.)

In Erwägung, 1) daß das Gesetz vom 8. März 1810 in Bezug auf die Expropriationen aus Beweggründen des allgemeinen Wohls nicht rückwirkend sein kann;

2) daß, indem dasselbe den Grundsatz aufstellt, daß dieser Verkauf unter Autorität der GerichtsBehörden gemacht wird, und die Formen bestimmt, die hinführo bei dem Ausspruch desselben befolgt werden müssen, dies Gesetz doch nicht die durch kaiserliche Beschlüsse gegebenen Entscheidungen vernichtet hat, wodurch eine ähnliche Expropriation ausgesprochen wird, entweder ausdrücklich durch die Bezeichnung der Güter oder mittelbar durch Annahme

Digitized by Google

der beigefügten Plane, die in der Folge executorisch sind, noch über die Weise der Vollziehung dieser Beschlüsse verfügt hat:

3) Daß es für die Ausführung der öffentlichen Arbeiten von Wichtigkeit ist, in dieser Hinsicht das Stillschweigen des Gesetzes zu ergänzen;

Haben wir beschlossen, und beschließen, wie folgt:

Art. 1. Die durch Kaiserliche Beschlüsse vor dem Gesetz vom 8. März 1810 gegebenen Entscheidungen, die eine Expropriation anordnen, entweder ausdrücklich durch Angabe der Güter, oder inbegreiflich durch Annahme der beigefügten Plane, sollen dem Gesetze vom 10ten September 1807 gemäß ihre Vollziehung erlangen, ohne daß es nöthig wäre, sich dafür dem Gesetz vom 8ten März 1810 gemäß an die Tribunalien zu wenden.

39.

GerichtsVerfassung. Tribunalien erster Instanz und PolizeiGerichte.

Dekret vom 18. August 1810. (B. 309. No. 5876.)

Erster Titel.

Von den Tribunalien erster Instanz.

Erster Abschnitt.

Von der Zahl des Richter und ihrer Eintheilung in Kammern.

Art. 1. UnsereTribunalien erster Instanz sollen, mit einbegriffen die Präsidenten, Vicepräsidenten und instruirende Richter, aus der Zahl von Richtern bestehen, welche durch die beigefügte Tabelle No. 1 festgesetzt ist.

Digitized by Google

Art. 2. Die aus drei oder vier Richtern bestehenden Tribunalien, die nur eine Kammer bilden, haben ausserdem drei Suppleanten

Art. 3. Die Tribunalien erster Instanz, die aus sieben acht, neun oder zehn Richtern bestehen, sollen sich in zwei Kammern theilen, wovon die eine besonders in bürgerlichen Angelegenheiten, die andere in denen der Zuchtpolizei erkennt. Jedem sollen vier Suppleanten beigegeben werden.

Art. 4. Jene unter den besagten Tribunalien, die aus zwölf Richtern bestehen, sollen sich in drei Kammern theilen, wovon zwei in bürgerlichen Angelegenheiten, die dritte in denen der Zuchtpolizei erkennen. Sie werden sechs Suppleanten haben.

Art. 5. Das Tribunal erster Instanz im Seine-Departement wird sich in sechs Kammern theilen, wovon fünf in bürgerlichen Angelegenheiten, und eine sechste in denen der Zuchtpolizei erkennen. Eine der bürgerlichen Kammern wird insbesondere mit summarischen Sachen, und mit der Entscheidung der Streitsachen in Bezug auf die indirekten Steuern beauftragt sein.

Art. 6. Die Richter der Tribunalien erster Instanz, die in zwei oder drei Kammern getheilt sind, werden in diese Kammern auf solche Weise vertheilt, daß nicht weniger als drei und nicht mehr als sechs in jeder Kammer sind. Beim Tribunal erster Instanz im Seine-Departement wird jede Kammer aus sechs Richtern und zwei Suppleanten bestehen.

Art. 7. Die Suppleanten werden ausdrücklich einer Kammer beigegeben, ohne dadurch des Dienstes in einer

andern Kammer, wenn der Fall sich ergiebt, überhoben zu sein. Sie sind einbegriffen im Uebergange der Richter aus einer Kammer in die andere.

Art. 8. Bei den in mehrere Kammern getheilten Tribunalien soll ein Vicepräsident für jede Kammer ausser der, in welcher der Präsident des Tribunals ordentlicher Weise den Vorsitz hat, sein.

In Paris sollen eben so viele Vicepräsidenten als Kammern sein.

Art. 9. Die Kammer der Zuchtpolizei erkennt über die Appellationen der von den einfachen Polizeigerichten gefällten Urtheile.

Art. 10. Die Appellationen von den in Zucht-Polizeisachen von den in den gerichtlichen Hauptorten der Departemente bestehenden Tribunalien erster Instanz gefällten Urtheilen werden an die in der unter No. II beigefügten Tabelle bestimmten Höfe und Tribunalien gebracht.

Zweiter Abschnitt.

Von den instruirenden Richtern.

Art. 11. Es soll ein instruirender Richter bei jedem aus einer oder zwei Kammern bestehenden Tribunal erster Instanz sein.

Es sollen deren zwei sein bei den in drei Kammern getheilten Tribunalien.

Es sollen deren sechs in Paris sein.

Art. 12. Es kann nie mehr als ein instruirender Richter in jeder Kammer sein.

Art. 13. Der instruirende Richter hat die Berichte, die ihm durch das Gesetzbuch über das Verfahren im

Digitized by Google

peinlichen Prozeß aufgetragen sind, an die Kammer zu machen, welcher er beigegeben ist, mit Vorbehalt dessen, was im Art 36 gesagt werden wird.

Dritter Abschnitt.

Von den Richtern Auditoren.

Art. 14. Bei den Tribunalien, die aus drei Richtern bestehen, mit Inbegriff der Präsidenten, und welchen unser Großrichter dem Art. 13 des Gesetzes vom 20. April 1810 gemäß, Auditoren beigegeben hat, sollen diese Auditoren, die das erfoderliche Alter zur berathschlagenden Stimme haben, vor den Suppleanten berufen werden, um im Falle der Abwesenheit oder anderer Verhinderungen die Richter zu ersetzen.

Art. 15. Die Richter Auditoren tragen die nämliche Amts Tracht wie die Richter.

Vierter Abschnitt.

Vom öffentlichen Ministerium.

Art. 16. Anderstwo als in Paris, wo das Gesetz vom 20. April 1810 zwölf Substituten des kaiserlichen Prokurators einführt, werden unsere kaiserlichen Prokuratoren bei unseren Tribunalien erster Instanz die folgende Zahl Substituten haben, nämlich:

Vier bei den in drei Kammern getheilten Tribunalien.

Zwei bei den zwei Kammern getheilten Tribunalien.

Einen bei den andern Tribunalien, ausgenommen das von der Insel Elba, wo der kaiserliche Prokurator keinen Substituten hat.

Art. 17. Die kaiserlichen Prokuratoren, die vier Sub-

Digitized by Google

ſtituten haben, können deren zwei ausdrücklich beſtimmen, um die Verrichtungen als Beamten der gerichtlichen Polizei zu verſehen.

Unſer kaiſerlicher Prokurator in Paris wird dieſe Verrichtungen an ſechs ſeiner Subſtituten übertragen.

Die ſo angeordneten Subſtituten ſind gehalten, gleich den aufgehobenen Sicherheits-Beamten, jeder in einem beſondern Umkreiſe der Stadt, wo das Tribunal erſter Inſtanz ſeinen Sitz hat, den ihnen der kaiſerliche Prokurator anweißt, anſäßig zu ſein. Doch ſind ihre Vollmachten als Beamten der gerichtlichen Polizei keineswegs auf dieſen Umkreis beſchränkt, der nur die Gränzen angiebt, innerhalb denen jedem von ihnen eine fortgeſetzte und regelmäßige Ausübung ſeiner Verrichtungen obliegt.

Art. 18. Die kaiſerlichen Prokuratoren, die zwei Subſtituten haben, können gleichfalls einen ausdrücklich mit den Verrichtungen als Beamten der gerichtlichen Polizei beauftragen.

Art. 19. Der kaiſerliche Prokurator iſt immer befugt, die Beſtimmung zu verändern, die er ſeinen Subſtituten gegeben hat. Er kann auch, ſo oft er es rathſam findet, ſelbſt die Verrichtungen verſehen, die er ihnen angewieſen hat: alles unbeſchadet der andern Anordnungen des Tit. III unſers Beſchluſſes vom 30. März 1808 in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Beamten des öffentlichen Miniſteriums bei den Tribunalien erſter Inſtanz.

Art. 20. Im Falle der Abweſenheit oder ſonſtigen Abhaltung eines kaiſerlichen Prokurators, der mehrere Subſtituten hat, ſoll er erſetzt werden vom Aelteſten derjenigen, die nicht ausdrücklich mit den Verwaltungen

als Beamten der gerichtlichen Polizei beauftragt sind, und im Falle der Verhinderung des Substituten selbst, durch einen vom Tribunal bezeichneten Richter oder Supplеanten.

Art. 21. Die kaiserlichen Prokuratoren, die nur einen Substituten haben, sollen gleichfalls, im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung, von dem Substituten und in seiner Ermangelung, von einem Richter oder Auditor, wenn einer beim Tribunal vom Alter von 22 Jahren sich befindet, oder endlich von einem Supplеanten ersetzt werden.

Art. 22. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung eines der Substituten, die ausdrücklich mit den Verrichtungen als Beamten der gerichtlichen Polizei in dem Bezirke eines und desselben Tribunales beauftragt sind, soll er durch den Substituten, der dieselben Verrichtungen in dem seiner Wohnung oder seinem Aufenthalte nächsten Theile ausübt, und in dessen Ermangelung, durch einen andern Substituten, den der kaiserliche Prokurator zu diesem Zwecke abordnet, wenn er es nicht rathsam findet, selbst die besagten Verrichtungen zu versehen, ersetzt werden.

Art. 23 Die in der Gerichtsstube oder der Audienz im Dienst stehenden Substituten, werden, wenn es statt hat, nach Vorschrift der Art. 20 und 21 ersetzt.

Fünfter Abschnitt.

Von den Gerichtsschreibern.

Art. 24. Die Gerichtsschreiber unserer Tribunalien erster Instanz sind gehalten, beim Tribunal die zum Dienste noth-

wendige Zahl von UnterGerichtsschreibern aufzuführen, und aufschwören zu lassen.

Art. 25. Der Gerichtschreiber kann sich bei den instruirenden Richtern, so wie bei den Audienzen sowohl des Tribunals erster Instanz, als bei den Assisenhöfen und den Spezialgerichten, durch die geschwornen UnterGreffiers ersetzen lassen.

Er hat sich übrigens nach den Anordnungen des Tit. IV unseres Beschlusses vom 30. März 1808 zu bemessen.

Art. 26. Der Präsident des Tribunals und der kaiserliche Prokurator können, wenn es statt hat, die geschwornen UnterGerichtschreiber warnen und ihnen Verweise geben.

Nach einem zweiten Verweise kann das Tribunal, auf die Auffoderung des öffentlichen Ministeriums und nach Anhörung des beschuldigten UnterGerichtschreibers, oder nach seiner gehörigen Vorfoderung, verordnen, daß er seine Verrichtungen auf der Stelle einstelle, und der Greffier ist gehalten, ihn in der vom Tribunal anberaumten Frist ersetzen zu lassen.

Art. 27. Der Greffier ist solidarisch verantwortlich für die Strafen, Wiedererstattungen, Unkosten, Schadenersetzungen, die von Zuwiderhandlungen, Vergehen oder Verbrechen herrühren, deren seine Gehülfen sich in der Ausübung ihrer Verrichtungen schuldig gemacht haben, unbeschadet seines Rückgriffs gegen sie, wie Rechtens ist.

Sechster Abschnitt.

Von dem Rang der Glieder der Tribunalien erster Instanz unter sich.

Art. 28. Unabhängig von der Dienstliste, wie sie durch

unſeren Beſchluß vom 30. März 1808 verordnet iſt, ſoll noch eine Rangliſte gehalten werden, auf welche alle Glieder unſerer Tribunalien erſter Inſtanz in folgender Ordnung eingeſchrieben werden:

Der Präſident des Tribunals.

Die Vicepräſidenten, in der Ordnung ihres Dienſtalters als Vicepräſidenten.

Die Richter in der Folge ihrer Aufnahme.

Bei den aus drei Richtern zuſammengeſetzten Tribunalien, und welchen unſer Großrichter Auditoren beigegeben hat, werden ſie in der Folge ihrer Aufnahme unmittelbar nach den Richtern eingeſchrieben.

Glieder der Parkets.

Der kaiſerliche Prokurator.

Die Subſtituten des kaiſerlichen Prokurators, in der Folge ihrer Aufnahme.

Schreibſtube.

Der Greffier.

Die geſchwornen Gehülfen.

Siebenter Abſchnitt.

Vom Wohnort und den Urlauberſtattungen.

Art. 29. Die Mitglieder unſerer Tribunalien erſter Inſtanz ſind gehalten, in der Stadt zu wohnen, wo das Tribunal, dem ſie angehören, ſeinen Sitz hat, mit Ausnahme jedoch der ſupplirenden Richter, die auſſer der beſagten Stadt wohnen können, wenn ſie nur im Canton ſich aufhalten.

Art. 30. Die Vizepräſidenten, RichterAuditoren und Subſtitute können ſich ſelbſt auf eine Zeit von weniger

Digitized by Google

als 8 Tagen nicht entfernen, ohne dazu die Erlaubniß erhalten zu haben, nämlich die Vizepräsidenten, Richter und Auditoren vom Präsidenten des Tribunals, und die Substituten vom kaiserlichen Prokurator.

Wenn von einer Abwesenheit von mehr als acht Tagen, und weniger als einem Monat die Rede ist, müssen die ersten eine Erlaubniß des ersten Präsidenten des kaiserlichen Hofes, und die andern eine unseres kaiserlichen Prokurators nachsuchen.

Die einen und die andern können sich nicht länger als einen Monat ohne Urlaub von unserem Großrichter entfernen.

Art. 31. Die Präsidenten und kaiserlichen Prokuratoren können gleichfalls sich nicht mehr als drei Tage, und weniger als einen Monat entfernen, ohne die ersten die Erlaubniß des ersten Präsidenten des kaiserlichen Hofes, und die andern die unseres kaiserlichen Prokurators erhalten zu haben.

Wenn ihre Abwesenheit sich über einen Monat verlängert, so muß sie von dem Großrichter ermächtigt sein.

Art. 31. Unsere ersten Präsidenten und GeneralProkuratoren haben alle drei Monate unserem Großrichter über die Urlauberstattungen Rechenschaft abzulegen, die sie im verflossenen Vierteljahre bewilligt haben.

Art. 33. Die Anordnungen der vorhergehenden Artikel haben keine Anwendung auf die Abwesenheit, welche die Glieder der Tribunalien erster Instanz während den Ferien vornehmen möchten, wenn sie nicht Dienstverrichtungen haben, die mit Ferien unverträglich sind.

Auf keinen Fall können sie das Reichsgebiet, selbst

Digitized by Google

während den Ferien, ohne eine ausserordentliche Erlaubniß des Großrichters verlassen.

Achter Abschnitt.

Vom Dienst und den Ferien.

Art. 34. Die Ordnung des Dienstes wird mit Vorbehalt der aus gegenwärtigem Beschluß hervorgehenden Modifikationen, fortdauernd bei unseren Tribunalien erster Instanz, dem Tit. II unseres Beschlusses vom 30. März 1808 gemäß, gehalten, beim Tribunal erster Instanz vom Seine-Departement aber nach den regelmässigen Anordnungen, die für den Dienst desselben insbesondere festgesetzt worden sind.

Art. 35. Bei den in mehrere Kammern getheilten Tribunalien hat jede derselben sich zunächst mit der Ausfertigung der Angelegenheiten zu beschäftigen, die ihr besonders zugewiesen sind.

Im Falle, wo im Gefolge ihrer verschiedenen Verrichtungen einige dieser Kammern überladen, und andere nicht hinlänglich beschäftigt sind, kann der Präsident des Tribunals auf die Aufforderung des kaiserlichen Prokurators, einen Theil der Geschäfte den andern Kammern übertragen.

Art. 36. Die Kammern für die Zucht-Polizei-Angelegenheiten werden keine Ferien haben, eben so die instruirenden Richter. Wenn diese einer Kammer angehören, die Ferien hat, so haben sie ihre Berichte der Ferien-Kammer abzulegen.

Art. 37. Die mit bürgerlichen Angelegenheiten beschäftigten Kammern haben Ferien vom 1. September bis zum 1. November.

Man wird übrigens für die FerienKammer das beobachten, was durch unſern Beſchluß vom 30. März 1808 verordnet iſt.

Zweiter Titel.

Von den einfachen PolizeiTribunalien

Art. 38. In den Städten von Rom, Bordeaux, Florenz, Genua, Lyon, Marſeille, Nantes, Rouen und Turin, ſoll das PolizeiTribunal in zwei Kammern eingetheilt ſein.

In Paris wird das PolizeiTribunal in drei Kammern getheilt ſein.

Art. 39. In dieſen Städten und den andern Gemeinden, die gleichfalls mehrere Friedensgerichte enthalten, werden die Friedensrichter einer um den andern drei Monate den Dienſt verſehen, anzufangen vom Aelteſten in der Ordnung der Ernennungen, und, wenn ſie an demſelben Tage ernannt ſind, mit dem Aelteſten den Jahren nach.

Art. 40. Der Greffier des PolizeiGerichtes von Paris wird zwei Gehülfen wenigſtens haben, die Greffiers der andern PolizeiTribunalien, die in zwei Kammern getheilt ſind, werden einen vereideten Gehülfen haben.

Allgemeine Anordnungen.

Art. 41. Alle Anordnungen unſeres Beſchluſſes vom 30. März 1810, die durch den gegenwärtigen Beſchluß nicht zurückgenommen ſind, werden fortdauernd in allem beobachtet, was die Tribunalien erſter Inſtanz ſowohl als die Advokaten und Huiſſiers, die bei denſelben ihre Amtsverrichtungen verſehen, betrift.

40.

Handlungsrecht. Messagerien.

Dekret vom 13. August 1810. (B. 319. No. 5878.)

Napoleon ꝛc. ꝛc.

Auf den Bericht unseres Finanz-Ministers;

Nach Einsicht der Art. 107 und 108 des Handlungs-Gesetzbuches,

Nach Anhörung unseres Staatsraths,

Haben wir dekretirt, und dekretiren, was folgt:

Art. 1. Die Ballen, Kisten, Felleisen, Pakete und alle sonstige Gegenstände, welche Unternehmern von Land-Frachten oder Messagerien zu Wasser oder zu Lande, zum Transport ins Innere des Reichs anvertraut worden sind, sollen, wenn sie in einer sechsmonatlichen Frist, von dem Tage ihrer Ankunft an dem Orte der Bestimmung an zu rechnen, von Niemand reklamirt worden sind, auf Betreiben der Regie der Einregistrirungs-Gebühren, und nach Erfüllung der hiernach vorgeschriebenen Formalitäten, im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft werden.

Art. 2. Nach dem Ablauf der so eben festgesetzten Frist haben die Unternehmer der Messagerien oder der Landfrachten den Vorgesetzten der Regie der Einregistrirungs-Gebühren über die Gegenstände, welche sich in dem Falle des vorhergehenden Artikels befinden, eine Erklärung abzugeben.

Art. 3. Der Friedensrichter schreitet sodann, in Gegenwart der Vorgesetzten der Regie der Einregistrirungs-Gebühren, und der Unternehmer der Messagerien oder der

Digitized by Google

Landfrachten, zur Eröfnung und Inventarisirung der Ballen, Kisten, Felleisen und Pakete.

Art. 4. Die Vorgesetzten der Regie der Einregistrirungs-Gebühren sind gehalten, einen Monat vor dem Verkauf der nicht reklamirten Gegenstände, eine Anzeige in die Zeitungen einrücken zu lassen, welche den Tag und die Stunde des Verkaufs, und ausserdem solche Details enthalten muß, um dem Eigenthümer dieser Gegenstände die Mittel zu gewähren, sie zu erkennen, und deren Auslieferung zu verlangen.

Art. 5. Ueber den Ertrag dieser Verkäufe muß ein besonderer Status gefertigt werden, für den Fall, wo in einer neuen Frist von zwei Monaten, von dem Tage des Verkaufs an zu rechnen, eine Anforderung statt finden sollte, welche geeigenschaftet wäre, Eingang zu finden.

Art. 6. Die Vorgesetzten der Regie der Einregistrirungs-Gebühren und die der vereinigten Rechte sind ermächtigt, die von den Unternehmern von Messagerien und Landfrachten zu haltende Register zu verifiziren, sowohl um sich der Aufrichtigkeit der hieroben angeführten Erklärungen zu vergewissern, als um dieselbe zu suppliren.

41.

Einregistrement. Geldstrafen. Verjährung.

Gutachten des Staatsraths vom 18. August, genehmigt am 22. August 1810. (B. 310. No. 5883.)

Der Staatsrath, der nach der von Sr. Majestät verordneten Rückweisung, den Bericht des Finanz-Ausschusses

über den des Miniſters von jenem Departemente angehört hat, welcher die Frage vorlegt, ob die durch das Geſetz vom 22. Frimaire über die Einregiſtrirung, und durch das Geſetz vom 22. Pluviose deſſelben Jahres, über den öffentlichen Verkauf von Mobilien, ausgeſprochene Strafen, der durch den Art. 61 deſſelben Geſetzes vom 22. Frimaire eingeführten Verjährung unterworfen ſind?

Eingeſehen die angeführten Geſetze, zugleich mit den Bemerkungen der Einregiſtrirungs- und DomänenVerwaltung;

In Erwägung,

1) daß das Geſetz vom 22. Frimaire J. 7 keine ausdrückliche Anordnung für die Verjährung der Strafen enthält, daß aber von einer andern Seite der Art. 64 deſſelben Geſetzes, für die Eintreibung der Strafen und Gebühren nur einen und denſelben Weg eingeführt hat, den gerichtlicher ZwangsBefehle; da dieſe Einheit der Beitreibung, auf einem ſo beſtimmten Wege wie dem erichtlicher ZwangsBefehle hinlänglich andeutet, daß es die Abſicht des Geſetzgebers war, die Strafen den Gebühren in dem, was ihre Verjährung betrift, gleichzuſetzen, weil die Verjährung eines der Mittel iſt, welches die Beitreibung verhindern kann; daß, mit Ausnahme einiger beſondern Fälle, der Vorgeſetzte von der Zuwiderhandlung durch die der Einregiſtrirung unterworfene Acten unterrichtet iſt, und daß alsdann nichts im Wege ſteht, daß er die Bezahlung der Strafe in den durch den Art. 61 des Geſetzes beſtimmten Friſten verfolge;

2) Daß nach dem Paragraph 7 des Art. 7, und nach dem Paragraph 3 des Art. 8 des Geſetzes vom 22. Pluviose J. VII die Zuwiderhandlungen und Verfolgungen in Vollziehung dieſes Geſetzes, denſelben Regeln unterworfen ſind, wie die

durch das Gesetz vom 22. Frimaire vorgeschriebenen, daß also keine Verschiedenheit zwischen den durch diese beiden Gesetze ausgesprochenen Strafen statt finden kann,

Ist der Meinung,

1) Daß jedesmal, wo die EinregistrirungsEmpfänger im Falle sind, durch Akten, die ihnen zur Erfüllung dieser Formalität vorgelegt werden, Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze vom 22. Frimaire und 22. Pluviose J. VII, welche Geldstrafen unterworfen sind, zu entdecken, sie in den zweien Jahren der den Akten ertheilten Förmlichkeit die nöthigen Verfolgungen für die Beitreibung der Strafen, auf die Gefahr der Verjährung, zu machen haben.

42.

Verwaltungsrecht. Bruderschaften. Schulen.

Gutachten des Staatsraths vom (21. August genehmigt am) 28. August 1810. B. 312. No. 5936.

Der Staatsrath, der nach der von Sr. Majestät verordneten Zurückverweisung, den Bericht des Ausschusses vom Innern, über den des Ministers von diesem Departemente vernommen hat, der dahin geht, den Maire von Varèse, Departement der Appenninen, zu ermächtigen, das durch die Bruderschaft des Oratoriums vom heiligen Rochus gemachte Anerbieten einer Summe von 250 Franken für eine Schule in der besagten Gemeinde anzunehmen;

Eingesehen das Dekret vom 28sten Messidor J. XIII.

Erwägend, daß, diesem Dekrete gemäß, die Güter der Bruderschaften den Kirchenfabriken angehören;

Daß folglich die Glieder dieser Brüderschaften kein Recht haben, über die dazu bestimmten Güter zu verfügen;

Ist der Meinung,

Daß die Ermächtigung zu der besagten Annahme nicht statt finden kann, und daß die Güter der Brüderschaft, genannt vom Oratorium, mit denen der Kirchenfabrik von Varese vereinigt werden müssen, mit Vorbehalt, daß die Kirchenvorsteher einen Theil davon, mit dem Gutheissen des MunizipalRathes und unter Ermächtigung der Präfektur, zur Anlage einer Schule verwenden können.

43.

MutationsGebühren wegen Sterbfall. Dritte Besitzer.

Gutachten des Staatsraths vom (4. September, genehmigt am) 21. September 1810. (B. 317. No. 5982.)

Der Staatsrath, der nach der von Sr. Majestät verordneten Rückweisung, den Bericht der Ausschüsse der Finanzen und der Gesetzgebung, über den des Finanzministers vernommen hat, der die Frage aufstellt, ob die MutationsGebühren bei Sterbfällen, so wie die ganze und halbe Gebühr darüber, wofür die Strafe durch den Art. 39 des Gesetzes vom 22. Frimaire J. VII ausgesprochen ist, auch vom dritten Besitzer gefodert werden können, wenn sie von den Erben, Schenk- oder Erbnehmern nicht bezahlt worden sind;

Eingesehen, die Art. 32 und 39 desselben Gesetzes vom 22. Frimaire J. VII folgenden Inhalts:

Art. 32. „Die Gebühren für die Erklärungen von Muta-
„tionen durch Sterbfall, werden von den Erben, Schenk-
„oder Erbnehmern bezahlt."

„Die Erben sind solidarisch."

„Die Nation hat Klagrecht auf die Einkünfte der zu erklä-
„renden Güter, in welchen Händen sie sich befinden mögen,
„für die Bezahlung der Gebühren, deren Beitreibung zu
„verfolgen ist."

Art. 39. „Die Erben, Schenk- und Erbnehmer, die nicht
„in den vorgeschriebenen Fristen die Erklärung über die auf
„sie durch Sterbfall übergegangenen Güter gemacht haben,
„bezahlen als Strafe eine halbe Gebühr über die für die
„Mutation schuldige."

„Die Strafe für die Auslassungen, die in den Erklärun-
„gen gefunden werden, soll eine ganze Gebühr über die
„für den Gegenstand schuldige sein; dasselbe gilt in Hin-
„sicht auf das, was als unzureichend in den Abschätzungen
„der erklärten Güter befunden wird."

„Wenn die Unzulänglichkeit durch einen Bericht von Werk-
„verständigen erwiesen wird, so haben die Zuwiderhandelnden noch
„überdem die Kosten dieser Abschätzung zu bezahlen."

„Die Vormünder und Curatoren haben persönlich die
„obigen Strafen zu tragen, wenn sie durch Nachläs-
„sigkeit die Erklärungen in den vorgeschriebenen Fristen un-
„terlassen, oder wenn sie Auslassungen oder unzureichende Schä-
„zungen gemacht haben."

Eingesehen, den Art. 38 desselben Gesetzes vom 22. Fri-
maire folgenden Inhalts:

„Die Akten unter Privat-Unterschrift, so wie die im Ausland
„gefertigten, von welchen im Art. 22 die Rede ist, die nicht in den

„anberaumten Fristen einregistrirt werden, sind der doppelten „EinregistrirungsGebühr unterworfen.“

Eingesehen, auf gleiche Weise das Gutachten des Staatsraths, gutgeheissen von Sr. Maj. am 9. Februar 1810, verfügend, daß die doppelte EinregistrirungsGebühr, verfallen vermöge des besagten Art. 38, von den Erben und Stellvertretern des Contrahenten und Jedes andern verlangt werden kann;

Erwägend, 1) in Bezug auf die HauptGebühr, daß der vorher angeführte Art. 32 nur die §. 1 erwähnte Personen, nämlich die Erben, Schenk- oder Erbnehmer betrift;

Daß die beiden folgenden Paragraphen nur zum Gegenstande haben, die Verbindlichkeiten auseinder zu setzen, die aus der HauptAnordnung für jede dieser Personen hervorgehen, nämlich für die Miterben die solidarische Verantwortlichkeit und für alle, selbst für die Schenk- und Erbnehmer unter besonderem Titel, die Verwendung des Ertrags für die Bezahlung der Gebühr, und daß dieser Titel keineswegs den dritten Erwerber betrift;

2) In Betreff der Gebühr und der Hälfte derselben darüber, daß die Abfassung des angeführten Art. 39 je mehr und mehr beweißt, daß das Gesetz auf den dritten Besitzer sich nicht ausdehnt; es ist darin nur die Rede von Erben, Schenk- und Erbnehmern, wie im Art. 32; wenn das Gesetz den dritten Eigenthümer in den Anordnungen der Art 32 und 39 hätte einbegreifen wollen, so hätte es dasselbe in einer besondern Anordnung ausgedrückt, weil die der Art 32 und 39 nicht auf sie anwendbar sind. Es ist auch wirklich nicht Sache des dritten Besitzers, die Erklärungen der Sterbfälle zu machen, und die Strafen für die Auslassung von

Gütern, oder nicht zureichende Abschätzung sind daher nicht auf sie anwendbar, weil sie zu Erfüllung dieser Förmlichkeiten nicht gehalten sind;

3) Daß das Gutachten des Staatsraths, gutgeheissen von Sr. Majestät den 9. Febr. 1810, welches den Art. 38 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII auslegt, nur auf diesen Artikel anwendbar ist.

Im Falle des Art. 38 hat die doppelte Gebühr nur für vollzogene Akten statt, das Gesetz beschäftigt sich aber dort nicht mit den Personen;

Der Art. 39 im Gegentheil spricht nur von den Erben, Schenk- und Erbnehmern, die die vorgeschriebenen Formalitäten nicht erfüllt haben; dieser Unterschied in den beiden Fällen zieht nothwendig einen in der Anwendung der besagten Gutachten nach sich;

Ist der Meinung, daß, weder für die HauptGebühr bei Mutationen durch Sterbfälle, noch für die Gebühr und die Hälfte überhin, deren Strafe im Art. 39 des Gesetzes vom 22. Frimaire J. VII ausgesprochen ist, die durch den Art. 32 dieses Gesetzes bewilligte Befugniß zum Nachtheil des dritten Eigenthümers ausgeübt werden kann.

44.

Abschaffung der FeudalRechte. Erbpachte.

Gutachten des Staatsraths vom (15. September, genehmigt am) 23. September 1810. (B. 317. No. 5985.)

Der Staatsrath, der nach der von Sr. Majestät angeordneten Rückweisung, den Bericht des FinanzAus-

schusses über den des Finanzministers angehört hat, aus welchem sich ergiebt, daß ein Gutachten des Staatsraths, gutgeheissen von Sr. Majestät den 13. April 1809 entschieden hat, daß die unter dem Titel einer beständigen Erbpacht in dem Umkreise des ehemaligen Bisthums Basel und im ehemaligen Lande Porentruy geschaffenen Renten, als der Feudalität anhängig, in der Abschaffung der herrschaftlichen Renten, einbegriffen sind;

Daß vor dieser Entscheidung die DomänenVerwaltung einen Theil dieser Renten übertragen, und Rückstände auch sogar KapitalRückzahlungen von mehreren Schuldnern erhalten hat;

Daß RückerstattungsGesuche schon anhängig gemacht sind, und andere vorbereitet werden;

Daß es im gegenwärtigen Zustand der Dinge von Wichtigkeit ist, zu entscheiden:

1) Ob der Erbbeständer, der eine Rente durch direkten Uebertrag losgekauft hat, Wiedererstattung verlangen kann;

2) Ob derjenige, welcher sich dadurch losgekauft hat, daß er sich durch den ursprünglichen Inhaber des Uebertrags diesen hat cediren lassen, berechtigt ist, einen Ersatz zu verlangen, oder seinen Rückgriff gegen den Abtretenden auszuüben;

3) Ob derjenige, der Rückstände abgetragen, oder das Kapital dem Inhaber des Uebertrags rückbezahlt hat, so wie der, der Rückstände an die Vorgesetzten der Verwaltung, entweder freiwillig, oder um Verfolgungen abzuwenden, bezahlt hat, die Wiederersetzung verlangen kann;

4) Ob der Erbbeständer, der Zahlungsverpflichtungen, entweder dem Inhaber des Uebertrags oder der Verwal-

tung unterschrieben hat, gehalten ist, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen;

5) Ob, wenn in den RückkaufsAkten von Renten, der Inhaber des Uebertrags, die rechtliche Gewährleistung stipulirt hat, diese Gewährleistung ein besonderes Recht auf Wiedererstattung ertheilt;

6) Endlich, ob die Erbbeständer, die verurtheilt worden sind, die Renten zu bezahlen, durch Urtheile, die in Rechtskraft übergegangen sind, aus der Entscheidung vom 13. April 1809 eine Einrede zu ihrer Befreiung ablesten können;

Angesehen das angeführte Gutachten;

Eingesehen das Gutachten des Staatsrathes, gutgeheissen von Sr. Maj. den 25. Frimär J. XI, welches entschieden hat, daß Gesuche um Wiedererfetzung von Rückständen, bezahlt an die Domänenkasse vor dem Gutachten des Staatsraths vom 30. Pluviose J. XI, nicht angenommen werden sollen;

Gegründet, 1) „darauf, daß die meisten der mit Lehen„zinsen gemischten Renten und Leistungen, wo die Schuldner „denen Gläubigern vor der Bekanntmachung des Gutachtens „vom 30. Pluviose J. XI Leistungen gemacht haben, im „guten Glauben der Rechtmässigkeit dieser Leistungen bezahlt „und empfangen worden sind, und daß diese Zahlungen wie„der aufzuregen die Ruhe der Familien stören hiesse;

2) „Darauf, daß, da die Leistung mehrerer dieser Renten in „Gefolge von Urtheilen in letzter Instanz, oder solcher, die in „Rechtskraft übergegangen sind, statt gefunden habe, kein „gesetzliches Mittel übrig bleibt, die Wirkung dieser Urtheile „aufzuheben;

3) „Darauf endlich, daß die NichtRückerstattung nicht bloß der

„ Rückstände, sondern auch der abgetragenen Capitalien, in der „ Absicht des besagten Gutachtens liegt;

Eingesehen, auf gleiche Weise die Bemerkungen der Regie der Einregistrirung und der Domänen;

Ist der Meinung,

Nach den im Gutachten des Staatsraths, gutgeheissen von Sr. Maj. am 25. Fruktidor J. XI, entwickelten Gründen, und der Meinung des FinanzMinisters gemäß:

1) Daß alle Zahlungen vor der Bekanntmachung des Gutachtens vom Staatsrath, gutgeheissen von Sr. Maj. den 13. April 1809, von Erbbeständern des ehemaligen Bisthums Basel und des Landes Porentruy, entweder an die Domänen-Verwaltung, oder an die Inhaber von Ueberträgen, sowohl für den Rückkauf solcher Renten, die der Feudalität anhängig sind, als für verfallene Rückstände, als unwiderruflich bezahlt angesehen werden müssen, und daß weder Wiedererstattung noch Ersetzung der Renten durch neue Ueberträge statt findet;

2) Daß die Bedingung der Gewährleistung, die von Inhabern von Ueberträgen zum Vortheile der Erbbeständer, von welchen sie Zahlungen erhalten haben, eingegangen worden sein mag, nicht zu einem besondern Klagrecht von Seiten der Erbbeständer berechtigt, und daß die Verwaltung ermächtigt werden muß, in den hier eintretenden Prozessen einzuschreiten, um denselben ein Ende zu machen;

3) Daß alle Anerbietungen und Verpflichtungen zur Zahlung, entweder von Capitalien oder Rückständen, die von Erbbeständnern unterschrieben worden sind, als nichtig und null geschehen, betrachtet werden müssen; mit Vorbehalt für die

Inhaber von Uebertragen, zu deren Vortheil dergleichen Anerbietungen und Verpflichtungen unterschrieben worden sind, Ersatz zu verlangen, im Falle, wo die besagten Verpflichtungen nicht vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gutachtens erfüllt worden sind, und nachdem die Gesuche vom Finanzminister werden untersucht worden sein;

4) Daß in allen Fällen, wo zwischen Schuldnern und Gläubigern Verträge auf Prozeß, in Bezug auf die besagten Renten, abgeschlossen worden sind, diese Verträge ihre gänzliche und unbedingte Vollziehung erhalten müssen;

5) In Bezug auf Urtheile, die in Rechtskraft übergegangen sind, und Erbbeständer verurtheilt haben, die Abgaben, von denen die Rede ist, zu bezahlen, daß der Staat, was ihn betrift, den Vortheilen der besagten Urtheile entsagen muß;

Daß in Bezug auf die Inhaber von Uebertragen, die dergleichen gegen Erbbeständer erhalten haben, dieselben nur in dem Falle Folge haben dürfen, wenn die Urtheile entscheiden, daß die Leistungen nicht mit dem Lehenwesen zusammenhängen;

Und im Falle, wo die von Inhabern der Uebertrage erlangten Urtheile nicht ausdrücklich über die Frage der Feudalität entschieden haben, ihnen keine Folge gegeben werden kann, mit Vorbehalt für die Inhaber der Uebertrage, Ersatz zu verlangen, indem sie zu dem Ende ihre Reclamationen an den Finanzminister einsenden.

Digitized by Google

45.

Justiz-Verfassung. MauthGerichte.

Dekret vom 18. Oktober 1810. (B. 321. No. 6040.)

Erster Titel.

Von der Einrichtung der Tribunalien zu Unterdrückung des Schleichhandels und der Unterschleife in Mauthsachen, bis zum allgemeinen Frieden hin.

Erster Abschnitt.

Von den VogteiMauthhöfen.

Art. 1. Es sollen bis zum allgemeinen Frieden Vogtei-Mauthhöfe an den im beigefügten Verzeichniß bestimmten Orten, mit den dort bestimmten Bezirken, errichtet werden.

Art. 2. Diese Höfe sind zusammengesetzt aus einem Präsidenten, Obervogt der Mauth, aus acht Beisitzern wenigstens, einem OberProkurator, einem Gerichtschreiber, und aus den zu ihrem Dienste nothwendigen Huissiers.

Die Obervögte werden mit dem Degen zu Gericht sitzen.

Art. 3. Diese Höfe können nur in der Zahl von sechs oder acht Gliedern richten.

Art. 4. Sie sprechen in letzter Instanz.

Art. 5. Sie erkennen, ausschließlich von andern Tribunalien, sowohl über das Verbrechen des bewaffneten Schleichhandels, als über das der Unternehmung von Unterschleifen, gegen die Anführer der Banden, Vorsteher und Führer der Gesellschaften von Schleichhändlern, gegen die Unternehmer von Schleichhandel, die Assecuranten, die

Betheiligten und ihre Mitschuldigen in Gegenständen des Schleichhandels; sie erkennen gleichfalls über die Vergehen und Verbrechen der Mauthbeamten in ihren Verrichtungen.

Die Endurtheile, die sie, nach einem vom Cassationshofe bestätigten Competenzurtheile, in den im gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Fällen erlassen haben, sind dem CassationsGesuche nicht unterworfen.

Art. 6. Unsere OberProkuratoren bei den Vogteihöfen sind gehalten, von Amtswegen die im vorhergehenden Artikel erwähnten Verbrechen zu verfolgen, ohne daß es nöthig wäre, daß ein VerbalProzeß von den MauthBeamten gegen die Angeklagten beigebracht wird.

Alle die Beweise, die nach den Anordnungen des Gesetzbuches über das peinliche Rechtsverfahren für die Ueberführung anderer Verbrecher zugelassen werden, sollen auch gegen die Angeklagten solcher Verbrechen angenommen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den gewöhnlichen MauthGerichten.

Art. 7. Es sollen auf allen Gränzen, die von unsern Mauthlinien eingenommen werden, Tribunalien errichtet werden, denen die Erkenntniß in allen Angelegenheiten in Bezug auf den Unterschleif der MauthGebühren zusteht, die nur zur Confiscation, zu Geldstrafen oder einfachen ZuchtPolizeistrafen statt geben.

Art. 8. Diese Tribunalien werden an den Orten und mit den Bezirken, wie sie in dem beygefügten Verzeichniß bestimmt sind, errichtet werden.

Sie bestehen aus einem Präsidenten, vier Beisitzern, einem kaiserlichen Prokurator, einem Gerichtschreiber, und den zum Dienste nöthigen Huissiers. Sie können nicht in geringerer Zahl als zu drei, und auf die Anträge unseres kaiserlichen Prokurators, urtheilen.

Art. 9. Die Tribunalien instruiren und urtheilen in MauthAngelegenheiten in den für die Sachen der Zucht-Polizei vorgeschriebenen Formen.

Art. 10. Die Appellationen von den Urtheilen dieser Tribunalien werden vor den Vogteihof, in dessen Gerichtsbarkeit sie ihren Sitz haben, gebracht; sie werden dort instruirt und geurtheilt nach den Anordnungen des peinlichen Gesetzbuches.

Die auf diese Appellationen gefällten Endurtheile sind dem CassationsGesuch unterworfen.

Art. 11. Diese Tribunalien stehen unter der Autorität und der Aufsicht der Vogteihöfe.

Zweiter Titel.

Von der peinlichen Instruktion vor den Vogteihöfen und den gewöhnlichen MauthTribunalien.

Art. 12. Unsere OberVögte und unsere OberProkuratoren bei den Vogteihöfen, und, unter ihrer Autorität und Aufsicht, unsere Prokuratoren bei den gewöhnlichen MauthTribunalien und alle Beamte der gerichtlichen Polizei, werden insbesondere wachen über die Aufsuchung und Verfolgung aller im gegenwärtigen Beschlusse bezeichneten Verbrechen und Vergehen. Unsere OberVögte werden alle Befehle ertheilen, und alle Anweisungen geben,

Digitized by Google

die sie zuträglich halten; sie werden sich an Ort und Stelle verfügen, oder ein oder mehrere Mitglieder der Vogteihöfe oder der gewöhnlichen MauthTribunalen abordnen, sich dahin zu verfügen, so oft der Dienst es erfodert.

Art. 13. In den Angelegenheiten, worin der Obervogt nicht einen seiner Beisitzer zum Instruiren abgeordnet hat, wird eines der Glieder der gewöhnlichen MautdTribunalien die Verrichtungen des instruirenden Richters, dem peinlichen Gesetzbuch gemäß, versehen.

Diese erste Instruktion und das Gutachten des Tribunals werden von unserem Prokurator bei dem gewöhnlichen Mautdgericht an den Vogteihof des Bezirkes gesendet, nebst der AnklagAkte, wenn eine solche statt findet.

In den fünf Tagen nach dieser Einsendung hat der Vogteihof über seine Competenz zu entscheiden. Er entscheidet auf gleiche Weise über seine Competenz in den fünf Tagen nach den von unseren OberProkuratoren verfaßten AnklagAkten, wenn unsere Vogteihöfe selbst oder durch abgeordnete Beisitzer die Instruktion gemacht haben.

Wenn der Vogteihof über seine Competenz entschieden hat, so wird sein Urtheil binnen 24 Stunden den Angeklagten zugestellt, und in den drei folgenden Tagen dem Cassationshofe eingesendet, ohne daß diese Zustellung und Einsendung die weitere Instruktion aufhält, zu der bis zur Eröffnung der Debatten ausschließlich in den durch das peinliche Gesetzbuch für die SpezialGerichtshöfe festgesetzten Formen vorgeschritten wird.

Das Endurtheil wird in den für die Urtheile der SpezialGerichte von dem Gesetzbuch für das peinliche Rechtsverfahren vorgeschriebenen Formen erlassen.

Dritter Titel.

Von den Strafen.

Erster Abschnitt.

Von den Strafen für das Verbrechen des bewaffneten Schleichhandels.

Art. 14. Es ist nichts geändert in den durch die Gesetze gegen den bewaffneten Schleichhandel verhängten Strafen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Strafen der Unternehmer, Verführer, Betheiligten und ihrer Mitschuldigen bei Unternehmungen des Schleichhandels mit verbotenen Waaren, so wie der Anführer der Banden, Verführer und Vorsteher der Gesellschaften von Schleichhändlern.

Art. 15. Die Unternehmer von Schleichhandel in verbotenen Waaren und Produkten, die Assekuranten, die Betheiligten und die Mitschuldigen bei den besagten Unternehmungen, die Anführer von Banden, die Vorsteher und Führer von Gesellschaften von Schleichhändlern in verbotenen Waaren, werden mit zehn Jahren angestrengter Arbeiten und mit dem Brandmahle der Buchstaben V. D. bestraft, alles unbeschadet der völligen Schadenersetzung gegen den Staat, verhältnißmässig mit den Vortheilen, die sie davon hätten ziehen können.

Art. 16. Die bloßen Träger können nur mit Zuchtstrafen belegt werden, wenn mildernde Umstände zu ihrem

Vortheil eintreten, aber sie sollen ausserdem unter die Aufsicht der hohen Polizei für eine Zeit, die nicht geringer als fünf Jahre, und nicht länger als zehn Jahre sein kann, gesetzt werden.

Die Bürgschaft, die sie, um in Freiheit gesetzt zu werden, zu leisten haben, soll nach dem Begehren des Mauth-Direktors bestimmt werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Strafen für die Angeklagten des Schleichhandels in tarifirten Waaren.

Art. 17. Die Unternehmer von Schleichhandel in tarifirten Waaren, diejenigen, die Vereinigungen von Schleichhändlern geführt und geleitet haben, die Assecuranten, die Betheiligten und ihre Mitschuldigen werden mit vier Jahren angestrengter Arbeiten gestraft, mit Vorbehalt der völligen Schadloshaltung gegen den Staat, verhältnißmässig mit den Vortheilen, die sie aus dem Schleichhandel hatten ziehen können.

Art. 18. Die bloßen Träger können, bei eintretenden mildernden Umständen, nur dem Art. 16 gemäß gestraft werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Strafen für den einfachen Schleichhandel.

Art. 19. Jeder, der ohne Uebereinkunft oder Verhältnisse, die eine Unternehmung oder Versicherung begründen, über dem Einschwärzen von Waaren zum Nachtheil der MauthGebühren betreten wird, soll mit ZuchtPolizeistrafen, den gegenwärtig bestehenden Gesetzen gemäß, belegt, und unter die besondere Aufsicht der Polizei gesetzt

Digitized by Google

werden, auf eine Zeit, die nicht weniger als drei Jahre, und nicht mehr als sechs betragen darf, dem Art. 16 gemäß.

Vierter Titel.

Von dem Beschlage auf den Unterschleif, und von der Vertheilung des Antheils der Angestellten.

Art. 20. Die Angestellten, die den Unterschleif entdeckt und festgenommen haben, ohne zugleich auch die Schleichhändler zu verhaften, erhalten nur die Hälfte des beim Beschlag ihnen zukommenden Antheils; die andere Hälfte wird verwahrt, um am Ende jeden Jahres unter diejenigen Brigaden vertheilt zu werden, welche die meisten Schleichhändler verhaftet haben, und unter die BrigadenControlleure, die Oberlieutenants und Lieutenants im gewöhnlichen Dienst (lieutenants principaux et d'ordre) in deren Division die Verhaftungen geschehen sind.

Art. 21. Soll der Beschlag als mit Verhaftung der Schleichhändler begleitet angesehen werden, wenn einer auf zehn Ballen Waaren ergriffen wird.

Fünfter Titel.

Von den Vergleichen in Sachen des Unterschleifs der MauthGebühren.

Art. 22. Es findet kein Vergleich statt, um die Verfolgungen gegen die Unternehmer von Schleichhandel, die Assecuranten, die Betheiligten und ihre Mitschuldigen in verbotenen und tarifirten Waaren aufzuhalten oder einzustellen.

Es soll eben so gehalten werden in Bezug auf die Urheber, Helfershelfer und Mitschuldigen des bewaffneten

Digitized by Google

Schleichhandels, die Bandenanführer, Führer und Vorsteher von SchleichhändlerGesellschaften.

Art. 23. In andern Angelegenheiten, den Schleichhandel betreffend, sollen, wenn der Betrag der Verurtheilungen an Geldstrafen und Confiskationen die Summe von 3000 Franken übersteigen kann, keine Vergleiche statt finden, als auf unsere Ermächtigung, ertheilt auf den Bericht einer besonderen Commission, die wir zu diesem Ende ernennen werden.

Artt 24. Die Vergleiche in Sachen von 3000 Franken und darunter, werden in Gemäßheit des Art. 2 unseres Beschlusses vom 10. Fructidor J. 10 gemacht.

Sechster Titel.

Von der Verwendung der in Beschlag genommenen Waaren.

Erster Abschnitt.

Von den verbotenen Waaren.

Art. 25. Die in Beschlag genommenen verbotenen Waaren werden nicht mehr verkauft. Unsere OberVögte und unsere OberProkuratoren bei unsern Vogteihöfen haben ein Verzeichniß davon fertigen zu lassen, so wie eine Schäzung ihres Werthes im Ausland, welche der Gutheissung unsers Finanzministers unterliegt.

Art. 26. Sie werden alsdann öffentlich zu ihrer Verbrennung oder Vernichtung vorschreiten, und einen VerbalProzeß darüber errichten.

Art. 27 Die unter die MauthBeamten so wie die andern Personen, die zum Beschlage der verbotenen Waaren, deren

Confiskation und Verbrennung verordnet ist, mitgewirkt haben, zu vertheilende Summe, soll nach den Schätzungen regulirt, und als besonderer Fonds von dem gewöhnlichen Ertrag der Mauth erhoben werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den tarifirten Waaren.

Art. 28. Die tarifirten Waaren, deren Wegnahme verordnet ist, sollen in öffentlicher Versteigerung verkauft werden. Sie sollen zu diesem Zwecke an die Orte hingeführt werden, wo der Verkauf wahrscheinlicher Weise mit dem größten Vortheil geschehen kann.

Diese Verkäufe werden alle sechs Monate eröfnet, und wenigstens einen Monat voraus in den Journalen der verschiedenen Departemente, mit umständlicher Bezeichnung der Waaren und Produkte bekannt gemacht.

Art. 29. Wenn ein Theil der besagten Waaren einen beschleunigten Verkauf nothwendig macht, dann sollen uns zu diesem Zwecke besondere Berichte von unserem Finanzminister gemacht werden.

46.

Dekret vom 8. November 1810. (B. 325. N. 6082.)

Art. 1. Der Gehalt unserer OberVögte und unserer GeneralProkuratoren bei den VogteiGerichten ist auf 20,000 Franks in unserer guten Stadt Florenz, und auf 15000 Franks in den Städten Valenciennes, Rennes, Agen, Aix, Alexandrien und Nancy festgesetzt.

Digitized by Google

Art. 2. Der Gehalt der Beisitzer des OberVogts soll von 6000 Franken zu Florenz, und von 5000 Franken in den übrigen VogteiGerichten sein.

Art. 3. Der Gehalt der Präsidenten der gewöhnlichen MauthGerichte und unserer Prokuratoren bei diesen Gerichten, ist auf 8000 Franks festgesetzt.

Dieser Gehalt soll in unsern guten Städten von Bordeaux, Marseille und Rom von 10000 Franken sein.

Art. 4. Die Beisitzer der Präsidenten in besagten Tribunalien sollen einen Gehalt von 3000 Franken beziehen.

Der Gehalt der Beisitzer soll in unsern guten Städten von Bordeaux, Marseille und Rom von 4000 Franken sein.

Art. 5. Die Gerichtschreiber der VogteiGerichte und die der gewohnlichen MauthGerichte sollen denselben Gehalt wie die Beisitzer beziehen. Ausserdem beziehen sie die AusfertigungsGebühren, welche den Gerichtschreibern der peinlichen Gerichtshöfe und der ZuchtPolizeiTribunalien durch die Gesetze und Verordnungen bewilligt sind.

Art. 6. Mittelst des fixen Gehaltes, welcher den Gerichtsschreibern der MauthGerichte und Tribunalien bewilligt ist, und der AusfertigungsGebühren, welche ihnen zu beziehen erlaubt sind, bleiben sie mit dem Gehalt ihrer Gehülfen, und überhaupt mit allen Ausgaben für den Dienst und die Unterhaltung der Gerichtschreiberei beschwert.

Art. 7. Die Huissiers, welche bei den MauthGerichten und Tribunalien angestellt werden, erhalten eine bestimmte Besoldung, welche von der Hälfte der Besoldung der Gerichtschreiber ist; ihre AbschriftGebühren müssen

ihnen auſſerdem nach derſelben Taxe vergütet werden, welche für die Huiſſiers in peinlichen Angelegenheiten feſtgeſetzt iſt.

Art. 8. Alle Ausgaben der MauthGerichte und Tribunalien müſſen aus den MauthCaſſen beſtritten werden.

Art. 9. Die veränderlichen Ausgaben der MauthGerichte und Tribunalien werden auf das Gutachten der Präſidenten durch unſeren Miniſter GrosRichter der GerechtigkeitsPflege, ſo viel wie möglich nach derſelben Taxe, wie die veränderlichen Ausgaben der CivilTribunalien feſtgeſetzt.

Dieſe Ausgaben werden, ſo wie der Gehalt, auf ZahlungsBefehle unſeres Finanzminiſters bezahlt.

Art. 10. Die Gerichtskoſten für die Inſtruction peinlicher Prozeſſe werden aus der Mauthkaſſe, auf die ZahlungsBefehle der Obervögte und GeneralProkuratoren bei den VogteiGerichten, der Präſidenten und kaiſerlichen Prokuratoren bei den MauthTribunalien, die jedoch dem Viſa des Präfekten unterliegen, berichtigt.

Unſer Miniſter GroßRichter der GerechtigkeitsPflege hat dieſe ZahlungsBefehle verifiziren zu laſſen, ſie ſchließlich zu reguliren, und ſie alle drei Monat durch eine Ordonnanz zu regulariſiren, auf dieſelbe Art und Weiſe, wie die übrigen Gerichtskoſten, die von den Caſſen der EinregiſtrirungsGebühren beſtritten werden.

47.

Polizei-Recht. Manufakturen.

Dekret vom 15. Oktober 1810. (B. 323. No. 6059.)

Art. 1. Von der Verkündigung gegenwärtigen Dekrets an zu rechnen, dürfen keine Manufakturen und Werkstätten, welche einen ungesunden oder unangenehmen Geruch verbreiten, ohne Erlaubniß der Verwaltungs-Behörde errichtet werden; diese Anlagen werden in drei Classen eingetheilt; die erste Classe begreift diejenigen, welche von den Wohnungen der Bürger entfernt bleiben müssen; die zweite die Manufakturen und Werkstätten, deren Erfernung von den Wohnungen nicht strenge nothwendig ist, deren Errichtung jedoch erst dann erlaubt werden darf, wenn man Gewißheit erlangt hat, daß die Arbeiten, welche darin geschehen, so betrieben werden, daß sie den Eigenthümern der Nachbarschaft nicht lästig werden, noch ihnen Schaden verursachen; in die dritte Classe werden jene Anlagen gesetzt, die ohne Nachtheil bei den Wohnungen bleiben können, aber der Aufsicht der Polizei unterworfen sein müssen.

Art. 2. Die zur Errichtung der in der ersten Classe begriffenen Manufakturen und Werkstätten nothwendige Erlaubniß wird, nach Beobachtung der hier unten vorgeschriebenen Förmlichkeiten, durch ein in unserem Staatsrathe erlassenes Dekret ertheilt: jene, welche erfordert wird, um die in der zweiten Classe begriffenen Anlagen in Betrieb zu setzen, durch die Präfekten auf das Gutachten des Unter-Präfekten. Die Erlaubniß-Ertheilungen, um die in die letzte Classe gesetzten Anlagen zu betreiben,

werden von dem UnterPräfekten ertheilt, welche vorerst das Gutachten der Maire einzuholen haben.

Art. 3. Die Erlaubniß in Betreff der Manufakturen und Werkstätten der ersten Classe, wird nur unter Beobachtung folgender Förmlichkeiten ertheilt: das Gesuch um Bewilligung muß dem Präfekten überreicht, und auf seinen Befehl in allen Gemeinden fünf Kilometer im Umkreise angeschlagen werden; während dieser Frist wird jeder Privatmann zugelassen, seine Oppositions-Gründe dagegen einzureichen; die Maires der Gemeinden haben die nämliche Befugniß.

Art. 4. Geschehen Einsprüche, so ertheilt der Präfekturrath sein Gutachten, und im Staatsrathe wird hierüber entschieden.

Art. 5. Ist kein Einspruch vorhanden, so wird die Erlaubniß, wenn die Sache dazu geeignet ist, auf das Gutachten des Präfekten und auf den Bericht unseres Ministers des Innern gestattet.

Art. 6. Handelt es sich von SodeFabriken, oder soll die Fabrike innerhalb der MauthLinie errichtet werden, so muß das Gutachten unseres GeneralDirektors der Mauthen eingeholt werden.

Art. 7. Die Erlaubniß, in der zweiten Classe begriffene Manufakturen und Werkstätten zu errichten, wird nur dann ertheilt, wenn folgende Förmlichkeiten beobachtet worden sind. Der Unternehmer muß sein Gesuch an den UnterPräfekten seines Bezirks schicken, welcher solches an den Maire der Gemeinde, in der man die Anlage errichten will, mit dem Auftrage sendet, zur Untersuchung de commodo et incommodo zu schrei-

Digitized by Google

ten. Iſt dieſe Unterſuchung geendigt, ſo faßt der UnterPräfekt über das Ganze einen Beſchluß, den er dem Präfekten zuſendet, welcher entſcheidet; allen dabei betheiligten Partheien bleibt jedoch der Rekurs an unſern Staatsrath vorbehalten. Iſt eine Oppoſition eingelegt worden, ſo erkennt hierüber der Präfekturrath mit Vorbehalt des Rekurſes an den Staatsrath.

Art. 8. Manufakturen und Werkſtätten der dritten Claſſe können in Paris nur vermöge einer Erlaubniß des PolizeiPräfekten, oder in andern Städten vermöge einer Erlaubniß des Maires angelegt werden.

Entſtehen Beſchwerden über die Entſcheidung des PolizeiPräfekten oder der Mairen, in Rückſicht eines Geſuchs um Anlage einer Manufaktur oder Werkſtätte der dritten Claſſe, ſo wird über ſie in dem Präfekturrathe geſprochen.

Art. 9. Die OrtsBehörde beſtimmt den Platz für die Manufakturen und Werkſtätten erſter Claſſe, und die Entfernung, in der ſie ſich von den Wohnungen befinden müſſen. Jeder, der, nachdem die Anlage ſolcher Manufakturen und Werkſtätten erlaubt war, in ihrer Nähe Gebäude errichtet, wird mit ſeinem Begehren um ihre Entfernung nicht mehr gehört.

Art. 10. Die Eintheilung der Anlagen, die einen ſchädlichen oder unangenehmen Geruch verbreiten, in drei Claſſen, geſchieht in Gemäßheit der dieſem Dekret beigefügten Tabelle. Sie ſoll, ſo oft über Geſuche in Betreff dergleichen Anlagen zu ſprechen iſt, zur Richtſchnur dienen.

Art. 11. Die Verfügungen dieſes Dekrets ſind nicht

zurückwirkend; alle Anstalten folglich, die gegenwärtig im Betriebe sind, können auch ferner ungehindert betrieben werden, unbeschadet jedoch der Entschädigungen, zu denen die Unternehmer solcher, die das Eigenthum ihrer Nachbarn beschädigen, verbunden sind; die Gerichte entscheiden über diese Entschädigungen.

Art. 12. Im Falle bedeutender Vortheile für den öffentlichen Gesundheits-Zustand, den Ackerbau oder das allgemeine Interesse, können jedoch Fabriken und Werkstätten der ersten Classe durch ein in unserm Staatsrathe, nach Anhörung der Orts-Polizei, eingeholtem Gutachten der Präfekten und eingereichter Vertheidigung der Fabrikanten, erlassenes Dekret aufgehoben werden.

Art. 13. Die durch den Art. 9 beibehaltenen Anstalten verlieren den Genuß dieses Vorzugs, sobald sie an eine andere Stelle verlegt werden, oder nach einer sechsmonatlichen Unterbrechung in ihren Arbeiten. In beiden Fällen sind sie als neu zu errichtende Anlagen zu betrachten, und können erst nach erhaltener Erlaubniß neuerdings in Betrieb gesetzt werden.

Verzeichniß der Manufakturen, Anstalten und Werkstätten, die einen schädlichen oder unangenehmen Geruch verbreiten, und daher nicht ohne Erlaubniß der Verwaltung angelegt werden dürfen.

Anstalten oder Werkstätten, die nicht mehr in der Nähe von Wohnungen angelegt werden dürfen, und zu deren Errichtung die Erlaubniß Sr. Majestät im Staatsrathe nöthig ist.

„Stärke-Fabriken, Feuerwerker, Berliner Blau-Fabri-

ken, Darmsaiten, Abschwefeln von Steinkohlen, Kohlenabrauchen, Lumpenhändler, Leimsieder, Instrumenten-Saiten, Tuchbleicher, Holz- und Steinhauer, Scheidewasser, Schwefelsäure u. dgl., braune Seife, große Thierbehälter, Mennig, Gipsöfen, Kalköfen, Schweinställe, Misthaufen zur Abfaulung, Hanfrosten, Salmiak-Fabriken, künstliche Soda, gefirnester Taffet und Tücher, Schlachthäuser, Torfkohlen, Kaldaunenmärkte, Brühhäuser, gefirnestes Leder, Pappendeckel, Firnißkochen und thierisches Oelbrennen."

Gewerbe und Fabriken, deren Entfernung von andern Wohnungen nicht streng nothwendig ist, deren Anlage aber nicht eher gestattet werden kann, als bis man die Gewißheit hat, daß die darin vorgenommenen Arbeiten den Eigenthümern der Nachbarschaft weder lästig fallen, noch ihr Schaden zufügen. Für diese Gewerbe muß die Genehmigung des Präfekten, mit Vorbehalt des Rekurses an unsern Staatsrath, nachgesucht werden.

„Bleiweißmacher, Lichtzieher, Lederbereiter, Bettdeckenmacher, Niederlagen von frischen Häuten, Brantweinbrennereien, Schmelzöfen für Metalle, Metalle reinigen, Seife in Stangen gießen, Elfenbeinbrennen, Kienruß machen, Bleigießerei, Schrotgießerei, anatomische Säle, Tabackfabriken, Wachstaffet, Kühställe, Färber, Rothgerber, Weißgerber, Feuerspritzen, Tuchbleichen mittelst übersaurer Kochsalzsäure und Seidespinnereien.

Digitized by Google

Gewerbe und Fabriken, welche ohne Nachtheil für die benachbarten Wohnungen bestehen können, und für deren Errichtung eine Erlaubniß nach der Vorschrift des Art 8 nothwendig ist.

„Allaun, Knöpfe, Bierbrauereien, Wachszieher, Leim von Pergament und Stärke Horn bereiten, Schriftgießen, Metall vergolden, Tapeten mahlen, Seifensieder u. dgl. und Vitriol."

Zusätze zum Verzeichniß der Anlagen, die einen ungesunden oder unbequemen Geruch verbreiten, und Bezeichnung der Classen, unter die sie gesondert werden müssen; den Präfekten mitgetheilt durch ein Cirkularschreiben Sr Excell. des Ministers vom Innern vom 22. November 1811.

Erste Klasse.

Destillationen im Großen von Terpentin und Spiekól.
Destillation des Schwefels
Behandlung der GoldschmiedsAsche mit Queckſilber oder Blei.
Fabriken von Fischól.

Zweite Klasse.

IndigoWerkstätte.
FayanceFabriken.
Pfeifenbäckereien.
PorcellanFabriken.
Töpfer.
Kachelófenmacher.

Digitized by Google

Ziegelstreichereien.
Knochenbleichen für die Fächermacher und Knopfmacher.
Fabrikanten von Papiermache Dosen.
Destillationen von Wachholderbrantwein.
Fabriken von Holzsäure, wo das Gas nicht von aussen verdunstet; wenn es verdunstet, so gehören die Fabriken in die erste Klasse.

Die Metallschmelzen sind durch das Dekret vom 15. October in die zweite Klasse gesetzt; da diese Bezeichnung nicht bestimmt genug ist, hat man es für dienlich gehalten, die Gewerbe anzugeben, die man unter diesem allgemeinen Namen begriffen hat; daher wird man unter Metallschmelzen verstehen
Die Schmelzen von gegossenem Kupfer,
Die Anker Fabrikanten,
Die Giesser in Sand,
Die Glockengiesser,
Die Kanonengiesser,
Die Anlagen zum Ziehen und Blätterziehen des Bleies.

Dritte Klasse.

Fabriken von Weisblech,
Potasche Fabriken,
Salzraffinerien,
Versilberer,
Käseniederlagen,
Letterngießereien,
Kalk- und Gipsöfen. Diese Oefen sind durch das Dekret vom 15. October in die erste Klasse gesetzt, aber das Dekret spricht nur von denen, die in fortdauernder Thä-

tigkeit sind. Wenn sie aber nur eine Zeitlang in Thätigkeit bleiben, so ist in Paris eine Erlaubniß der Polizei-Präfektur, und für die andern Gemeinden des Reichs eine Erlaubniß des Maire hinreichend; die eine wie die andere Erlaubniß wird alsdann jedesmal die Dauer der Anlage bestimmen; wenn die Thätigkeit über einen Monat des Jahres hinausgeht, so ist der Unternehmer gehalten, die Ermächtigung seiner Anlage nachzusuchen.

NB. Die Erfüllung der Förmlichkeiten, wie sie durch das Dekret vom 15. October festgesetzt sind, überhebt nicht jener, die für die Bildung von Anlagen vorgeschrieben sind, deren Lage an einem Flusse ist, sei er schiffbar oder nicht; die Verordnungen in dieser Hinsicht bestehen fortdauernd.

Digitized by Google

II.

Das französische Notariat.
(Fortsetzung.)

Vierter Titel.
Besondere gesetzliche Bestimmungen in Betreff des Notariats.

Erstes Kapitel.
Von der CautionsLeistung, welcher die Notarien unterworfen sind.

§. 66.

Jeder Notar iſt gehalten, eine Bürgschaft zu leiſten, welche die Regierung in dem kombinirten Verhältniß der Seelenzahl seiner Residenz und des Umkreises bestimmt 1)

1) Art 34 des Gesetzes über das Notariat. Dieses Gesetz setzt das Maximum der Bürgschaft für die Notarien in Paris auf 12000 und das Minimum für die Notarien, die in dem Umkreis eines Friedensgerichts zu instrumentiren befugt sind, auf 500 Fr. fest. Diese Bestimmung ward aber durch das Gesetz vom 2. Ventose 13. J. für die Notarien in Paris verdoppelt, und für alle übrige um ein Drittel erhöht. Der Redner der Regierung, welcher die Beweggründe dieses Gesetzes vor dem Gesetzgebenden Körper zu entwickeln beauftragt war, rechtfertigte auf folgende Weise sowohl die Bedingung dieser Bürgschaftsleistung als die Festsetzung derselben: „Die Notarien sind „bestimmt, allzuwichtige Amtsverrichtungen zu versehen,

und den Betrag deſſelben in baarem Gelde, in die ihm von der Regierung angewieſene Caſſe 1) einzulegen, bevor derſelbe zur Eidesleiſtung zugelaſſen werden kann und folglich zur Ausübung ſeiner Amtsverrichtungen befugt iſt; 2) dieſe Bürgſchaft haftet: a) für alle Verurtheilun-

---

„um nicht der Geſellſchaft eine Gewährleiſtung gegen ihre Irr„thümer, und in ſo fern als möglich, gegen Prävarikationen „von ihrer Seite zu verſchaffen. Indem die Notarien ſich der „Geſammtheit der Bürger als die Organe ihrer Verträge dar„ſtellen, werden ſie für die Wahrheit der von ihnen aufgenom„menen Akten verantwortlich; ſie ſind die Aufbewahrer der heilig„ſten FamilienInſtrumente und die wichtigſten Urkunden; zwar iſt „in dieſer Hinſicht die ungeheure Verantwortlichkeit dieſer Be„Beamten nicht leichtabzuſchätzen, oder vielmehr ſie iſt gränzenlos, „wenn man die verſchiedenen Möglichkeiten durchläuft, in wel„chen ſie ſtatt finden kann. Die Regierung hat, wie die kon„ſtituirende Verſammlung, ein vernünftiges Verhältniß getrof„fen, in der Ueberzeugung, daß die Feſtſetzung jeder Gewährleiſtung „dieſer Art ihrer Natur nach nothwendig willkührlich ſein „muß, und daß ſelbſt, wenn man beſtimmte Grundlagen aus„findig machen könnte, um ſie feſtzuſetzen, dieſe zu Reſultaten „hinführen würden, welche in der Wirklichkeit nicht zu realiſi„ren wären.“

1) In die Tilgungs-Caſſe, welche die Zinſen davon jährlich mit 4 Prozent vergütet. Art. 21 des Geſetzes vom 25. September 1807.

2) Demzufolge iſt der kaiſerliche Prokurator befugt, darauf zu beſtehen, daß ein neu ernannter Notar, ehe derſelbe zur Eidesleiſtung zugelaſſen wird, ſich über die wirkliche Zahlung ſeiner Bürgſchaft ausweiße, und ihm widrigenfalls die Zulaſſung zum Eide verweigern zu laſſen; ſollte aber der Notar zur Eidesleiſtung dennoch zugelaſſen worden ſein, ſo iſt der Umſtand, daß er ſeine Bürgſchaft nicht geleiſtet hat, durchaus gleich-

Digitized by Google

gen, welche gegen den Notar wegen solcher Handlungen, die er in seinen Amtsverrichtungen vorgenommen hat, erlassen werden mögen; 1) b) für die Rückzahlung der Gelder, welche ihm dargeliehen worden, um dieselbe ganz oder zum Theil zu stellen, in so fern der Zweck des Anlehns auf gesetzliche Weise erwiesen ist. 2)

Im Falle des Absterbens, der Entlassung oder der Abdankung des Notars, wird die Caution dem Titular oder seinen Erben zurückbezahlt, sobald durch Erfüllung der gesetzlichen Formalitäten erwiesen ist, daß keine Verurtheilung gegen den abtretenden oder verstorbenen Notar wegen in seinen Amtsverrichtungen begangenen Handlungen besteht, 3) und keine Opposition gegen die Rückzahlung vorliegt.

---

gültig in Bezug auf die Gültigkeit der von ihm aufgenommenen Akte.

1) Die Unzulänglichkeit dieser Bürgschaft in den Fällen, wo der Betrag derselben weit unter dem Betrag dieser Verurtheilungen sein sollte, sucht der Art. 33 des Gesetzes über das Notariat so viel als möglich zu suppliren. Dieser Verfügung zufolge (Siehe den Tit. I. Kap. 1. Abschnitt 4 dieser Abhandlung) bleibt der Notar, so oft durch die Wirkung einer solchen Verurtheilung seine Bürgschaft ganz oder zum Theil verschlungen ist, so lange in seinen Amtsverrichtungen suspendirt, bis dahin er seine Caution wieder völlig dargestellt hat; da nun aber derjenige, der das Urtheil in Händen hat, so lange er nicht völlig befriedigt ist, die wieder dargestellte Caution gleich wieder in Beschlag zu nehmen befugt sein würde, so bleibt der Notar so lange suspendirt, bis er der Verurtheilung völlig Genüge geleistet hat.

2) Das Gesetz vom 25. Nivose XIII. bestimmt, Art. 1, die Ordnung der Privilegien auf diese Bürgschaft.

3) Das Gesetz vom 18. September 1806 und das vom 25. Nivose

Die Notarien sind der Patentensteuer nicht unterworfen. 1)

bestimmen die zu dem Ende zu beobachtenden Förmlichkeiten. Der abgehende Notar, oder die Erben des Verstorbenen, haben nämlich die Erklärung, daß der erste seinen Amtsverrichtungen entsagt, oder daß der zweite verstorben ist, auf der Gerichtsstube des Tribunals, in dessen Amtsbezirk er sie ausübte, anheften zu lassen. Ist nun während dreien Monaten kein Einspruch eingelegt worden, und hat auch der Darleiher nicht bereits zur Zeit der Leistung der Bürgschaft die durch den Art. 4 des Gesetzes vom 25. Nivose autorisirte Erklärung gemacht, so ist die Tilgungskasse verbunden, die Bürgschaft auf Ansicht des von dem Gerichtschreiber ausgestellten Zeugnisses über die Anheftung und des Nicht-Einspruchs zurückzuzahlen. Die Erben haben diese Eigenschaft durch einen Akt der Offenkundigkeit zu erweisen, welcher ihre Namen, Vornamen und Wohnort, die Eigenschaft, in welcher sie zu der Erbschaft berufen sind, und die Bestimmung ihrer Antheile in der rückzuzahlenden Bürgschaft enthalten muß. Dieses Zeugniß muß, falls die Eigenthumsrechte der Erben in einem Theilungsakt oder einer Schenkung oder einem Testament ihren Ursprung nehmen, durch den Notar, bei welchem die Urschrift hinterlegt ist, und falls sie aus einem Urtheil herfließen, durch den Gerichtschreiber, bei welchem die Urschrift des Urtheiles hinterlegt ist, und wenn keines von beiden der Fall ist, durch den Friedensrichter des Wohnorts des Verstorbenen, auf die Erklärung zweier Zeugen, ausgefertigt werden.

1) Diese Bestimmung des Art. 33. des Gesetzes vom 25. Ventose ist die nothwendige Folge der im Artikel 1 desselben Gesetzes enthaltenen Verfügung, welche in den Notarien den Charakter als öffentliche Beamten anerkennt.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Von den Obliegenheiten der Notarien in Bezug auf das Enregistrement.

§. 67.

Das Enregistrement ward durch das Gesetz vom 14. October 1790 an die Stelle der im Jahr 1693 eingeführten Controlle gesetzt; beide Einrichtungen haben zum Zweck, dem Publikum eine Gewährleistung des wahren Datums der bürgerlichen Verhandlungen zu leisten, und den Partheien ein Mittel an die Hand zu geben, die zwischen ihnen verabredeten Verträge auch in Hinsicht auf jeden Dritten zu bewähren.

Das Zutrauen, welches das Gesetz den Notarien schenkt, und ihr Charakter als Staatsbeamte, zog nothwendig in Hinsicht auf die von ihnen aufgenommene Akte eine Ausnahme von der Bestimmung des Art. 1328 des C. N. nach sich, welcher zufolge: „Privatürkunden in „Hinsicht auf dritte Personen keine Glaubwürdigkeit „haben, als von dem Tage an, wo sie einregistrirt „worden sind, oder wo der oder einige von denen, „welche sie unterzeichnet haben, gestorben sind, oder wo der „wesentliche Inhalt derselben durch Urkunden, welche von „öffentlichen Beamten aufgenommen worden sind, z. B. „durch Protokolle über Siegelanlagen oder Inventarien, „in Gewißheit gesetzt worden ist." Da, dem Art. 1322 zufolge, „eine Privaturkunde, wenn sie von dem, gegen „welchen sie gebraucht wird, anerkannt ist, oder gesetzlich „für anerkannt gehalten wird, unter denjenigen,

„welche sie unterschrieben haben, und unter ihren „Erben und Nachfolgern, dieselbe Beweißkraft „wie eine öffentliche Urkunde hat, so folgt daraus, daß man in jeder Privatürkunde, welche nicht an dem Tage ihrer Errichtung einregistrirt worden ist, ein doppeltes Datum anzunehmen hat, indem rücksichtlich auf die Partheien angenommen werden muß, als sei sie wirklich an dem Tage errichtet worden, von welchem sie datirt ist, während in Hinsicht auf dritte Person dafür gehalten wird, als sei sie erst an dem Tage errichtet worden, an welchem sie der Vorschrift des Art. 1328 gemäß ein gewisses Datum erhalten hat. Diese Vermuthung konnte man auf NotariatsAkte nicht ausdehnen, ohne diesen Akten ihre Glaubwürdigkeit und ihren unterscheidenden Charakter zu benehmen; demzufolge hat der öffentliche Akt vollen Glauben selbst in Hinsicht auf Dritte, so wie wir es im zweiten Titel dieser Abhandlung, im ersten Kapitel §. 23, entwickelt haben, und selbst Dritte können weder die Existenz eines solchen Aktes bestreiten, noch behaupten, daß der Tag seines Enregistrements als dessen wahres Datum in Hinsicht auf sie anzusehen sei.

Das Enregistrement ist daher durchaus überflüssig, um das Datum der NotariatsAkte sicher zu stellen. Wenn diese Akte demselben dennoch unterworfen ist, so hat dies einen zweifachen Grund:

a) Die den Notarien anvertraute große Gewalt und die exekutorische Kraft ihrer Akte könnten in den Händen leichtsinniger oder korrumpirter Menschen für die Gesellschaft im höchsten Grade gefährlich werden,

wenn das Gesetz nicht den Notarien durch das Enregistrement die Möglichkeit entzogen hätte, nach langer Zeit antidatirte Akte fälschlich aufzunehmen. 1) b) Macht das Enregistrement eine bedeutende Finanzquelle aus, welche bald versiegen würde, wenn die NotariatsAkte des Vorzugs genössen, von den für dasselbe zu zahlenden Gebühren befreit zu sein.

§. 68.

Das Gesetz vom 22. Frimaire 7 legt den Notaien in dieser Hinsicht folgende Verbindlichkeiten auf:

erstens: alle von ihnen aufgenommenen Akte, wenn an dem Orte ihrer Residenz ein Bureau befindlich ist, in den zehn Tagen von dem der Aufnahme an, und wenn an dem Orte ihrer Residenz keines befindlich ist, in den vierzehn Tagen zum Enregistrement vorzulegen. 2) Diese Frist ist in Hinsicht auf das von

1) Die Obliegenheit der Notarien, ihre Akte auf ihr Repertorium einzutragen, erfüllt nicht denselben Zweck, weil dies Repertorium seltener verifizirt wird, in den Händen des Notars verbleibt, und daher die Einschaltung des antidatirten Aktes auf dasselbe um so eher statt finden könnte, als der bestochene Notar absichtlich sein Repertorium in der Art einrichten würde, um sich die Möglichkeit solcher Einschaltungen vorzubehalten. Man macht dagegen den Einwurf, daß auch das Enregistrement jenen Zweck nicht völlig erreiche, indem dessen Abgang dem Akt nichts an seinem Glauben benehme. Allein der Abgang des Enregistrements würde ein so entscheidender Umstand zu Unterstützung einer Klage auf Verfälschung sein, daß kein Notar es wagen dürfte, einen Akt länger als einige Wochen oder Monate zu antidatiren, ohne sich einer gewissen peinlichen Verurtheilung auszusetzen.

2) Art. 33 dieses Gesetzes, und zwar nothwendig dem Bureau in dessen Bezirk ihre Residenz gelegen ist. Art. 26 ebendas.

ihnen aufgenommene, oder bei ihnen deponirte Testament von dreien Monaten, von dem Sterbfall des Testators an, wobei es den Notarien unbenommen bleibt, dem Testator auf Verlangen eine Ausfertigung des nicht einregistrirten Testaments zu ertheilen, ohne sich einer Zuwiderhandlung gegen den Art. 41 des vorangeführten Gesetzes schuldig zu machen. 1) Jene allgemeine Frist erleidet aber keine Ausnahme, weder in Hinsicht auf Quittungen über den Preiß von versteigerten oder sonst durch NotariatsAkte veräusserten Gegenstände, welche unten auf den Versteigerungs- oder VerkaufsAkt gesetzt werden dürfen, 2) und der fixen Gebühren von einem Franken unterliegen, noch in Hinsicht auf die Akte, welche den Partheien in Urschrift ausgehändigt werden, noch in Hinsicht auf beglaubigte Abschriften oder Auszüge, welche ein Notar von solchen Akten zu ertheilen im Falle ist, deren Urschrift nicht bei ihm aufbewahrt ist.

Jede Vernachlässigung dieser Fristen zieht, wenn der Akt der fixen Gebühr von einem Franken unterworfen war, eine Geldbusse von fünfzig Franken, und wenn er einer verhältnißmässigen Gebühr unterlag, eine dieser Gebühr gleiche Geldstrafe, die jedoch nie unter fünfzig Franken sein darf, nach sich. 3)

---

1) Entscheidung des Finanzministers vom 25. April 1809.

2) Gutachten des Staatsraths vom 7. October 1809, genehmigt am 21sten desselben Monats, Art. 22 und 27 des Gesetzes vom 22. Frimaire 7.

3) Art. 21 desselben Gesetzes.

§. 69.

Die zweite Obliegenheit der Notarien in Betreff des Enregistrements besteht darin, daß sie gegen die Einnehmer der EinregistrirungsGebühren zur Vorlage der Gebühren verbunden sind, mit Ausnahme der für die Testamente, zu deren Entrichtung die Partheien persönlich verpflichtet sind. 1)

Erheben sich zwischen dem Notar und dem Einnehmer Strittigkeiten über den Betrag der zu zahlenden Gebühren, so hat der Notar diese Vorlage in der Art zu machen, wie der Einnehmer sie ansetzt. Den Partheien bleibt es nachher unbenommen, die Rückerstattung desjenigen, was sie ungebührlicher Weise angesetzt worden zu sein behaupten, bei der Regie des Enregistrements, und falls diese die Restitution verweigern sollte, vor dem gewöhnlichen Richter nachzusuchen. 2)

---

1) Ebendas. Da diese Gebühren oft beträchtlich sein können, so muß der Notar, wenn er die Vorlage nicht machen kann oder will, die Vorsicht gebrauchen, sie sich vor Errichtung des Akts von der Parthei einhändigen zu lassen; in diesem Falle ist derselbe befugt, seine amtliche Hülfe so lange zu verweigern, bis er in dieser Hinsicht sicher gestellt ist. Hat er aber einmal den Akt aufgenommen, so kann er sich weder gegen den Einnehmer dieser Vorlage unter dem Vorwande entheben, daß er sie von der Parthei noch nicht erhalten habe, noch, falls er durch den Aufschub des Enregistrements in eine Geldstrafe verfällt, diese von der Parthei unter dem Vorwande zurückfordern, daß sie durch die verspätete Berichtigung dieser Gebühren die Veranlassung dazu gegeben habe.

2) Art. 28, 63 und 65 des Gesetzes vom 22. Frimaire 7.

Digitized by Google

Die Notarien sind befugt, für die Rückerstattung dieser Vorlage gegen die Partheien einen Zahlungsbefehl bei dem Friedensrichter ihres Wohnsitzes auszunehmen; legen diese jedoch Einspruch dagegen ein, so hat das CivilGericht über diesen zu erkennen, und in keinem Falle darf der ZahlungsBefehl die durch Nachlässigkeit des Notars verschuldeten doppelten Gebühren oder Strafen begreifen. 1)

§. 70.

Die Notarien haben ferner auf allen Ausfertigungen ihrer Akte von der auf der Urschrift geschehenen Einregistrirung durch die völlige Abschrift der darauf befindlichen Quittung des Einnehmers, Meldung zu thun, und diese Einregistrirung auf allen Auszügen, welche sie von dem Akte oder der Urkunde ertheilen mögen, mit Anführung des Datums, des Bureaux, wo sie geschehen ist, so wie des Namens des Einnehmers, zu bemerken, alles unter Strafe einer Geldbusse von zehn Franken für jede Zuwiderhandlung. 2)

Jede falsche Angabe wird als ein materielles Falsum bestraft, und auf die Denunziation der Vorgesetzten der Regie, von Amtswegen, verfolgt. 3)

Es ist den Notarien verboten, irgend einen Akt, welcher dem Enregistrement unterliegt, den Partheien in Urschrift auszuhändigen, oder selbst denselben eine Abschrift

1) Art. 30, 33 und 65 ebend.
2) Art. 44 ebendas.
3) Art. 46 ebend.

oder Ausfertigung eines solchen zu ertheilen, bevor nicht die Formalität der Einregistrirung wirklich erfüllt worden ist, unter Strafe einer Geldbusse von fünfzig Franken, die Gebühr nicht einbegriffen. 1)

Diese Bestimmung erleidet Ausnahme a) in Hinsicht auf die Testamente, von welchen der Notar dem Testator eine, selbst beglaubigte, Ausfertigung ohne vorheriges Enregistrement ertheilen darf; 2)

---

1) Art. 51 ebend.

2) Das Gegentheil behauptet Garnier = Deschesnes, No. 128 S. 126., allein eine Entscheidung des Finanzministers vom 25sten April 1809 gesteht den Notarien diese Befugniß ausdrücklich zu. Es ist jedoch zu bemerken, daß sie auf solche Ausfertigungen zu beschränken ist, die der Notar dem Testator selbst, auf sein Begehren, noch bei dessen Lebzeiten, ertheilt; denn ohngeachtet das Gesetz vom 22sten Frimaire 7 eine dreimonatliche Frist für das Enregistrement der Testamente nach dem Tode des Testators gewährt, so ist diese jedoch auf den Fall zu beschränken, wo keine Ausfertigung oder beglaubigte Urschrift von dem Testamente verlangt werden sollte. Eine solche darf der Notar, nach dem Absterben des Testators, nicht ertheilen, bevor nicht die Urschrift einregistrirt worden ist, (welches Enregistrement jedoch der Verfügung des Art. 1016 des C. N. zufolge für einzelne Legate und Verordnungen insbesondere statt findet,) ohne in die Geldbusse zu verfallen. Dasselbe gilt sogar in dem Falle, wenn eine einzelne Verfügung eines Testamentes einregistrirt wäre, der Notar aber von einer nicht einregistrirten Bestimmung eine Abschrift oder Ausfertigung ertheilen würde, und zwar gleichviel, ob in oder nach den dreien Monaten nach dem Tode des Erblassers, nur daß in dem letzten Falle zu der Geldbusse wegen Zuwiderhandlung gegen die Verfügung des Art. 41 des Gesetzes vom 22. Frimaire auch noch die wegen unterlassenem Enregistrement hinzukommen würde.

b) in Hinsicht auf die Zustellungen, welche der Notar den Partheien zu machen befugt ist, welchen bloß dem Enregistrement auf der Urschrift, nach der Zustellung, unterliegen. 1)

§. 71.

Den Notarien ist ferner verboten:

a) irgend einen Akt in Gefolge eines Aktes unter Privatunterschrift oder eines im Auslande ausgestellten Aktes aufzunehmen, einen solchen beizudefeten, die Aufbewahrung desselben anzunehmen, oder Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften davon zu ertheilen, bevor derselbe nicht einregistrirt worden ist, und zwar selbst in dem Falle, wenn die für das Enregistrement bewilligte dreimonatliche Frist noch nicht abgeloffen sein sollte, alles unter Strafe einer Geldbusse von fünfzig Franken und der weitern Verbindlichkeit, persönlich für die Gebühren des nicht einregistrirten Aktes zu haften. 2)

---

1) Art. 41 des Ges. No. 2. z. B. ehrfurchtsvolle Anfragen, Zahlungsaufforderungen ꝛc.

2) Art. 42 und 43 des angef Ges. Die Geldstrafe von 50 Franken ist nämlich unbedingt verfallen, sobald der Notar von einem solchen nicht einregistrirten Akte Gebrauch gemacht hat; wäre aber dieser letzte, wegen Ablauf der dreimonatlichen Frist, gleichfalls in der Strafe, so kommt zu der fixen Geldbuße der 50 Franken die doppelte verhältnißmäßige Gebühr des nicht einregistrirten Aktes hinzu, für welche der Notar so wie für die einfache haftet. Doch glauben wir, daß er in diesem Falle für die Rückerstattung der Einregistrirungs-Gebühren und der als Strafe bezahlten doppelten Gebühr seinen Rückgriff gegen die Partheien

b) Irgend einen Akt, Testamente allein ausgenommen, zur Aufbewahrung anzunehmen, ohne einen Hinterlegungsakte zu errichten, welcher die Angabe der hinterlegten Urkunde und die Anführung ihres Enregistrements enthalten muß. Dieser Hinterlegungs-Akt muß auf das Repertorium eingetragen werden. 1)

§. 72.

Wenn ein Notar einen Akt aufnimmt, welcher den Beweiß der Erfüllung in einem frühern Akt eingegangener Verbindlichkeiten enthält, so ist es seine Pflicht, sich auch diesen letzten vorlegen zu lassen, und das Enregistrement desselben in dem aufzunehmenden Akt zu bemerken; z. B. in einer Quittung über Leistung einer Rente, das des Stiftungs-Briefes. Der Einnehmer der

hat: in Hinsicht auf die einfache Gebühr kann wohl kein Zweifel obwalten da das Gesetz den Notar bloß dafür verantwortlich erklärt, welches die Verbindlichkeit des Hauptschuldners voraussetzt; was aber die durch den Ablauf der dreimonatlichen Frist verfallene Strafe der doppelten Gebühr betrift, so war dieselbe durch das Faktum der Partheien verwirkt, ehe der Notar von dem Akt Gebrauch machte, und der Notar kann daher nicht als Mitschuldiger dieser Zuwiderhandlung angesehen werden, deren Strafe daher auch von den straffälligen Partheien getragen werden muß. Wenn der Notar zur Vorlage verbunden ist, so geschieht es, weil es seine Pflicht war, die Annahme des Aktes durchaus zu verweigern, bevor die Partheien nicht die Formalität des Enregistrements erfüllt hatten. In keinem Falle hat er aber einen Rückgriff wegen der Geldbuße von 50 Franken, mit welcher er seinen persönlichen Fehler büßet.

1) Folge des Art. 41 des Titels 7 des Gesetzes vom 22 Frimaire 7, und Entscheidung des Finanzministers vom 22 Brumaire 8.

EinregistrirungsGebühr ist sonst berechtigt, auf den zweiten Akt zugleich die EinregistrirungsGebühr, welcher die StiftungsUrkunde unterworfen ist, zu beziehen, deren Vorlage der Notar alsdann, den obigen Grundsätzen zufolge, zu machen gezwungen wäre, vorbehaltlich die Rückerstattung derselben mittelst Aufweisung der wirklich einregistrirten StiftungsUrkunde nachzusuchen. 1)

§. 73.

Verweigert ein Einnehmer das Enregistrement, oder vernachlässigt er es, die ihm von einem Notar zur Einregistrirung überschickten oder übergebenen Akte in der gesetzlichen Frist mit dieser Förmlichkeit zu bekleiden, so hat der Notar diese Weigerung oder Nachlässigkeit durch einen außergerichtlichen Akt bewähren zu lassen, widrigenfalls er sich den für den Fall der Zuwiderhandlung verhängten

Es folgt daraus, daß die Notarien in dieser Eigenschaft und um als öffentliche Beamten für die Aufbewahrung und Rückerstattung zu haften, kein versiegeltes Paket annehmen dürfen, es sei denn ein Testament, und dies auf dem Umschlag bemerkt.

1) Man sehe ferner, was wir oben, in dem Abschnitt: von dem Repertorium, bereits über die Obliegenheit der Notarien, ihre Akte den Vorgesetzten des Enregistrements vorzulegen, bemerkt haben. Aus Allem obigen geht hinlänglich hervor, wie unentbehrlich jedem Notar die genaueste Kenntniß der Gesetze über das Enregistrement, und die Gebühren, welchen die Akte jeder Gattung unterliegen, ist. Wir empfehlen denselben zu dem Ende den Code des droits de timbre, d'enregistrement, du greffe et d'hypothèques, welcher 1810 aux Archives de droit françois erschienen ist, und ausser dem Text der Gesetze, kaiserl. Decrete, und Gutachten des Staatsraths über diese Materien, auch mehr als 400 ministerielle Entscheidungen und Urtheile des Cassationshofes über die Anwendung derselben enthält.

Geldstrafen nicht entziehen kann, selbst wenn er sich zu dem Beweiß erbieten sollte, daß er die Akte in der gesetzlichen Frist vorgelegt, noch selbst, daß er dem Einnehmer den Betrag der Gebühren in derselben Frist eingehändigt habe. 1)

§. 74.

Die hieroben aufgestellten Regeln in Betreff der Verbindlichkeit der Notarien, die EinregistrirungsGebühren vorzulegen, erleidet keine Ausnahme in Hinsicht auf die Verkäufe von Gütern, welche Minderjährigen zugehören, und welche ein Notar, in Gemäßheit des Art. 459 des C. N. und kraft eines vom Tribunal erhaltenen Auftrags versteigert hätte. Es ist daher nicht hinlänglich, daß derselbe dem Einnehmer nach Vorschrift des Art. 37 des Gesetzes vom 22. Frimaire 7, in Betreff der durch die Gerichtschreiber vorgenommenen gerichtlichen Verkäufe, einen Auszug ertheile, um die Gebühren gegen die Partheien beizutreiben. 2)

§ 75.

Endlich dürfen die Notarien keine Versteigerung von MobiliarEffekten vernehmen, ohne vorher dem Einnehmer der EinregistrirungsGebühren eine unterzeichnete Erklärung abgegeben zu haben, von welcher eine Abschrift dem VersteigerungsProtokoll vorgesetzt werden muß. 3) Ein bloßes Schreiben kann die Stelle dieser Erklärung

1) Urtheil des Cassationshofes, (CivilSenat) vom 26. März 1807.

2) Schreiben S. E. des GroßRichters, vom 28sten Floreal 12, Cirkularschreiben desselben vom 8ten Prairial 12, und Entscheidung S. E. des Finanzministers vom 7ten Junius 1807.

3) Art. 2, 3, 4, 5 und 7 des Gesetzes vom 22. Pluviose 7.

nicht ersetzen, 1) welche, der Bestimmung des Art. 520 des C. N. ohngeachtet, auch für die Versteigerung von Holzschlägen auf den Stamm unerläßlich ist. 2)

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift belegt das Gesetz mit einer Geldstrafe von 100 Franken. 3)

§. 76.

Alle Anforderungen von Einregistrungs-Gebühren oder von Ergänzungen derselben, verjähren sich in zweien Jahren, von dem Tage an, wo der Akt einregistrirt worden ist. 4)

Eine bloße Protestation oder Vorbehalt von Seiten des Einnehmers unterbricht diese Verjährung nicht. 5)

Die Geldstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die Einregistrung verjähren in derselben Zeitfrist. 6) Eben so verjähren in derselben Frist alle Klagen auf Rückerstattung von bezahlten Gebühren.

Im Falle, wo Betreibungen statt gefunden haben, tritt die Verjährung selbst vor dem Ablauf der zweijährigen Frist ein, wenn diese Betreibungen während Jahresfrist unterbrochen worden sind, ohne die Klage vor dem kompetenten Richter anhängig zu machen.

(Die Fortsetzung folgt.)

---

1) Urtheil des Cassationshofes vom 24. November 1806.

2) Urtheil des Cassationshofes vom 23. Jänner 1809.

3) Art. 7 des Gesetzes vom 22. Pluviose 7.

4) Art. 61 des Gesetzes vom 22. Frimaire 7.

5) Vorangeführtes Urtheil vom 23. Jänner 1809.

6) Gutachten des Staatsraths vom 18. August 1810.

Digitized by Google

III.

Litteratur.

6.

Magazin

für deutsche gerichtliche und PolizeiBeamte, welche sich mit der französischen peinlichen Gesetzgebung und dem Gerichtsgange in peinlichen Sachen bekannt zu machen wünschen, in zwanglosen Heften, von Hrn. F. Rehmann, Ritter der Ehrenlegion, Präsident am kaiserlichen Gerichtshofe zu Trier.

Den Zweck dieser Zeitschrift, was man darin zu suchen habe und nicht zu suchen habe, trägt der Verfasser seinem Publikum in der Einleitung mit folgenden Worten vor:

„Weder gelehrte juristische Abhandlungen, noch weniger Kritik der Gesetze und Gesetzgebungen, oder tiefsinnige Parallelen zwischen den ehemals bestehenden und jetzigen Gesetzen, auch keine berühmte und merkwürdige Fälle der Art, wie sie etwa Mejean's Sammlung enthält, darf man in dieser periodischen Schrift erwarten. Der Verfasser hat selbst da, wo sich Gelegenheit dazu dar-

geboten hätte, alles absichtlich vermieden, was den Schein von Gelehrsamkeit haben könnte. Seinem Zweck nach, mußte die einfachste Darstellung der durch die Gerichtshöfe in Frankreich angenommenen Grundsätze und der praktischen Resultate seiner Erfahrung, auch die beste sein, ohne daß es darauf ankam, Geschichte und Kritik der Gesetzgebung zu entwickeln, und vielleicht kann er sich schmeicheln, daß angehende Beamte in den Gegenden, wo Gerichtshöfe und Tribunäle nach den Gesetzen des französischen Reichs eingerichtet werden, die gegenwärtige Schrift hier und da benutzen können. Vielleicht erspart ihre Durchlesung mancher Parthei schwere Kosten, und manchem Beamten die unangenehme Erfahrung, daß man mit gründlicher Kenntniß des römischen Rechtes und der Schriften großer Rechtsgelehrten als französischer Polizeibeamte, oder Richter am ZuchtpolizeiGerichte, Fehler machen kann, welche die Partheien gewöhnlich bezahlen.

„Die ersten beiden hier erzählten ältern Fälle sind von der Art, daß ähnliche täglich wieder vorkommen können. Der dritte ist ganz neu, und bietet wichtige Rechtsfragen und ihre Entscheidung durch den kaiserlichen Gerichtshof von Trier dar. Die künftigen Hefte werden eben so interessante enthalten, und zugleich die Entscheidungen der Assisengerichtshöfe. Selbst in Frankreich ist die Einrichtung derselben neu, und die Erfahrung allein kann beweisen, in wie fern die Resultate ihrer Amtsführung denen der bisher bestandenen peinlichen Gerichtshöfe, und die neue Untersuchungsweise der bisher bestandenen vorzuziehen sind.

„Inzwischen muß der Richter die jetzt bestehenden Gesetze anwenden, und, wenn zumal der Unterrichter daran künsteln, und auch mit den besten Absichten, Lücken und Mängel durch Umwege verbessern will; so wird er sich in Unannehmlichkeiten verwickelt sehen, welche in kleineren Staaten den Beamten unbekannt waren. Wo der Richter zugleich Verwalter, und man kann wohl sagen, durch die Feststellung eines Gerichtsgebrauches zugleich Gesetzerklärer war; da war ihm mehr überlassen, als in einem großen Reiche, wo Allgemeinheit der Gesetze, und strenge Beschränkung aller, auch der bestgemeintesten Willkühr des Beamten, das Hauptaugenmerk der Regierung sein müssen; — wo die Form auch dann, um des zu befürchtenden Mißbrauchs willen, nicht verletzt werden darf, wenn die Hauptsache diese Verletzung zu fordern scheint, und wo der Richter nie weiser sein muß, als das Gesetz, das in manchen Fällen blos Mittel zu einem höhern politischen Zweck ist.

„Ohne höhere Ansprüche zu machen, welche er gerne andern überläßt, wünscht der Verfasser, daß seine Bemühungen dazu beitragen mögen, den Uebergang der bisher bestandenen gerichtlichen Verfassung zu der jetzigen zu erleichtern, und den neuangestellten oder beibehaltenen Beamten hier und da einen Fehlgriff zu ersparen."

Das erste Heft, welches wir vor uns liegen haben, erfüllt durchaus die Erwartungen, zu welchen der Ruf des Verfassers, und die langjährige Erfahrung berechtigten, welche er in den wichtigen Stellen als Richter des Revisions-Gerichts, das bis zur endlichen Vereinigung die Stelle

des Cassationshofes für die vier rheinischen Departemente versah, und nachher als Präsident des peinlichen und Spezial-Gerichtshofes des Donnersbergs-Departements (wegen der Lage dieses Departements auf der Gränze und weil es lange der Tummelplatz der berüchtigten Schinderhannes-Bande und der noch weit interessantern Hesselschen gewesen,) zu machen Gelegenheit hatte.

Dieses erste Heft enthält 1] eine Abhandlung über Verbrechen und Vergehen gegen die Gesetze über die Militär-Conscription, welche schon ihres praktischen Nutzens halber jedem gerichtlichen Polizei-Beamten um so willkommner sein muß, als man die gesetzlichen Bestimmungen und die Monumente der Jurisprudenz über diesen Gegenstand nirgends so vollständig gesammelt, noch die verschiedenen Gattungen von Verbrechen und Vergehen so bestimmt abgesondert, und unter allgemeine Rubriken geordnet findet. Der Verfasser theilt dieselbe ein in:

a) Verbrechen von der Competenz der Militär-Gerichte.
b) Verordnungen und Strafgesetze gegen widerspenstige Conscribirte und ihre Verwandte, die von den ordentlichen Gerichten vollzogen werden.
c) Verhehlung von Deserteurs und Conscribirten durch Einwohner, die nicht Beamte sind;
d) Unterschiebung anderer Personen;
e) Verfälschung, angewandt, um den Conscriptions-Gesetzen zu entgehen;
f) Conscriptions-Vergehen, mit Aufruhr verbunden;
g) Verbrechen der Beamten in Conscriptionssachen;
h) Von der Gaunerei (escroquerie) in Conscriptions-Sachen, von Privatpersonen begangen;

Digitized by Google

i) Eigentliche Desertion und Falschwerberei.

In der zweiten Rubrik: Entscheidungen einzelner Rechtsfragen durch Urtheile des CassationsGerichts und der kais. Gerichtshöfe, theilt der Hr. Verfasser folgende gleichfalls höchst practische Entscheidungen mit:

1) der Beschuldigte eines Verbrechens, welches eine peinliche und entehrende Strafe nach sich zieht, der aber seines Alters wegen bloß mit einer ZuchtPolizeistrafe belegt werden kann, muß nichts destoweniger vor den Assisenhöfen verfolgt und verurtheilt werden, ohne von der AnklageKammer des kaiserl. Gerichtshofes gleich vor ein ZuchtpolizeiGericht verwiesen werden zu können; Urtheil des Cassationshofes vom 4. April 1811, welches die gegentheilige Entscheidung des AnklageSenats des kaiserlichen Gerichtshofes von Paris vom 2. März 1811 kassirt.

2) Ein Pferd, das zum Transport verbotener Waaren gedient hat, wenn es auch nicht dem Schmuggler, sondern einem Dritten gehört, der es demselben vermiethet hatte, ohne einige Wissenschaft von dem Gebrauche zu haben, den man davon machen wollte, kann unter diesem Vorwande der Confiskation nicht entzogen werden, vorbehaltlich des Regresses des Eigenthümers gegen den Schmuggler. Urtheil des Cassationshofes vom 13. Dezember 1810.

3) Im ZuchtpolizeiVerfahren genießt sowohl der Appellant als der Appellat die Rechtswohlthat der Opposition gegen ein wegen Nichterscheinung erlassenes ContumazialErkenntniß. Urtheil des Cassationshofes vom 22. August 1811.

Die dritte Rubrik dieser Zeitschrift ist der Erzählung besonderer gerichtlicher Fälle gewidmet. Der Hr. Verfasser liefert in diesem ersten Hefte:

1) die Erzählung einer Brandstiftung ohne Absicht zu schaden; eine Dienstmagd hatte nämlich, um sich ihrem Dienstherrn unentbehrlich zu machen, mehreremals Feuer angelegt, und dasselbe nachher selbst entdeckt, bis zuletzt bei einem dieser Versuche das Feuer zum wirklichen Ausbruch kam, und einen Schaden von mehr als 10000 Fl. verursachte. Da dieser Erfolg jedoch ganz gegen den Willen der Brandstifterin statt gefunden hatte, und die Absicht zu schaden zur Anwendung der gesetzlichen Strafe des Mordbrands erforderlich ist, verurtheilte der peinliche SpezialGerichtshof des DonnersbergsDepartements die Angeklagte durch eine [allerdings gezwungene] Anwendung des Artikels 55 des Gesetzes vom 19. Julius 1791 zu einer ZuchtPolizeistrafe;

2) die Erzählung eines verabredeten Straßenraubs, der sich zuletzt in eine Gaunerei auflößt;

3) die eines angeblichen Straßenraubs, der mit Unrecht peinlich verfolgt worden war, indem der Angeklagte sich nur einer ihm verheissenen Belohnung für einen wirklich geleisteten Dienst gewaltsamer Weise zu bemächtigen gesucht hatte.

Dieses erste Heft schließt mit Bemerkungen über den Begriff der tentative nach französischen Gesetzen, wozu die in dem vorigen Hefte der Annalen angefangene Kri-

minalProzedur gegen Madame Levaillant dem Verfaſſer Anlaß gegeben hat.

Wir können daher nicht umhin, dieſes Werk als äuſſerſt zweckmäſſig allen gerichtlichen PolizeiBeamten deutſchen Urſprungs zu empfehlen, vorzüglich jenen der neu vereinigten Departemente, welche früherhin im Fach der deutſchen KriminalJuſtiz gearbeitet haben, und ſich daher oft nur ſchwer in die höchſt abweichenden Anſichten der franzöſiſchen Geſetzgebung ohne Leitung verſetzen können.

IV.

Entscheidungen strittiger Rechtsfragen aus der Napoleonischen Gesetzgebung.

A. Coder Napoleon.

60) Die Verfügungen des Gesetzes vom 25. Ventose 11 sind auch auf Testamente anwendbar.

Diese Frage, welche wir im dritten Theile dieser Zeitschrift S. 54 berührt haben, hat lange die Rechtsgelehrten und die Gerichtshöfe getheilt. Wir haben bereits am angeführten Orte unsere Meinung dahin geäussert, daß das Gesetz vom 25sten Ventose auch auf die Testamente in allen denjenigen Punkten anwendbar sei, in Hinsicht auf welche der Coder keine spezielle Verfügungen enthält, ohngeachtet damals mehrere Urtheile von Appellhöfen der gegentheiligen Meinung gehuldigt hatten, welche nun wahrscheinlich nachstehender Entscheidung des höchsten Gerichtshofes weichen wird.

In der That geht diese Entscheidung von den einfachsten Prinzipien aus. Die Förmlichkeiten, welchen nämlich ein NotariatsAkt unterworfen sein kann, sind von einer doppelten Art: die allgemeinen, welche

für alle NotariatsAkte vorgeschrieben sind, und die besonderen, welche für gewisse Akte erforderlich sind. So ist die Schenkung unter Lebenden den allgemeinen Förmlichkeiten aller NotariatsAkten und den besondern der Schenkung unterworfen.

Demohngeachtet haben die Appellhöfe von Riom, Nismes und Brüssel geglaubt, daß dieser allgemeine Grundsatz auf Testamente nicht anwendbar sei,

1) weil der Codex, indem er die Form der verschiedenen Testamente regulirt, dadurch andeute, daß dieselbe nur seiner Gesetzgebung, ausschließlich jeder andern, unterworfen seien, welches auch daraus erhelle, daß der Art. 975 verfüge, daß die Schreiber der Notarien nicht als Zeugen zu den Testamenten berufen werden können, eine Verfügung, welche durchaus überflüssig wäre, wenn das Gesetz vom 25. Ventose auch auf letzte Willensmeinungen anwendbar sein sollte, indem der Art. 10 dieses Gesetzes bereits dieselbe Bestimmung enthält;

2) Weil es aus mehreren Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Ventose hervorgehe, daß dasselbe nur auf Verträge anwendbar sei, unter andern aus dem Art. 68, dessen Verfügung sich auf alle Akte, von welchen in diesem Gesetze die Rede sei, beziehe, aber auf öffentliche Testamente durchaus nicht anwendbar sei, die, als NotariatsAkt nichtig, nicht als Akte unter Privatunterschrift gelten könnten.

Diese Gründe scheinen uns jedoch leicht zu widerlegen: eine in einem öffentlichen Akt erklärte letzte Willens-

meinung ist ohnstreitig ein NotariatsAkt: das Gesetz vom 25. Ventose XI handelt von allen NotariatsAkten im Allgemeinen und ohne Ausnahme, es ist daher auch auf öffentliche Testamente anwendbar, wenn anderst nicht erwiesen werden kann, daß diese durch irgend eine gesetzliche Bestimmung der Herrschaft dieses Gesetzes entzogen worden sind. Dies ist so unläugbar, daß es sicher keinem vernünftigen Menschen einfallen wird zu behaupten, die Testamente seien vor der Verkündigung des C. N. dem Gesetz vom 25. Ventose nicht unterworfen gewesen.

1) Nun hat aber keine Bestimmung des Codex Napoleons oder eines sonstigen spätern Gesetzes erklärt, daß das vor der Verkündigung des Codex Napoleon auf die Testamente anwendbare Gesetz vom 25. Ventose fernerhin nicht mehr auf dieselbe anwendbar sein solle.

2) Man kann aber auch eine solche Verfügung selbst nicht aus dem Geiste und der Absicht des Gesetzgebers ableiten. Zwar befinden sich in dem Codex einige Artikel, welche einigen Bestimmungen jenes Gesetzes entgegenlaufen, andere, welche einzelnen Bestimmungen desselben entsprechen, allein man kann aus diesem Umstande nicht allein die Folge ableiten, als regulire der Codex Napoleon ausschließlich alles, was auf die Form der Testamente Bezug hat Das Gesetz vom 25. Ventose ist ein allgemeines Gesetz in Betreff aller NotariatsAkte, der C. N. ein ExzeptionsGesetz in Betreff der Testamente: nun ist es aber ein höchst einfacher und allgemein angenomme-

Digitized by Google

ner Grundsatz, daß so oft eine allgemeine und eine Exzeptions-Gesetzgebung zusammentreffen, man die letzte in ihren speziellen Bestimmungen, die erste aber in Allem dem, was die Exzeptions-Gesetzgebung nicht regulirt hat, zu befolgen habe. Es ist daher ein durchaus gleichgültiger Umstand, daß das Gesetz vom 25. Ventose, bei dessen Abfassung der Gesetzgeber die Notariats-Akte aller Art vor Augen hatte, einige Bestimmungen enthält, welche auf die Testamente nicht anwendbar sind, und es folgt daraus weiter nichts, als daß man diejenigen Verfügungen dieses Gesetzes nicht zu beobachten hat, welche mit den Bestimmungen des Codex oder der Natur einer letzten Willensmeinung unvereinbarlich sind.

Noch lassen sich folgende Gründe zur Unterstützung dieser Ansicht anführen:

1) Wenn man in dem Gesetz vom 25. Ventose einige Bestimmungen findet, welche auf Testamente nicht anwendbar sind, so findet man auch andere darin, bei welchen man die Testamente recht eigentlich im Auge gehabt zu haben scheint, z. B. den Art 8, welcher von den Akten handelt, welche Verfügungen zu Gunsten der Notarien enthalten würden.

2) Wollte man annehmen, daß das Gesetz vom 25. Ventose auf Testamente nicht anwendbar sei, so würden wahrhaft absurde Folgen aus dieser Voraussetzung entspringen. So müßte man z. B. ein Testament für gültig erklären, in welchem der

Notar seine Residenz nicht bemerkt hätte, in welchem ungenehmigte Zusätze und Einschaltungen befindlich wären, welches zwei in verbotenen Graden verwandte Notarien aufgenommen hätten, indem der C. N. in Hinsicht auf alle diese Punkte keine Bestimmung enthält.

3) Kann die besondere Vorsicht, mit welcher der Gesetzgeber die Formalitäten des Testamentes regulirt hat, in welchen er die Gewährleistung findet, daß dasselbe auch wirklich den wahren Willen des Testators aufbewahre, doch nicht auf die Vermuthung hinleiten, als habe er bei einem so wichtigen Akte die Formalitäten für überflüssig gehalten, die bei Instrumenten über die geringfügigsten Gegenstände als Vorsichtsmasregeln unnachläßig geschienen haben.

Im Jahr 13 errichtet der Herr Koelant ein Testament durch einen öffentlichen Akt. Die Dame Wanderschueren, IntestatErbin des Testators, klagt auf Nullität desselben wegen Verletzung des Art. 12 des Gesetzes vom 25. Ventose 11, weil der Notar unterlassen hatte, von dem Wohnorte der Zeugen Meldung zu thun. Urtheil des Tribunals von Oudenarde, welches das Testament nichtig erklärt. Allein auf die von den eingesetzten Erben eingelegte Berufung erfolgte folgendes

Urtheil des Appellhofes von Brüssel vom 8. August 1808.

Der Gerichtshof,

Angesehen, daß es aus dem ganzen Zusammenhange des Textes des Gesetzes vom 25. Ventose 11, über das Notariat, hervorgeht, daß dieses Gesetz nur die BilateralKontrakte zum

Gegenstande hat, und daß die allgemeinen, auf alle Akten, die Testamente nicht ausgenommen, anwendbare Verfügungen dieses Gesetzes nur diejenige begreifen, welche sich auf die Pflichten und Amtsverrichtungen der Notarien und den materiellen Theil der NotariatsAkte beziehen, nicht aber die Form der Testamente; daß dies unter andern aus der Abfassung des Art. 12, in seiner Verbindung mit dem Art. 68 desselben Gesetzes, erhellt, worin von der Unterschrift der kontrahirenden Theile die Rede ist; daß der C. N. alle Solennitäten der Testamente angeordnet hat, und daß derselbe sich, in Bezug auf die Zeugen, darauf beschränkt, zu verordnen, daß die Zeugen männlichen Geschlechts, großjährig, Unterthanen des Kaisers, und im Genuß der Civilrechte befindlich sein müssen; daß diesen Verfügungen des Coder durch das fragliche Testament Genüge geschehen ist, reformirt.

Allein auf das CassationsGesuch der InteſtatErbin, erfolgte folgendes, dem Antrag des GeneralAdvokaten Giraud entsprechendes

Urtheil des Cassationshofes (CivilSenat) vom 1ſten October 1810.

Der Gerichtshof,

Nach Einsicht der Art. 12 und 68 des Gesetzes vom 25. Ventose 11 über das Notariat;

Und angesehen, daß dieses Gesetz ein allgemeines, auf alle NotariatsAkte anwendbares Gesetz ist; daß die öffentlichen Testamente NotariatsAkte sind, wie es aus den Artikeln 969 und 971 des C. N. erhellet, daß demzufolge die durch das Gesetz vom 25. Ventose vorgeschriebenen Förmlichkeiten auch auf die öffentlichen Testamente, als NotariatsAkte, anwendbar sind; daß man keine gegentheilige Folgerung daraus able-

Digitized by Google

ten kann, daß der Art. 68 verfüget, daß ein NotariatsAkt, der wegen Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten als solcher nicht bestehen kann, als Akt unter PrivatUnterschrift gelten soll, in so fern er mit der Unterschrift aller kontrahirenden Theile bekleidet ist; daß bloß daraus folgt, daß diese besondere Bestimmung sich nur auf Verträge bezieht, und auf ihren Fall zu beschränken ist; daß, wenn der Coder Napoleon für die Testamente noch besondere Förmlichkeiten vorgeschrieben hat, er dabei im Allgemeinen nur den Zweck gehabt hat, diese Akte mit noch gröſſern Solennitäten zu umgeben, daß demzufolge, weit entfernt diejenigen, welche durch das Gesetz vom 25. Ventose vorgeschrieben sind, zu erlassen, er vielmehr deren genaue Befolgung in allen Punkten, in Hinsicht auf welche er denselben nicht ausdrücklich derogirt, versichern wollte; daß, wenn es dem anderst wäre, die gröſsten Nachtheile sich daraus ergeben würden, welchen der Coder Napoleon vorzubeugen nicht ermangelt haben würde; daß den Artikeln 12 und 68 des Gesetzes vom 25. Ventose zufolge, die NotariatsAkte die Anführung der Wohnung der InstrumentsZeugen unter Strafe der Nichtigkeit enthalten müssen, daß daher dasselbe von dem öffentlichen Testamente gilt, daß der Art. 920 dieser Formalität nicht ausdrücklich derogirt, indem er erfordert, daß der Zeuge Unterthan des Kaisers sei; daß diese beiden Bedingungen wesentlich verschieden sind, ja daß die Erfüllung der ersten um so unerläßlicher ist, als es ohne die Angabe des Wohnorts des Zeugen oft unmöglich sein würde, zu bewähren, ob derselbe auch die erforderlichen Eigenschaften besitze; daß also der Appellhof von Brüssel, indem derselbe das fragliche Testament für gültig erklärt hat, ohngeachtet der Wohnort der Zeugen

nicht darin bemerkt war, die Art. 12 und 28 des Gesetzes vom 25. Ventose 11 verletzt hat, kassirt ꝛc.

---

61) Eine vor der Verkündigung des C. N. wegen Verschwendung ausgesprochene Interdiction ist durch die Verkündigung desselben in das Verbot, ohne gerichtlichen Beistand Anlehn zu machen und zu veräussern, verwandelt worden.

Auch diese für die Departemente und Länder, in welchen der Codex Napoleon neuerdings eingeführt wird, so wichtige und praktische Frage, ist von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet worden. Die Ausführlichkeit, mit welcher der Cassationshof sie erörtert hat, macht jede Auseinandersetzung der für die verschiedenen Meinungen angeführten Gründe überflüssig.

Eine Sentenz des Provinzialraths von Tourney vom 30. August 1792 hatte die Interdiction des Hrn. Baudry von Roisin, wegen Verschwendung, verordnet, und die Curatel seiner Frau übertragen. Im Jahr 11 stellt Baudry zwei Billets à Ordre zum Vortheil eines gewissen Hrn. Devroede aus, deren eines vom Monat Germinal, vor, und das andere, vom Monat Floreal, nach der Verkündigung des Titels des C. N. von der Interdiction und dem gerichtlichen Beistand datirt war. Da dem Hrn. Devroede über die Gültigkeit dieser Billets Zweifel aufstossen, so ließ er Baudry vorladen, um erklären zu sehen, daß das Interdictionsurtheil durch die Verkündigung des Codex Napoleon und der frühern Gesetze vernichtet worden sei. Auf diese Vorladung erschien Baudry, unter Beistand

seines Curators, dieser letzte in der Eigenschaft als gerichtlicher Beistand nach Vorschrift des C. N. Er behauptete, kein früheres Gesetz habe die Interdictionen wegen ProdigalitätsErklärungen aufgehoben, und unter der Herrschaft des C. N. müsse die Sentenz vom 30. August 1792 als Ernennung eines gerichtlichen Beistandes gelten, folglich seien die beiden Schuldscheine, als von einem Unfähigen ausgestellt, null und nichtig.

Urtheil des Tribunals von Tourney, welches das erste Billet nichtig erklärt, weil kein dem C. N vorheriges Gesetz der frühern Gesetzgebung die Interdiction abberufen habe, aber das zweite aus dem Grunde gültig erklärt, weil die Interdiction wegen Prodigalität dem C. N. fremd sei, und daher die frühérhin gegen Verschwender verhängte Interdictionen kraft des Gesetzes ihre Kraft verlohren hätten.

Allein der Appellhof von Brüssel reformirte dieses Urtheil dahin, daß er auch das zweite Billet nichtig erklärte.

CassationsGesuch von Seiten Devroede's, und auf dasselbe dem Antrag des GeneralProkurators Grafen Merlin entsprechend, folgendes

Urtheil des Cassationshofes (CivilSenat) vom 6ten Juni 1810.

Der Gerichtshof,

Nach einer Berathschlagung im BerathschlagungsZimmer:

Angesehen, 1) daß kein dem Codex Napoleon vorheriges Gesetz die Interdiction wegen Prodigalität abberufen hat; daß das Dekret vom 2. September 1793 bloß den Vorschlag eines Mitglieds des Convents, welcher die Frage zum Gegenstande hatte, ob bei Vernichtung der gegenwärtig bestehenden Interdictionen dieser Art es nicht billig sei, die während der Dauer der-

selben kontrahirten Verbindlichkeiten in Kraft zu lassen, an eine Commission verwiesen hat, daß die Constitution vom Jahr 3, Titel 2, Art. 3, No. 1 bloß bestimmt, daß die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte durch eine gerichtliche Interdiction wegen Wuth, Wahnsinn oder Blödsinn, suspendirt sein soll, daß sie aber kein Wort in Betreff der Interdiction wegen Prodigalität enthält, und dieselbe nicht abschaft; daß der Beschluß, wodurch der Rath der Fünfhunderte über die Frage dieser Abschaffung zur Tagesordnung übergegangen ist, keine Beweggründe enthält, und man daher keine bejahende Entscheidung daraus ableiten kann; daß derselbe, ausserdem nur in so fern gesetzliche Kraft haben würde, als er dem Rathe der Alten vorgelegt, und von demselben in den vorgeschriebenen Formen gutgeheissen worden wäre; daß die Behauptung eben so wenig richtig ist, als habe der Gerichtshof am 24. Nivose 10 das Gegentheil entschieden, indem er das Urtheil vom 4. Pluviose 9 wegen Gewaltüberschreitung kassirt hat, welches der Dame Corbin einen gerichtlichen Beistand ernannt hatte, ohne dessen Gutachten sie weder ihre Güter veräussern, noch sie mit Hypotheken belasten konnte, weil in dem Falle dieses Urtheils von keiner Interdiction wegen Verschwendung die Rede war, sondern von einer Interdiction wegen Krankheit, die kein Gesetz unter die Ursachen der Interdiction gestellt hat, und weil der wahre Beweggrund der damals ausgesprochenen Cassation der Eingriff des Appellhofes in die Rechte der gesetzgebenden Gewalt und die Verletzung des Gesetzes vom 16. August 1790, Tit. 2, Art. 11, war, weil dieses Tribunal eine Gattung von halber Interdiction geschaffen hatte, welche damals durch kein Gesetz autorisirt war, ein Beweggrund, der im vorliegenden Falle keine Anwendung findet;

Angesehen, 2) daß die Urtheile, welche Interdictionen dieser Art vor der Verkündigung des Codex Napoleon ausgesprochen haben, durch kein Gesetz nichtig erklärt worden sind; daß der Codex diese Interdiction nicht einmal aufgehoben, sondern dieselbe bloß durch seinen Art. 513 modifizirt hat, welcher verfügt, daß es dem Verschwender verboten werden kann, ohne Zuziehung eines gerichtlich ernannten Beistandes vor Gericht aufzutreten, Vergleiche zu schliessen, Anleihen zu machen, Mobilien und Kapitalien zu empfangen, und Quittung darüber auszustellen, seine Güter zu veräussern oder zu beschweren; daß es sich in der That aus dieser Modifikation ergiebt, daß die im Augenblick der Verkündigung des Codex bestehenden, und durch Urtheile verhängten Interdictionen, durch die alleinige Kraft des Gesetzes, auf die Wirkung der im Art. 513 enthaltenen Verbote reduzirt worden sind, weil die Gesetze, welche den Stand eines Individuums reguliren, seine Person im Augenblicke ihrer Promulgation ergreifen, und sie von diesem Augenblicke an, ihrer Bestimmung gemäß, fähig oder unfähig machen; allein daß es auch daraus folgt, daß diese Urtheile und Interdictionen in den Schranken der durch denselben Artikel autorisirten Verbote ihre Wirkung behalten; daß in der That, da diese Interdictionen und Urtheile durch kein Gesetz nichtig erklärt worden, und durch den Codex nur modifizirt worden sind, man sie dieser Kraft und dieser Wirkungen nicht berauben könnte, ohne eine Gewaltueberschreitung zu begehen, indem man eine Nichtigkeit, die durch kein Gesetz verhängt ist, aussprechen, und die Modifikation über ihre Schranken hinaus ausdehnen würde; ohne den Art. 514 zu verletzen, welcher für die Aufhebung der Interdiction dieselben Formalitäten wie für die Aussprechung derselben erheischt, und end-

Digitized by Google

lich ohne willkührlicher Weise die Interdizirten einer Hülfe und Gewährleistung zu berauben, welche die Menschlichkeit für sie in Anspruch nimmt, das Gesetz ihnen bewilligt, und diese Urtheile ihnen zusichern; daß in dem Urtheil des Gerichtshofes vom 20. May 1806 nichts enthalten ist, was nicht diesen Grundsätzen gemäß wäre, daß dasselbe bloß erkennt, daß, da der Code den Interdizirten die Ausübung der ihnen zustehenden Rechte wieder erstattet hat, sie dieselben mit Zuziehung ihres Beistandes ausüben müssen, und daß diese Kuratoren nicht mehr befugt sind, sie allein, in ihrem Namen, in ihrer Abwesenheit, und ohne ihr Vorwissen auszuüben; daß aber diesen Kuratoren diese Qualität abspreche, nicht die Rückkehr der wegen Verschwendung Interdizirten zu einer absoluten Fähigkeit anerkennen heißt; angesehen endlich, daß es sich daraus ergiebt, daß der Herr von Rosin durch die Wirkung der neuen Gesetze, nicht den vollen Genuß der Rechte wieder erlangt hat, deren er durch die Interdictions-Sentenz vom 30. August 1792 beraubt worden war, und daß, da die Wirkungen dieser Sentenz nicht aufgehört haben, das angefochtene Urtheil kein Gesetz verletzt, und vielmehr nach dem Grundsatz dieser Materie entschieden hat, verwirft ꝛc.

---

62) Auf welche Weise ist im Falle der Konkurrenz zwischen ehelichen und natürlichen Kindern der disponible Vermögens-Antheil zu berechnen?

Diese Frage ist nicht allein an und für sich nicht ohne Schwierigkeit, sondern nachstehende Entscheidung des

Kassationshofes hat auch noch in der Hinsicht ein besonderes Interesse, weil dieselbe dem von manchen Schriftstellern aufgestellten Systeme widerspricht, als könne auch das anerkannte natürliche Kind des ihm durch das Gesetz zuerkannten Antheils durch eine testamentarische Verfügung ganz beraubt werden, und als ob dasselbe diesen Antheil nur gegen die IntestatErben in Anspruch zu nehmen befugt sei. Indem wir unsere Leser in Hinsicht auf die Erörterung dieser wichtigen Frage auf den vierten Theil unserer Exposition des Codex Napoleon, welcher gegenwärtig unter der Presse ist, verweisen, beschränken wir uns hier auf die Mittheilung folgender äusserst wichtigen und folgenreichen Entscheidung.

Im Jahr 11 verstirbt Herr Picot, mit Hinterlassung eines ehelichen und eines anerkannten natürlichen Sohnes. Durch sein Testament setzte er den ersten zum UniversalErben ein, mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß sein unehelicher Sohn nur den möglichst kleinsten Antheil von seiner Verlassenschaft, worauf das Gesetz denselben zu beschränken erlaube, erhalten solle. Dieser möglichst kleinste Antheil würde sich nach der Ansicht derjenigen Schriftsteller, welche behaupten, daß das natürliche Kind unbedingt den Legatarien weichen müsse, auf Nichts reduzirt haben. Der eheliche Sohn Johann Peter Leon Picot erbot sich jedoch gegen seinen natürlichen Bruder Johann Baptist Picot, zur Auslieferung eines Zwölftheils der Erbschaft, welches Anerbieten auch von dem Appellhofe von Pau aus folgenden Gründen für hinreichend befunden ward:

dem Art. 913 des C. N. zufolge sei der Vater, der nur ein eheliches Kind habe, über die Hälfte seines Vermögens zu verfügen befugt; der Verstorbene habe nur ein eheliches Kind hinterlassen, und dasselbe zum UniversalErben eingesetzt, woraus folge:

1) daß dieses eheliche Kind kraft des Testaments die Hälfte der Erbschaft hinnehme, und

2) das uneheliche Kind also bloß zu der Theilung der andern Hälfte berufen sei Nun habe der Art. 757 sein Recht auf diese Hälfte auf ein Drittheil desjenigen Antheils bestimmt, welchen es als eheliches Kind erhalten haben würde; als solches würde es aber die Hälfte dieser Hälfte, also ein Viertheil der ganzen Erbschaft, erhalten haben, und müsse sich daher als uneheliches Kind mit dem Drittel dieses Viertheils, also einem Zwölftel, begnügen.

Allein auf das CassationsGesuch von Johann Baptist Picot erfolgte folgendes

Urtheil des Cassationshofes (CivilSenat) vom 26sten Juni 1809.

Der Gerichtshof,

Auf den Bericht des Hrn. GeneralProkurators Grafen Merlin erkennend, und demselben entsprechend;

Nach Einsicht der Artikel 757 und 913 des C. N.

Angesehen, daß der Gesetzgeber, durch die Bestimmungen dieser beiden, mit einander in Uebereinstimmung zu setzenden, Artikel des Code zugleich die Rechte des natürlichen Kindes auf das Vermögen seiner Aeltern in gerechte Gränzen beschränken, dieselbe aber auch auf der andern Seite nach einer zuverläßigen und von jeder Willkühr unabhängigen Grundlage

feſtſetzen wollte, und zwar nach einer Grundlage, nach welcher ſich jederzeit ein, mit dem von den Aeltern hinterlaſſenen disponiblen oder nicht disponiblen Vermögenstheil im Verhältniß ſtehender, Antheil beſtimmen ließe, ſo daß, wenn einerſeits allen übertriebenen Anſprüchen fortan Stillſchweigen geboten iſt, es doch auf der andern Seite nicht erlaubt wäre, das gerechte Maaß der natürlichen Verbindlichkeiten, welche aus der Vaterſchaft herflieſſen, zu verkennen; daß dieſe Grundſätze auf die beſtimmteſte Weiſe durch die im Art. 757 aufgeſtellte Regel anerkannt ſind, wo es heißt: „die Rechte des natürlichen Kindes auf das Vermögen ſeiner verſtorbenen Aeltern „ſind von einem Drittel des Erbtheils, welchen daſſelbe erhalten haben würde, wenn es ehelich geweſen wäre," daß, um dieſe Beſtimmung des Geſetzes zu Gunſten des unehelichen Kindes in Vollzug zu ſetzen, man daſſelbe für den Augenblick in die Zahl der ehelichen Kinder aufnehmen, und figürlich mit dieſen konkurriren laſſen muß, ſo daß, wenn nur ein eheliches Kind vorhanden iſt, man zu verfahren hat, als wären deren zwei vorhanden, und wenn deren zwei vorhanden ſind, als wären es deren drei, u. ſ. w., denn dies würde die Zahl der zu einem Pflichttheil berufenen Kinder, die zur Beſtimmung der Erbantheile in Anſchlag kommen müſſen, geweſen ſein, wenn das natürliche Kind ein eheliches geweſen wäre, und man würde offenbar dem Geſetz zuwiderhandeln, wenn man auf andere Weiſe verfahren wollte;

In Erwägung, daß man durch eine ſolche Zuwiderhandlung die Rechte des natürlichen Kindes offenbar kränken würde, indem man durch die Verminderung der ehelichen oder als ſolche bei der Beſtimmung des Erbantheils in Anſchlag zu bringenden Kinder, auch den Betrag des indisponiblen Vermögens-Antheils ſchmä-

Digitized by Google

tern würde, woraus dieser Erbantheil genommen werden muß, dessen Drittel dem natürlichen Kinde zugehört; daß in dem Falle, worin das angefochtene Urtheil erlassen worden ist, und worin ein natürliches und ein eheliches Kind vorhanden war, die durch den Art. 759 vorgeschriebene Verfahrungsart also war, zur Bestimmung der Erbantheile durchaus in der Art zu schreiten, als wären zwei eheliche Kinder vorhanden, und in diesem Falle würde der indisponible Antheil, worauf der Erbantheil der zu einem Pflichttheil Berufenen zu nehmen war, dem Art. 913 des Codex zufolge, in den zwei Drittheilen der gesammten Vermögensmasse bestanden haben, demnach würde Jeder zu einem Pflichttheil Berufene für seinen Antheil ein Drittel des gesammten Vermögens, und demzufolge das natürliche Kind, welchem ein Drittel dieses Drittheils zukam, ein Neuntel der Erbschaft erhalten haben;

In Erwägung, daß der Appellhof demohngeachtet dem Johann Baptist Picot nur ein Zwölftel der Gesammtheit der Güter, woraus die Erbschaft seines Vaters bestand, zuerkannt hat; daß die Richter dieses Gerichtshofs zu diesem Resultat nur durch eine offenbare Verletzung der im Art. 757 des Gesetzbuchs enthaltenen Regel gelangt sind, indem sie, anstatt die Erbantheile in der Art zu berechnen, als wenn das natürliche Kind ehelich gewesen wäre, das heißt, als wenn in der That zwei eheliche Kinder vorhanden gewesen wären, was den nicht disponiblen Betrag der Erbschaft nothwendig auf zwei Drittheile der Erbmasse gebracht haben würde, in ihrem Verfahren nur auf die Existenz eines ehelichen Kindes Rücksicht genommen haben, so daß, da der nicht disponible Antheil in dieser Voraussetzung dem Art. 913 des Gesetzbuchs zufolge nur von der Hälfte der Verlassen-

schaft war, der aus dieser Hälfte zu nehmende Erbantheil jedes Kindes nur von dem Viertel der ganzen Erbmasse gewesen sein würde, und folglich das dem natürlichen Kinde zukommende Drittel dieses Erbantheils dieser Berechnung zufolge nur ein Zwölftel der ganzen Erbschaft war;

In Erwägung, daß dieses Verfahren, ohngeachtet dasselbe an und für sich und in Hinsicht auf die Rechnungsweise, richtig ist, eine offenbare Verletzung des Art. 757 des Codex zur Grundlage hat, und zu gleicher Zeit eine falsche Anwendung des Art. 913 darbietet,

Cassirt ꝛc.

---

63) Kann man kraft eines Urtheils, wodurch ein Gesellschafter zur Rechnungsablage verurtheilt wird, eine HypothekarInscription nehmen?

Am 3. Brumaire 11 erwirkt Hr. Chapel gegen den Hrn. Stevenotte ein Urtheil, wodurch dieser verurtheilt wird, über seine Geschäftsführung als Regisseur einer gemeinschaftlichen HandlungsGesellschaft Rechenschaft abzulegen. Kraft dieses Urtheils nimmt Chapel am 7ten Prairial darauf eine HypothekarInscription zur Last von Stevenotte, für eine Summe von 200000 Fr. Stevenotte klagt auf Aufhebung derselben. „Die Hypothek, behauptete derselbe, sei ein dingliches Recht auf Immobel, welche für die Zahlung einer Verbindlichkeit ausgesetzt sind; sie setze also eine gewisse Forderung voraus. Nun habe zwar in dem vorliegenden Falle das Urtheil eine Rechnungsablage verordnet, aber es gehe keine bestimmte Forderung

aus demſelben heraus, im Gegentheil ſei es ſogar möglich, daß durch das Reſultat dieſer RechnungsAblage er als Gläubiger anerkannt werde. Die Inſcription ſei aber auch noch aus einem andern Grunde nichtig. Das Geſetz vom 11. Brumaire 7 ſowohl als der C. N. erforderten zur Gültigkeit derſelben, daß dieſelbe das Kapital der Forderung, die NebenForderungen, und die Epoche, zu welcher das erſte fällig iſt, angebe. Dieſe Förmlichkeit nun ſeie im vorliegenden Falle weder erfüllt worden, noch konnten ſie es werden, da noch kein beſtimmtes Kapital geſchuldet wird. Endlich laſſe ſich ein neues Argument aus dem Geſetz vom 3. September 1807 ableiten, welchem zufolge der Inhaber einer Verpflichtung einer noch nicht fälligen Verbindlichkeit unter PrivatUnterſchrift kraft des Urtheils, wodurch die Handſchrift anerkannt worden, eher nicht, als nachdem die Schuld fällig geworden iſt, eine gültige Inſcription nehmen kann; und zwar aus dem Grunde, weil dieſes Urtheil keine Verurtheilung zur Zahlung enthält, und vor Ablauf der Zahlungsfriſt keine Schuld vorhanden iſt. Derſelbe Grund ſei aber im vorliegenden Falle anwendbar, indem das Urtheil, welches die RechnungsAblage verordnet, keine Verurtheilung zu Zahlung einer Schuld enthalte, die erſt aus dieſer Ablage entſtehen könne.

Urtheil des CivilGerichts von Neufchatel, welches auf den Art. 3 des Geſetzes vom 11. Brumaire 7 gegründet, 1) die Ausſtreichung der Inſcription verordnet.

---

1) Welchem die Artikel 2123 und 2132 des C. N. buchſtäblich entſprechen.

In der Appellations-Instanz behauptete Chapel, die Schuld nehme in dem Urtheil, welches die Rechnungs-Ablage verordne, ihren Ursprung, nur der Betrag derselben sei noch unbekannt; dieser Betrag werde durch das Endurtheil bestimmt, nicht aber die Schuld selbst begründet. Das Gesetz vom 11. Brumaire so wie der C. N. erlaubten alle konservatorische Maaßregeln, es sei ihm daher erlaubt, diese Schuld nach dem Betrag, zu welchem er sie abschätze, inscribiren zu lassen, vorbehaltlich des Rechts des Schuldners, diese Schätzung, wenn er sie übermässig fände, nach Vorschrift Art. 2148, 4ter Absatz, 2163 und 2164 des C. N. reduziren zu lassen. Was die in dem Gesetz vom 3. September aufgestellten Grundsätze beträfe, so sei dasselbe im vorliegenden Falle durchaus nicht anwendbar; in der That könne keine Hypothek vor der Schuld, welcher sie accessorisch beitrete, bestehen, und folglich bei einer Schuld mit Zahlungsfrist nicht vor dem Eintritt der Frist; allein in dem fraglichen Falle bestehe die Schuld lang vor der Ausgleichung der Rechnung, welche nur den Betrag derselben feststetze; ja sie bestehe sogar bereits vor dem Urtheil, welches die Rechnungs-Ablage verordne, und wodurch sie gerichtlich anerkannt würde.

Urtheil des Appellhofs von Metz, welches das Urtheil erster Instanz reformirt, somit die Inscription aufrecht erhält; und auf eingelegtes Cassations-Gesuch von Seiten Stevenottes

Urtheil des Cassationshofes, (Senat der Bittschriften) vom 21. August 1810.

Der Gerichtshof,

Nach einer Berathschlagung im Berathschlagungszimmer,

In Erwägung, daß die gegen einen Geschäftsführer erlassene Verurtheilung, seine Rechnung abzulegen, wesentlich die in sich schließt, den Rückstand zu bezahlen, welchen er durch die Liquidation und Ausgleichung dieser Rechnung schuldig befunden werden mag, weil beide in einer und derselben von dem Geschäftsführer eingegangenen Verpflichtung ihren Ursprung nehmen; woraus folgt, daß der Appellhof von Metz, indem er die von dem Beklagten auf Cassation kraft des Urtheils vom 8ten Brumaire 11 gegen Stevenotte genommene Inscription aufrecht erhalten hat, kein Gesetz verletzt hat, verwirft das Cassationsgesuch.

---

65) Die Erben des Schenkgebers sind nicht befugt, den Vollzug einer Schenkung unter Lebenden von Immöbeln unter dem Vorwande zu verweigern, daß dieselbe wegen dem Abgang der Transcription nichtig sei.

Nachstehende Entscheidung des Cassationshofes, und die darin so triftig entwickelten Gründe dürften wohl auch in Hinsicht auf diese wichtige Frage der Verschiedenheit der Jurisprudenz, welche seit Verkündigung des Codex bewerkbar war, ein Ende machen.

Im Jahr 13 Schenkung unter Lebenden alles gegenwärtigen Vermögens von Seiten des Hrn. Baldeyron zu Gunsten des Hrn. Ville. Absterben des Schenkge-

bers am 1. Jänner 1806. Erst nach dessen Tode ließ der Schenknehmer die Schenkung transcribiren. Die Erben verweigerten den Vollzug, weil dieselbe durch die NichtTranscription bei Lebzeiten des Schenkgebers nichtig geworden sei; der Schenknehmer behauptete dagegen, die Erben seien unzulässig, den Abgang der Transcription einzuwenden. Dieser Grund der Unzulässigkeit fand auch wirklich sowohl bei dem Tribunal erster Instanz als bei dem Appellhof von Montpellier Eingang, welche beide den Vollzug der Schenkung verordneten.

CassationsGesuch von Seiten der Erben, auf folgende Gründe gestützt: a) sei die durch den Codex verordnete Transcription an die Stelle der ehemals üblichen Insinuation getreten; nun sei aber die Insinuation unter Strafe der Nullität vorgeschrieben gewesen. Ein gleiches sei daher bei der Transcription der Fall. b) Es könne aber auch kein Zweifel obwalten, daß die Erben des Schenkgebers zulässig seien, diese Nullität geltend zu machen. Dem Art. 941 des C. N. zufolge könne der Abgang der Inscription von Jedem eingewendet werden, welcher Interesse dazu habe; man habe aber durch die Wahl des allgemeinen Ausdrucks toutes personnes offenbar sowohl die Gläubiger, als die Erben unter dieser Bestimmung begreifen wollen. Auch hätten die Erben in doppelter Hinsicht das größte Interesse, dieses Rechtsmittel geltend zu machen, erstens, weil die Schenkung sonst die Erbschaft, zu welcher sie berufen sind, schmälern würde, zweitens, weil die Unwissenschaft der Schenkung, welche nur durch die Transcription zu ihrer Kenntniß gelangen soll, sie zu der unbedingten Annahme einer lästigen

Erbschaft verleiten könnte. Außerdem ertheile der Art. 27 der Ordonnanz von 1731 den Erben des Schenkgebers ausdrücklich das Recht, den Mangel der Insinuation einzuwenden, und der Gesetzgeber würde nicht ermangelt haben, ihnen diese Befugniß in Hinsicht auf den Abgang der Transcription ausdrücklich zu entziehen, wenn dies seine Absicht gewesen wäre. Endlich beriefen sich die Kläger auf Cassation auf die Autoritäten des Hrn. von **Maleville** in seiner Analyse raisonnée du Code Napoléon, **Grenier** in seinem Traité des donations, **Chabot**, Traité des successions, und **Bernardy**, Commentaire sur la loi du 13 Floreal 11.

Demohngeachtet erfolgte, dem Antrag des Hrn. GeneralProkurators gemäß, folgendes

Urtheil des Cassationshofes (Senat der Bittschriften) vom 12. Dezember 1810.

Der Gerichtshof,

In Erwägung 1) daß die durch den Art. 939 des C. N. vorgeschriebene Transcription in keiner Hinsicht zu der Substanz der Schenkung gehört; daß diese Förmlichkeit von dem SchenkungsAkt selbst ganz unabhängig ist, so wie es aus dem Art. 938 desselben Coder hervorgeht, welcher verfügt, daß die Schenkung durch die bloße Einwilligung der Partheien zur Vollkommenheit gelangt, und daß das Eigenthum der geschenkten Gegenstände auf den Schenkgeber dadurch übergeht, ohne daß es dazu einer andern Tradition bedürfe, vorausgesetzt jedoch, daß die Schenkung, dem Art. 932 zufolge, ausdrücklich und durch einen authentischen Akt, bei Lebzeiten des Schenkgebers, angenommen worden sei;

Digitized by Google

2) daß die Förmlichkeit der Transcription, welche zuerst durch das Gesetz vom 11. Brumaire 7 in dem Interesse der Gläubiger und der dritten Ankäufer, nicht aber in dem Interesse der Erben des Schenkgebers eingeführt worden ist, durch den Codex Napoleon aus demselben Beweggrunde und ohne Modifikation beibehalten worden ist;

3) daß es sich daraus ergiebt, daß, wenn der Art. 941 des Codex verfügt, daß der Abgang der Transcription von allen Betheiligten eingewendet werden könne, man unmöglich dabei unterstellen kann, als habe der Gesetzgeber durch diese Ausdrücke die Erben des Schenkgebers bezeichnen wollen; daß es im Gegentheil augenfällig ist, daß er dabei diejenigen im Auge hatte, welche mit dem Schenknehmer, in der Unwissenheit der von demselben gemachten Schenkung, kontrahirt haben könnten, und welche für das Factum desselben nicht verantwortlich sind, nämlich die Gläubiger, gegen welche derselbe Verbindlichkeiten eingegangen sein mag, dritte Personen, welchen er die Güter, deren er sich vorher durch eine Schenkung begeben hatte, ganz oder zum Theil verkauft, oder sonst unter einem lästigen Titel übertragen hätte;

4) daß der Ausdruck: Jedermann (toutes personnes) offenbar sich nicht auf die Erben des Schenkgebers beziehen kann, indem diese Erben ihn repräsentiren, für sein Faktum verantwortlich sind, und nur als eine und dieselbe Person mit ihm zu betrachten sind; daß, um das Gegentheil mit Erfolg behaupten zu können, sich in dem Gesetz eine bestimmte und ausdrückliche Ausnahme befinden müßte, so wie sie in der Ordonnanz von 1731 befindlich war;

Digitized by Google

5) daß diejenigen, welche die Bestimmungen der Artikel 939 und 941 des C. N. einwenden und behaupten mögten, daß man darin eine so vollkommene Gleichheit zwischen der Transcription auf dem HypothekenBureau und der Insinuation bemerke, daß man daraus schließen müsse, die Transcription sei ganz an die Stelle der nach der Ordonnanz von 1731 unter Strafe der Nullität erforderlichen Insinuation getreten, in einen offenbaren Irrthum verfallen würden; daß man in der That, wenn man alle Verfügungen des Codex über die Transcription mit einander vergleicht, und sie mit denen der Artikel 1069, 1070 und 1071 zusammenstellt, gezwungen sein wird anzuerkennen, daß die Insinuation nicht in dem Interesse der Erben des Schenkgebers durch die Transcription ersetzt worden ist, sondern einzig in dem Interesse der Gläubiger oder dritten Ankäufer des besagten Schenkgebers, so daß es als bewährt angenommen werden muß, daß die Erben des Schenkgebers nicht zugelassen werden können, die Nichtigkeit der von diesem gemachten Schenkungen aus dem Grunde in Anspruch zu nehmen, weil diese Schenkungen nicht bei Lebzeiten des Schenkgebers transcribirt worden wären;

In Erwägung endlich, daß aus allem dem Vorhergehenden hervorgeht, daß die Transcription eine von der Insinuation sowohl in Hinsicht auf ihren Gegenstand als in Hinsicht auf ihre Folgen wesentlich verschiedene Förmlichkeit ist; woraus sich die weitere Folge ergiebt, daß die Nullität, welche ehedem aus dem Mangel der Insinuation bei Lebzeiten des Schenkgebers entsprang, nicht in Hinsicht auf eine Schenkung angerufen werden kann, welche zu einer Zeit gemacht worden, wo die Förmlichkeit der Insinuation bereits abgeschaft war; und demzufolge, daß der Appellhof von Montpellier, in-

Digitized by Google

dem derselbe entschieden hat, daß die Erben von Anton Baldepron unter der Herrschaft des Coder Napoleon nicht zulässig waren, dessen Schenknehmer die Nullität der zu ihrem Vortheil gemachten Schenkung wegen der NichtTranscription bei Lebzeiten des Schenkgebers einzuwenden, eine richtige Anwendung der Bestimmungen des Coder gemacht, und den Geist und Sinn dieser Gesetzgebung ganz vollkommen aufgefaßt hat, verwirft ꝛc.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google